Bavar.
822
d

Bavar. 822 d

A, F

<36613621220019
<36613621220019
Bayer. Staatsbibliothek

m

Versuch einer Geschichte des Vicedomamtes Nabburg.

Ein Beytrag zur mittleren Geschichte von Baiern.

Von
J. von Fink,
königl. bair. Ministerial-Rath, Staats-Archivar und Ritter des Civilverdienstordens.

Fink, Nabburg

München 1819.
In Commission der Fleischmannischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

41 BG

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Die mittlere Geschichte von Baiern ist nichts weniger als vollständig aufgeklärt. Am allerwenigsten ist dieses der Fall bey der Regierungsgeschichte der Pfalzgrafen Ruprecht des II. u. III. in Beziehung auf ihr Gebiet in Baiern, welchem die Benennung der Oberpfalz damals noch fremd war. Der gegenwärtige Versuch einer Geschichte des Vicedomamtes Nabburg wird einen kleinen Beytrag zu jenem Theil der Landes-Geschichte von Baiern liefern. Grossentheils ist aus den Quellen des Urkundenschatzes der Stadt Nabburg, und des königlichen Archives in Amberg geschöpft worden; Quellen, welche im Publikum zum Theile gar nicht, zum Theile nur wenig bekannt sind. Gleichwohl blieb es bey dem Versuche, und es mußte auf Vollständigkeit, welche nur mit der Durchsicht aller einschlägigen Amts-Registraturen zu hoffen wäre, Verzicht geleistet werden. Dem Verfasser genügt es, den Leser auf eine bisher unbeachtete Regierungs-Geschichte der erwähnten Pfalzgrafen, ehe sie noch

zur pfälzischen Kur gelangten, aufmerksam zu machen. Und im Falle der Versuch einer Landesgeschichte eine Vergleichung der Vorzeit mit der Gegenwart erreget, so ist der Zweck des Verfassers erreicht, wenn sich der Leser überzeuget, daß die Menschheit unaufhaltbar zu ihrer Vervollkommnung fortschreite. Nichts hat jene Vorzeit gegen die Gegenwart zum voraus, als das öffentliche Rechtsverfahren und die Blüthe der Gewerbe und des Handels.

Die Fesseln des geheimen Prozesses zu lösen, ist dem unsterblichen Monarchen vorbehalten, welcher aus eigener Bewegung seinem Volke eine verfassungsmäßige Freyheit gegeben hat. Die Fesseln einer fremden Herrschaft des Kunstfleißes und des Handels werden fallen, wenn der Nationalgeist sich hinlänglich ausgebildet haben wird, um aus eigener Bewegung den Tribut an das Ausland zu verschmähen, und denselben zur Beschäftigung und Ernährung gewerbsfleißiger Mitbürger zu verwenden.

Der Same zu diesen Früchten liegt in der von dem besten Könige gegebenen Verfassung. Die Zeit wird ihn zur Reife bringen.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Im neunten Jahre nach dem Ver- 1) Entstehung
trage zu Pavia und noch unter der Re- des Vicedom-
gierung des Kaisers Ludwig des Baiers amtes Neu-
theilten die pfälzischen Prinzen Ru- burg im J. 1353.
dolph, sein Bruder Ruprecht der Aeltere, und
seines verstorbenen Bruders Adolph Sohn, Ru-
precht der Jüngere, ihre Erblande in 1338
Baiern und am Rheine. (1) Die bey-
den Letztern traten nach einigen Jah-
ren wieder in die Gemeinschaft ihrer 1347
Lande. Ludwig der Baier starb. Die pfälzischen
Prinzen ergriffen die Parthey des bairischen Hau-
ses gegen den böhmischen König Karl. Pfalzgraf
Ruprecht der Jüngere nahm an dem Kriege des
Markgrafen Ludwig von Brandenburg gegen den
Betrüger Waldemar Theil. Unter den Bundes-
genossen des letztern waren die Fürsten Albrecht
und Waldemar von Anhalt. Ruprecht der Jüngere
hatte das Unglück, in ihre Gefangen-
schaft zu gerathen. (2) Fünf Jahre 1348
lang schmachtete er in diesem Zustande. Inzwi-
schen hatte der böhmische König Karl
die römische Krone errungen. Seine 1349
Staatsklugheit knüpfte mit dem pfälzischen Hause
eine

eine nahe Verbindung. Durch seine Vermittlung
1353 ward Ruprecht der Jüngere von der
Gefangenschaft zu Wittenberg, jedoch
nicht ohne grosse Opfer frey. (3)

Noch in dem nämlichen Jahre gieng Kurfürst Rudolph von der Pfalz mit Tode ab.

Die Nachfolge in dessen Besitzungen warf einen Zankapfel unter die beyden Ruprechte. Diese Umstände benützte König Karl IV. Er umstrickte die beyden pfälzischen Prinzen mit einzelnen Unterhandlungen. Seine Absicht auf die Erwerbung wittelsbachischer Hausgüter ward erreicht. Jeder der beyden Ruprechte trat ihm in einem besondern Vertrag von ihren gemeinschäftlichen Besitzungen die Festen Neustadt, Sternstein, Hirschau und Lichtenstein, so wie aus dem Nachlasse des Kurfürsten Rudolph die Grafschaft Sulzbach mit seinen darin besessenen Städten und Schlössern ab. (4)

Jetzt versöhnte und vereinigte der König, mit Hülfe der Kurfürsten und Erzbischöfe zu Mainz und zu Kölln, der Bischöfe zu Bamberg und zu Würzburg und anderer Fürsten und Herren, gegen das Ende des Jahrs Eintausend dreyhundert drey und fünfzig die entzweyten pfälzischen Prinzen. (5) Die seit vierzehn Jahren zwischen ihnen bestandene Gemeinschaft der Besitzungen ward aufgehoben. Ruprecht der Aeltere erbte die Länder, Festen,

Städ-

Städte und Pfandschaften, welche Kurfürst Rudolph zurückgelassen hatte. Ruprecht der Jüngere erhielt jenen Antheil, welcher ihm wegen seines Vaters, des Herzogs Adolph, ehemals zugefallen war. Dahin gehörten (außer einigen am Rheine gelegenen Städten und Festen) in den obern Landen zu Baiern: Nabburg (6), Treswitz (7), Neunburg (8), Murach (9), Wetterfeld (10), Segensberg (11), Nittenau (12), Rotingen (13), Reichenbach (14) u. Walderbach (15), nebst diesem ein Drittheil von Cham (16) und die Hälfte von Heinsburg (17). Von Bruck und Neukirchen, welche Orte er mit seinem Oheim, dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern, gemeinschaftlich erworben hatte, ward ihm die Hälfte und der dritte Baum auf dem Bruckerforste zugetheilt (18). Dazu bekam er die Landgerichte zu Nabburg und zu Neunburg, worüber er einen Vicedom in Nabburg aufstellte. (18½) Dieses Vicedomamt bildete auf solche Weise einen Landesbezirk unter einem besondern Beherrscher.

Es gränzte dieses Gebiet gegen Norden an die damals böhmische Herrschaft Parkstein (19), gegen Osten an das Königreich Böhmen (20) und an das gemeinschaftliche Landgericht Cham (21), gegen Süden an das bairische Landgericht Burglengenfeld, und gegen Westen an das kurpfälzische Landgericht Amberg.

Die

2) Regenten von 1353 bis 1398. Die Freyheitsbriefe, welche Ruprecht der Jüngere in seinem Gebiete ertheilte, bezeichnen seine Alleinherrschaft. (22) Seine Ansprüche auf die Kurstimme

1356 setzte er fort. Erst im dritten Jahre nach der pfälzischen Ländertheilung leistete er, zu Gunsten seines Oheimes, darauf Verzicht. (23) Seinen Aufenthalt soll er zu Amberg in dem Gebiete seines Oheims gehabt haben. (24)

1357. 1368 Inzwischen geschah es zu Heidelberg, daß er mit demselben die nächstfolgenden zwey Hausverträge schloß. (25) Sein Sohn,

1374 auch Ruprecht der Jüngste zugenannt, vermählte sich mit Elisabeth, einer Tochter des Burggrafen zu Nürnberg Friedrich V. Um diese Zeit scheint ihm von seinem Vater die

Ruprecht der Jüngste. Herrschaft über das Vicedomamt Nabburg überlassen worden zu seyn. Wenigstens findet man seit dem Jahre Eintausend dreyhundert fünf und siebenzig, daß er in jenem Gebiete Schutz und Schirm verliehen habe, daß die Rechtspflege in seinem Namen verwaltet worden, und daß er Freyheiten gegen die Gewalt der Landgerichte ertheilt habe. (26) Ruprecht der Jüngste nahm an dem Interesse seines Hauses einen lebhaften Antheil. Zur Vermeidung künftiger

1374 u. 1378 Zerstücklungen der Kurlande gieng er mehrere Hausverträge ein. (27) Hier

ver=

verdient vorzüglich der Vertrag bemerkt zu werden, welchen die drey Ruprechte zu Amberg in dem Jahre Eintausend dreyhundert acht und siebenzig über jene Erblande geschlossen haben, welche in Zukunft unveräußerlich bey der pfälzischen Kur verbleiben sollten. Unter diesen Bestandtheilen der Kurlande kommen die Stadt Nabburg, die Feste Murach, welche damals der Gemahlinn des Herzogs Ruprecht des Jüngsten als Witthum verschrieben war, und die Feste Heinsburg (28) vor.

Ruprecht der Jüngere, welcher seinem Oheim
in der Kur nachgefolgt war, fand sich 1390
veranlaßt, mit seinem Sohne ein neues
Haus-Gesetz zu errichten. In diesem 1395
ward die Stadt Neunburg an die Stelle der Feste
Heinsburg unter die Kurlande gesetzt. (29)

In Folge jener Regierungs-Veränderung nahm Ruprecht II. in den ausgestellten Urkunden den Beynamen des Aeltern, und Ruprecht III. den Beynamen des Jüngern an. Dem letztern war ein Sohn gebohren, gleichfalls Ruprecht genannt. Er führte den Beynamen der Jüngste; sonst ist er unter dem Beynamen Pipan bekannt. Für den Zweck seiner Regierungs-Nachfolge hatte das pfälzische Hausgesetz vom Jahre Eintausend dreyhundert fünf und neunzig das Daseyn erhalten. Allein sein früher Tod — bald nach der Rückkunft aus

dem unglücklichen Feldzug des Königes von Ungarn gegen die Türken, (stirbt 1395) — vernichtete die Plane seines Großvaters.

In der Zwischenzeit war Ruprecht III. bey den öffentlichen Begebenheiten in Teutschland kein unthätiger Zuschauer geblieben. Nach Karl IV. Tod
1378 trat er mit den beyden Pfalzgrafen Ruprecht I. und II., mit den Herzo-
1379 gen Otto, Stephan, Friedrich und Johann von Baiern, mit den Markgrafen Bernhard und Rudolph von Baden, und mit den Städten Ulm, Konstanz, Eßlingen und acht und zwanzig anderen Städten, ferner mit dem Land Appenzell in eine Verbindung, wovon die Erhaltung des Friedens der Zweck war. (30) Er war Vermittler in
1382 den Streitigkeiten zwischen den Herzogen Stephan und Friedrich von Baiern und der Stadt Regensburg. (31) Persönlich wohn-
1383 te er dem Fürstentage bey, welcher bald darauf vom König Wenzeslaus — dem Nachfolger K. Karl IV. — zu Nürnberg gehalten worden. Zur Handhabung des damals errichteten Landfriedens verband er sich mit der vierten Parthey, indessen sein Vater und sein Großoheim sich an die zweyte Parthey anschlossen. (32)
1384 König Wenzeslaus brachte zwischen den teutschen Fürsten und den Reichsstädten

zu

zu Heidelberg eine Uebereinkunft zur Erhaltung des Landfriedens zu Stande. Ruprecht III. war unter den Fürsten, welche zu Heidelberg sich einfanden. (33)

Die Spannung zwischen den Fürsten und den Stådten dauerte gleichwohl noch fort. Noch einmal erfolgte zwischen den feindlich Ge- 1387
sinnten zu Mergentheim eine Verbindung. Auch Ruprecht III. both dazu die Hånde. (34) Bald brach die verborgene Glut in helle Flammen aus. Der nåmliche Ruprecht, welcher sich für die Erhaltung des Friedens so lebhaft verwendete, soll die Fackel des Krieges angezunden haben.

Er wird beschuldigt, als Anhånger des Herzogs Friedrich von Baiern den Erzbischof Piligrim von Salzburg bey einer Zusammenkunft 1387
zu Raitenhaslach gefangen genommen, und die Losung zum Kriege gegeben zu haben. (35) Ob nicht Herzog Friedrich selbst den vorzüglichsten Antheil an jenem Ereignisse gehabt habe, bleibt dahin gestellt. (36) Der Krieg der Stådte beschåftigte die Fürsten aus dem wittelsbachi- 1388
schen Hause eben sowohl am Rheine als in Baiern. Dort zeichneten sich Ruprecht I. und II. aus, und hier handelte Ruprecht III. Er zog von Neunburg mit einem Heere aus, und leistete den Herzogen von Baiern bey der Belagerung der Feste Donaustauf und der Stadt Regensburg Beystand.

stand. (37) Ein Streifzug, welchen er gegen die Stadt Weißenburg unternahm, war nicht von glücklichem Erfolge. (38) König Wenzeslaus endigte durch Aufhebung des Städtebundes, und durch
1389 den Landfrieden zu Eger einen Krieg in Teutschland, in welchem um das Uebergewicht zwischen dem Fürsten und den Städten gestritten worden ist. Das wittelsbachische Haus hatte die Fürstenherrschaft gerettet. Auch Ruprecht III. ward unter den anwesenden Fürsten zu Eger nicht vermißt. (39)

Wachbar für die Erhaltung der innern Ruhe
1395 in Teutschland, schloß er in dieser Absicht mit seinem Vater, mit seinem zur Regierungsfolge bestimmten Sohn Ruprecht, und mit der Stadt Speyer nachmals einen engern Verein. (40) Und als die Stadt Speyer mit
1398 Markgraf Bernhard von Baden in Streit gerieth, ließen sich beyde Theile vor Ruprecht II. und III. in Rechtfertigung ein. (41)

3) Vereinigung des Vicedomamtes Nabburg mit den pfälzischen Kurlanden 1398

Ruprecht III. folgte seinem Vater in der pfälzischen Kur, und verband mit den Kurlanden sein bisheriges Gebiet. Die Regierungsgeschichte des letztern verliert sich von jetzt an in die pfälzische, und, nachdem Ruprecht III. anstatt

des

des abgesetzten Wenzeslaus zum römischen König gewählt worden, in die 1400
teutsche Geschichte. Gleichwohl blieb das Vicedomamt Nabburg bis zum Ableben des
Königes Ruprecht ein besonderer Ver- 1410
waltungsbezirk. (42) Die Ländertheilung unter seinen Prinzen zerstückelte dieses Gebiet. Nabburg und Murach wurden dem Pfalzgrafen Ludwig mit den Kurlanden eingeräumt. Herzog Johann erhielt Neunburg und den Rest des ehemaligen Vicedomamtes. (43) Nur die Feste Treswitz war hierbey übergangen worden. Daher stellten die Pfalzgrafen Ludwig, Stephan und Otto eine eigene Urkunde aus, worin sie erklärten, daß diese Feste mit ihren Zugehörungen dem Herzoge Johann verbleiben sollte. (44)

4) Auflösung jenes Vicedomamtes. 1410

Bald darauf gieng auch die Abtheilung der bisher vereinigten Landgerichte Nabburg und Neunburg vor sich. Ein besonderer Vertrag 1411
bestimmte, daß Pfalzgraf Ludwig das Landgericht zu Nabburg haben sollte. Diesem sollten die Schlösser, Leute und Güter in den Gerichten Nabburg und Murach unterworfen seyn. Herzog Johann erhielt die Landschranne zu Neunburg. Mit dieser wurden der Tennesberg, Treswitz und alle andere Schlösser, Leute und Güter

des

des Herzogs Johann, welche außerhalb der Gerichte Nabburg und Murach sich befanden, in Verbindung gesetzt. Ihm blieben zugleich verschiedene Rechte im Gerichte Nabburg vorbehalten, welche er als Besitzer des Tennesbergs ausübte. (45) Mit dieser Theilung endigte sich das Vicedomamt Nabburg. Das Landgericht Neunburg ward selbstständig. Das Landgericht Nabburg ward jenem zu Amberg einverleibt.

5) Erwerbungen der Pfalzgrafen im Vicedomamtsbezirke bis 1411.

Inzwischen hatten die Pfalzgrafen als Beherrscher dieses Gebietes ihre Schutzgenossen und ihre Kammergüter vermehrt. Rupprecht II. bewilligte dem Ritter Dietrich von Kürn, daß er auf dem Haidberge bey Stammsried eine Burg, den
1354 Kürnberg aufführe. (46) Mit Geneh-
1360 migung dieses Fürsten baute Ott der Zenger den Edelmannssitz, den Zangenstein, ein Haus bey der Murachbrücke. (47) In beyden Fällen ertheilte der Pfalzgraf seinen Schutz und Schirm, und behielt sich das Recht der Oeffnung vor. Ott der Zenger gelobte, mit dem erbauten Hause ewig bey der Herrschaft der Pfalzgrafen zu
1366 bleiben. Die Landgrafen zu Leuchtenberg trugen die Feste Pfreimd, ein vormals bairisches Stammgut, welches sie von den Herzogen von Niederbaiern an sich gebracht hatten,

dem

dem pfälzischen Hause zu Lehen auf. (48) Freye Bauern ergaben sich mit ihren eigenen Gütern in den Schutz des Herzogs Ruprecht III., und wurden ihm und seinen Erben vogtdienstbar. (49) Beträchtliche Güter besaßen die Paulstorfer. Ihnen gehörte die Feste Tennesberg mit Herrschaften, Dörfern, Halsgerichten und andern grossen und kleinen Gerichten, mit Hämmern, Wildbahnen, Vogteyen und Lehenschaften. Sie hatten den Kirchensatz und die Vogtrechte auf den Kirchen zu Lind, zu Viechtach, zu Kemnat auf dem Eigen, zu Schmiedgaden und zu Tennesberg. Auch die Kirche zu Nabburg war ihnen mit Vogtrechten unterworfen.

Ruprecht III. kaufte diese Paulstorfische Güter von den Theilhabern nach und nach an sich. (50) Unter diesen war Doberhoß Paulstorfer gegen den Herzog in eine Fehde verwickelt. Er gerieth in seine Gefangenschaft. Seine Loslassung erhielt er gegen Verkauf seines Antheiles am Tennesberg. (51) Ruprecht III. hatte aus einem noch unbekannten Rechtstitel Antheil an Waldau erworben. Diesen überließ er an Tobias und Heinrich die Waldauer, wogegen diese die Feste Waldau mit allen Zugehörungen von ihm zu Lehen empfiengen, und ihm die Oeffnung einräumten. (52)

1394. 1397 1399

1396

Ein

6) Justizverfassung in dem Vicedomamte. Ein ehrwürdiges Denkmal sind die Regierungs-Handlungen der damaligen Regenten. Gerne weilet aber auch die Erinnerung bey dem Bilde vormaliger Verfassungen und Gebräuche. Die damalige Justizverfassung wollen wir zuerst beschauen. Die Strafgesetze waren zum Theil in den Freyheitsbriefen und Ortsstatuten enthalten, welche den Städten und Märkten von den Beherrschern ertheilet worden. Hauptsächlich beruhten sie auf dem Gerichtsgebrauch oder Schöffenrecht. (53) An den bestimmten Gerichtstagen wurden sie den Eingesessenen des Gerichts von Zeit zu Zeit öffentlich verkündet. (54) Die Kenntniß jener Gesetze war Angelegenheit des Volkes, nicht das Monopol einer Klasse von Gelehrten. Die Verbrechen des Diebstahles, der Nothzucht, des Todtschlages und des Strassenraubes wurden nach gemeinem teutschen Rechte mit dem Tode bestraft. (55) Körperliche Verletzungen und Verletzungen der Ehre unterlagen bestimmten Geldstrafen oder Wändeln. (56) Mehrere Vergehen, worüber der Gerichtsgebrauch schwieg, blieben dem Ermessen der Polizey-Behörden zur Büßung überlassen.

Das bürgerliche Recht gründete sich theils auf Freyheitsbriefe und Ortsstatuten, theils auf Herkommen und Verträge. Im Zweifel erholten

die

die Betheiligten unmittelbar bey dem Gerichte selbst Bescheid, was Rechtens sey. (57) In den Familien bestand eine Gütergemeinschaft. Nicht nur die Einwilligung der Ehegattinn, sondern auch der Kinder, ward bey Veräußerungen erholt. (58) Zur Verehlichung der Kinder konnte der ehemalige herrschaftliche Zwang nicht mehr eintreten. Dafür war die Einwilligung der Eltern, und der Beyrath der nächsten Verwandten erforderlich. (59)

Die Vormundschaften hiengen von den Verfügungen der verstorbenen Eltern ab. (60) Ein Mittelding zwischen einem Vormund und einem Beystand schien der Schirmer und Vertreter der unverehlichten Frauenspersonen zu seyn. (61)

Das freye Eigenthum war von dem Lehen- und von dem Erbrechte wesentlich verschieden. Sowohl dasjenige, was wir volles Eigenthum nennen, als auch das von der Schule erfundene Obereigenthum, konnte man als freyes Eigenthum besitzen. Priester, Stiftungen, Adeliche, Bürger, und selbst Bauern konnten dasselbe erwerben. (62)

Der Lehenverband umstrickte die Güter der Adelichen und Nichtadelichen. Die Lehengewohnheiten des Lehenhofes bildeten die Regel. Es durchkreuzten sich die Lehen der geistlichen und der

weltlichen Fürsten, des hohen und des niedern Adels, und der Klöster. (63)

Das Erbrecht (oder der Erbpacht) unterschied sich von dem Zeitpacht durch das erbliche Recht der Benützung. Das Eigenthum des Guts blieb dem Gutsherrn zuständig. Durch Abschwendung des Gutes erhielt der Herr das Recht, den Erbmann zu entsetzen. Dieser war bey dem Verkauf und bey der Verpfändung des Erbrechts verbunden, dem Gutsherrn die Anzeige zu machen. Die Einwilligung konnte nicht verweigert werden. (64) Die Gutsherren fanden jedoch die Gelegenheit, von Zeit zu Zeit härtere Bedingungen einzuführen. (65) So entstand der Vorkauf mit mehrern bisher unbekannten Dienstpflichten und Abgaben. (66) Nur die Gülten, die Zinse, die Weisaten und die Frohnen gehören unter die ältern Verbindlichkeiten der Erbmänner. (67) Weniger bekannt war das Handlohn, wenigstens soferne es nach Prozenten des Gutswerthes berechnet wird. Diese Last der Grundholden ist unter dem Schutze des römischen Rechtes eingeführt worden. (68)

Die Vogteyabgaben standen den Erbrechtslasten ähnlich gegenüber. (69) Und so wie die Gutsherrlichkeit der Bauerngüter öfter zu Lehen verliehen worden, eben so gieng auch die Vogtey öfter von einer obern Hand zu Lehen. (70) Uebrigens

gens waren die Vogteyverträge nicht gleichförmig. Die Vogt- oder Schirmherrschaft war entweder erblich oder persönlich. Die Vogteyabgaben bestanden entweder bloß in einer bestimmten Gült, oder in Zinsen, Gülten, Weisaten und Frohnen. (71)

Die aufgelegten oder eingelegten Zinse entsprangen hauptsächlich aus dem Darlehen. Manche hatten auch in Vermächtnissen ihren Grund.

Zur Sicherheit des Gläubigers für die Zinsenbezahlung ward entweder eine Zinsbuße (72), oder die Pfändung (73) bedungen. Ueberhaupt hatte der Gläubiger das Recht, um Schulden, welche auf Anfordern nicht bezahlt wurden, den Schuldner zu pfänden. Jedoch mußte drey Tage zuvor die Pfändung angekündigt, und mit dem erlangten Pfande bey dem nächsten Gerichte nach Pfandrecht gehandelt werden. (74)

Es war auch der Pfandvertrag üblich, welcher den Gläubiger in die Nutzung des Pfandes einsetzte. (75)

Theils Priester (76), theils Layen bezogen die Zehenten. Diese besaßen sie theils als freyes Eigenthum (77), theils als Lehen, letztere entweder aus geistlicher (78) oder aus weltlicher (79) Hand. Die Zehenten konnten auch in weniger als in dem zehnten Theile bestehen. (80) Es war der

grosse und der kleine Zehent in Uebung. (81) Auch der Blutzehent mußte entrichtet werden. (82) Die Wiesen waren zehentfrey. (83)

Den Vermächtnissen ward die Form von Uebergabs-Urkunden gegeben. (84) Unter die Schankungen, welche die Uebertragung des Eigenthums zur Folge hatten, gehörte insbesondere die Morgengabe. (85)

Die Intestaterbfolge richtete sich nach den Rechten des Gesamteigenthumes. (86) Es fanden auch Abfindungs-Verträge zwischen den Eltern und den Kindern über das Erbfolgerecht der letztern Statt. (87)

Die Verträge des Darlehens und des Spieles waren den Verordnungen der Ortspolizey unterworfen. (88) Bey dem Verkaufe unbeweglicher Güter war die Gewährschaft von besonderer Wichtigkeit. Nach Verschiedenheit der Gegenstände war auch ihre Dauer verschieden. Bey Lehen (89), oder bey dem freyen Eigenthum innerhalb eines Burgfriedens — Burggedings, Portungs — dauerte die Gewährschaft ein Jahr und einen Tag. Für zehn Jahre und einen Tag mußte das freye Eigenthum auf dem Lande gewährt werden. (90) Die Sicherheit darüber ward entweder mit bloßem Versprechen der Schadloshal-

tung,

tung, oder mit Bürgen unter der Verbindlichkeit des Einlagers geleistet. (91)

Es war demnach das Familien-Recht den Eingebungen der Natur am getreuesten geblieben. Das Eigenthumsrecht lag unter den Ruinen des bürgerlichen Gesellschafts-Verbandes zertrümmert. Das persönliche Vertrauen des Gläubigers beruhte auf seiner Eigenmacht.

Die Rechtspflege war ein Hoheitsrecht des Herzoges oder des Pfalzgrafen. Der Adel — ohne Unterschied des eingesessenen freyen Adels, oder der Dienstmannen, der Ritter und der Knechte — war dem Pfalzgrafen in peinlichen Fällen unmittelbar unterworfen. (92) Ueber Bürger und Bauern übte den Blutbann der Pfleger des Pfalzgrafen in seinem Amtsbezirke. (93) Nur selten und aus besondern Verleihungen hatte der Adel das Halsgericht auf seinen Gütern. (94)

Das Landgericht des Pfalzgrafen urtheilte ohne Rücksicht der Person über Grund und Boden, über Erb und Eigen. (95) Eine Ausnahme konnte nur in Folge besonderer Freyheiten Statt finden. (96) Ueber persönliche Sprüche gegen den Adel richtete der Vicedom oder das Hofgericht (97); gegen den Bürger der pfalzgräfliche Richter am Stadt- oder Markts-Rechte, und gegen den Bauer derselbe Richter am Bauern-Rechte. Auf Klagen der

der Fremden und Reisenden ward Gastrecht gehalten. (98) Einige von Adel hatten aus besondern Erwerbungsgründen das Gericht auf ihren Gütern. (99) Es verdient bemerkt zu werden, daß die Pfalzgrafen vor ihren Landgerichten — welche keine niedern Gerichte, sondern obere Gerichte waren — selbst Recht nahmen. (100) Uebrigens hatten die Gerichte die Geschlossenheit ihrer Bezirke nicht allenthalben befestigt, daher sie öfter miteinander konkurrirten. (101) Sie waren neben dem Richter mit Gerichtsschöffen, mit einem Gerichtsschreiber und mit Frohnboten besetzt. Bey dem Landgerichte vertrat der Landschreiber das Interesse des Fürsten. Die streitenden Theile wählten sich ihre Vorsprecher gewöhnlich aus den Geschwornen des Gerichts. (102)

Das Gerichts-Verfahren richtete sich nach dem Gerichtsgebrauch und Schöffenrecht. (103) Auch wurde es durch Orts-Statuten bestimmt. (104)

Im peinlichen Verfahren folgte auf die geheime Verhör des Missethäters das öffentliche Gericht an der Schranne. Hier stellte der Richter die Fragen, welche ihm der Vorsprecher (Prokurator) beantwortete. Das Bekenntniß des Verbrechens ward öffentlich abgelesen. Diesem folgte die Bekanntmachung des von den Schöffen beschlossenen Urtheils. Hierauf brach der Richter

den

den Stab. Der Verurtheilte ward dem Nachrichter übergeben, und es ward zur Vollziehung des Straf-Urtheils geschritten. (105) Im Falle der Entlassung eines Angeschuldigten mußte dieser eine Versicherung (Urphede) ausstellen, daß er das Gefängniß nicht rächen wolle. Sowohl bey dieser Entlassung, als auch bey der Verbannung ward ein Eid abgelegt, dessen Uebertretung die Verwirkung des Leibes und des Lebens ohne weiters Urtheil und Recht zur Folge hatte. (105½).

In bürgerlichen Sachen trat der ordentliche Ladungs-Prozeß ein. Die Verhandlungen geschahen öffentlich. Im einfachen Verfahren folgte auf die Klage, Antwort, Rede und Gegenrede das Urtheil. Das Beweisverfahren stützte sich auf den Eid, oder auf Zeugen, welche der Beweisführer öfter sogleich mit sich brachte, oder auf Urkunden. (106) Der gerichtliche Zweykampf kam zwar außer Uebung, war aber nicht gesetzwidrig. (107) Bey dem Verfahren gegen den Ungehorsam waren die Gerichts-Statuten vorzüglich ausführlich. Die Art der Vorladung hatte hierbey besondern Einfluß, je nachdem der Beklagte am Orte des Gerichtes anwesend war oder nicht. Die Ladung durfte weder in der Kirche, noch auf dem Rathhause, noch an andern befreyten Orten geschehen, wenn sie von Wirkung seyn sollte. Erst nach Verlauf

lauf der dritten Frist konnte zum Nachtheil des Beklagten mit der Pfändung verfahren werden. Der Kläger verlohr das Klagerecht, wenn er sein Recht nicht ununterbrochen in den aufeinander kommenden Gerichtstagen verfolgte, ausgenommen, er konnte durch einen geschwornen Urtheiler das ehhafte Hinderniß beweisen. (108)

Wenn gleich die Berufungen seltener waren, so konnten sie doch an den regierenden Herrn ergehen. Oefter ergab es sich, daß sich die Schöffen von einem andern Gerichte Unterweisung erholten, ihr Urtheil dahin schoben, oder das Urtheil heischten. (109) Die Vollstreckung des Urtheils geschah durch Einsatz, oder durch Pfand, ersteres bey unbeweglichen Gütern, letzteres, wenn die Zahlung nicht geleistet ward. (110) Das Landgericht führte ein Amtssiegel. Ueber die Urtheile der Stadt- und Bauerngerichte stellte der Richter die Urkunde unter seinem eigenen Siegel aus. (111)

Viele Streitigkeiten wurden zu Vermeidung des gerichtlichen Verfahrens durch Schiedsrichter und Vermittler beygelegt. Dieses geschah vorzüglich durch die Grund- und Vogtherren, und durch den Bürgerrath in Ansehung ihrer Untergebenen. (112) Dieses geschah durch gewählte Austräge unter dem niedern Adel. Dieses geschah selbst durch die regierenden Fürsten, wenn sie mit Umgehung des

Hofgerichts auf Veranlassung der streitenden Theile als Schiedsrichter handelten. (113) Bey diesen Vermittlungs-Gerichten trat nach und nach ein schriftliches Verfahren ein, und es erwuchs daraus der summarische, geheime Prozeß. Zum Beweise, daß diese letztere Prozeßart ein späterer, ungesetzlicher Nachwuchs auf dem Felde der Rechtspflege war, dient die Erwägung, daß Jahrhunderte hindurch, nach geendigtem summarischen Verfahren, die Thüre zu dem ordentlichen öffentlichen Prozeß noch offen stand. (114)

Als pfälzische Gerichtsbeamten in dem Vicedomamte Nabburg sind folgende bekannt:

Nabburg. Vicedome: (115)

1355 Dietrich Kürner.

1359 bis 1362 Dietrich Geiganter von Trausnitz.

1362 Ulrich Schenk von Reicheneck.

1367 Willhelm von Brytzenheim (des Herzogs Ruprecht des Jüngern oberster Amtmann in Baiern) (116)

1372 Obiger Schenk von Reicheneck.

Landrichter:

1378 Ortlieb Wolf. (117)

Landschreiber:

1373 Ulrich.

1404 Ruprecht Kastner. (118)

Pfle-

Pfleger und Richter: (119)

1361 Dietrich der Tausinger zu Schwarzenfeld Richter. (120)

1363 Derselbe Pfleger.

1365 Heinrich der Romer Richter.

1368 Konrad Muhrer von Kadoltstein, Pfleger.

1371 Friedrich Zenger zu Trausnitz Richter. (121)

1373 Derselbe Pfleger.

1375 Jordan der Radenstorfer Richter.

1377 Derselbe Pfleger.

1382 Gilg der Muhrer Richter, auch Pfleger.

1384 Watzlabe Hertenberger Pfleger.

1387 Götz Muhrer zu Guteneck Richter. (122)

1391 Stephan Pertolzhofer von Pertolzhofen Pfleger.

1396 Heinrich Notthaft Ritter Pfleger.

1404 bis 1410 Eberhard Engelshofer, Pfleger.

Neunburg vor dem Wald.

Landrichter (123) und Richter:

1356 Ott der Zenger von Schwarzeneck Richter.

1386 bis 1402 Hans Pullenreuter Richter.

1408 Alt Katzelstorfer Landrichter.

Mu=

Murach Richter:

1363 Ruger Warberger. (124)

Die Polizey war unter diesem fremden Namen unbekannt. Aber die Anstalten für die öffentliche Ordnung keimten bereits mehr und mehr empor. Sie gediehen vorzüglich im Schoose der Bürgergemeinden in Städten und Märkten. 7) Polizeyverfassung im Vicedomamt.

Hier ward man unter den Einwirkungen des Geistes der Zunftverfassungen daran gewöhnt, unter gewissen Beschränkungen der Willkühr nebeneinander zu seyn. Hier verbreiteten sich die Orts-Statuten allmählich über mehrere Zweige der Polizey. Hier ward in kleinen Kreisen die Saat der künftigen Volks-Kultur gepfleget.

Die Polizeyverordnungen — Gebote — wurden von Zeit zu Zeit öffentlich verkündet. Jedem Polizey-Uebertreter war die verwirkte Strafe zum voraus bekannt. Daß die Obrigkeit unbekannte, willkührliche Strafen verhängen könne, vertrug sich nicht mit dem teutschen Gemüthe.

Für die Sicherheit auf öffentlichen Strassen sorgte der Fürst durch das Geleit, welches unter dem Befehle des Pflegers oder des Richters stand. (125)

Das Recht, Waffen zu führen, gebührte vorzugsweise dem Adel. Da aber auch Reisende nicht

ohne

ohne Waffen seyn konnten, und da sowohl der Bürger als das Landvolk zur Kriegsfolge verpflichtet waren: so ward die Art der Wehre bestimmt, welche nach Beschaffenheit des Standes erlaubt war. (126) Die Nachtwache war eine persönliche Obliegenheit der Gemeindeglieder, und ward nach der Reihe befolgt. In den Städten war dieser Dienst beschwerlich, indem in jeder Nacht eine bedeutende Anzahl der Bürger die Wachen bezog. (127)

Die Sicherheit der Personen gegen körperliche Verletzungen, die Sicherheit in dem eigenen Hause, und die Sicherheit des Feldeigenthumes ward durch die gewöhnlichen Strafgesetze nicht hinlänglich erreicht. Daher wurden jene Verletzungen der Sicherheit durch die Beschlüsse der Bürger-Gemeinden noch besondern Polizeystrafen unterworfen. (128) Da, wo auf dem flachen Lande Ehhaftgerichte bestanden haben, wirkten auch diese zur Sicherheitspolizey mit. Uebrigens ward dem Hintersassen Schutz und Schirm bey seinem Grund- oder Vogtherrn.

Das Gedeihen der Gewerbe und des Handels war die wichtigste Angelegenheit der Bürger-Gemeinden. Die Mittel, welche dazu ergriffen worden, konnten nach dem damaligen Kulturszustande der Teutschen nicht von einer freyen Entwicklung

der

der Kräfte, sondern nur von dem herrschenden Geiste der Körperschaften entlehnet werden.

Die Bann- und Zwangsrechte waren ein Theil des Stadtrechtes. (129) Zwischen Bannstädten und Bannmärkten wurde die Mitwerbung ihrer Gewerbs- und Handelsleute aus gegenseitigem Interesse begünstigt. (130) Gegen das flache Land suchten sie die Gewerbsherrschaft zu behaupten.

Das Bierbrauen zum Verkaufe war ein freyes bürgerliches Gewerbe. Das gleiche Recht dazu konnte weder zu gleicher Zeit, noch ohne besondere Leitung der Braudienerschaft ausgeübt werden. Darum ward das Brauen von der Gemeinde-Obrigkeit als öffentliche Angelegenheit behandelt. Daher wurden Brau-Ordnungen kund gemacht. Den Braumeistern, Malzern und Brauknechten wurden Vorschriften ertheilt, auf deren Befolgung sie den Eid ablegen mußten. Es ward ein Verhältniß festgesetzt, nach welchem die Bürger, je nachdem sie ein Handwerk trieben, oder nicht, vom Braurechte Gebrauch machen durften. (131)

Das Schenkrecht unterlag der besondern Aufsicht der Orts-Obrigkeit. Durch Polizeystrafen ward für eine gute Beschaffenheit des Getränkes, und für ein gerechtes Maß gesorget. (132) Durch eine Glocke ward das Zeichen gegeben, wann die Schenk-

Schenkhäuser Abends von den Gästen verlassen werden mußten. (133)

Eifersüchtig ward in den Städten darüber gewachet, daß diejenigen Einwohner, welche an den Diensten des Bürgerstandes nicht Theil nahmen, mit demselben das Schenkrecht nicht theilten. Man gieng noch weiter, und suchte ihnen auf Nebenwegen das Recht zu verkümmern, Bier zum eigenen Bedarf zu erzeugen. (134)

Die Klöster waren im Besitze des Braurechtes. (135) Dem Adel, welcher auf seinen Gütern innerhalb eines bürgerlichen Bannbezirkes wohnte, wurde das Biererzeugniß zum eigenen Verbrauch durch den Ausschluß aus bürgerlichen Brauhäusern erschwert. Dieses mußte zunächst veranlassen, daß jener Adel sich Brauhäuser für den Selbstbedarf errichtete. (136)

Für den Verkauf der Getränke auf dem platten Lande bestanden besonders berechtigte Wirthshäuser — Ehetafernen —. Diese letzteren waren theils dem Landesherrn, theils den Klöstern, theils den Edelleuten unmittelbar unterworfen. Mehrere waren zu Lehen verliehen. (137) Aus dem Rechte, seinen eigenen Bedarf zu brauen, folgte für den Edelmann kein Recht, eine Schenkstätte zu errichten, und Tafernrechte zu verleihen. (138)

Die

Die Handwerker wurden in besondern Genossenschaften (Zünften) betrieben, welche ihre Regeln zur Erlernung bestimmter Kunstfertigkeiten, als ausschließendes Eigenthum der Zunft, bewahrten. Die Bürger = Gemeinden sorgten für das Vertrauen der Handelsfreunde und für den Absatz der Handwerks=Erzeugnisse durch Beschau=Anstalten, durch technische Vorschriften, und durch strenge Maßregeln gegen verdorbene Fabrikate. (139)

Die Jahr = und Wochenmärkte belebten den Verkehr der Städte und Märkte. Daher ward für die Bequemlichkeit der fremden Verkäufer Verfügung getroffen. An Jahrmärkten waren die Anstalten zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit verstärket. (140)

Der Zunftzwang richtete sich vorzüglich gegen die Niederlassung der Handwerker auf dem Lande. (141)

Unter den Gewerben, welche nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit dem platten Lande angehörten, sind die Hüttenwerke, Mühlen, Badereyen und Schmiedstätten zu bemerken.

Die Errichtung der Hüttenwerke geschah in der Regel um so mehr mit Bewilligung des Landesherrn, als gewöhnlich die Forstgerechtigkeit und besondere Freyheiten dazu ertheilet worden sind.

Um

Um die Arbeiter (das Schmiedevolk) bey guter Ordnung zu erhalten, verliehen die Fürsten den Hammer-Inhabern (in Ermanglung einer hergebrachten Gerichtsbarkeit auf einem Gute des Adels) eine Strafgerichtsbarkeit über geringe Frevel ihres Gesindes. (142)

Sowohl die Fürsten, als auch der Adel besaßen einige Hütten- und Hammerwerke. (143) Größtentheils bildeten die Hammerbesitzer einen besondern Stand der Fabrikanten, und befanden sich in einem besondern Vereine mit den Städten Amberg und Sulzbach. (144)

Die Mühlen zählte man mit den Badereyen und Schmiedstätten unter die ehhaften Gewerbe auf dem Lande. Sie waren dem landesherrlichen Pflegamte, worin sie gelegen waren, ausnahmsweise aber dem Adel innerhalb oder außerhalb der Hofmarken unterworfen. (145)

Dem Adel stand das Recht nicht zu, Jahr- und Wochenmärkte auf seinen Gütern zu errichten. (146) Doch hatte er öfter den Kirchtagschutz bey den Kirchweihfesten. (147)

Die Bürger-Gemeinden verordneten Beschau-Anstalten für die Lebensmittel. Die Polizey-Taxe für Brod und Fleisch, und für die gewöhnlichen Nahrungsmittel lag vorzüglich im Wirkungskreise

des

des Bürgerrathes. Gewöhnlich richtete sich jene Taxe nach den Bestimmungen der geschwornen Beschauer. (148) Die Wohlfeilheit der Lebensmittel war Zweck der Ortspolizey. (149)

Die öffentlichen Gesundheits-Anstalten beschränkten sich auf die Badereyen, und auf die Errichtung abgesönderter Siechenhäuser.

Die Armuth ward durch Allmosen unterstützt, in den Städten wohl auch in Spitälern verpflegt. (150)

Man fand es nothwendig, in den Bürger-Gemeinden den Aufwand bey Hochzeiten und bey andern Familienfesten durch Polizey-Verordnungen zu beschränken. (151) Nur das Brettspiel war erlaubt. Die übrigen Spiele, und darunter das Kugelspiel, waren mit Ausnahme der Zeit der Jahrmärkte verboten. (152)

Der Unterricht war in den Händen des Priesterstandes. Wenn irgendwo außer den Klöstern ein Schullehrer (Schulmeister) aufgestellt war, so lag eine besondere Stiftung zum Grunde. (153) Der Zweck war, nach dem Vorbilde der Klosterschulen, die Knaben in der Hauptsache zu dem Kirchendienst zu bilden. Es war daher die wesentlichste Pflicht des Schulmeisters, die Knaben in der lateinischen Sprache und in den römischen Kirchen-

gesängen zu unterrichten. (154) Die Rechenkunst ward als Neben-Unterricht gelehrt. (155)

Die Orts-Obrigkeit nahm jedoch in der Art Antheil, daß sie dem Schullehrer und seinen Gehülfen (Jungmeistern und Lokaten) für den Unterricht und für die Erholungen der Knaben, so wie für die Beobachtung der Zucht und der Ordnung besondere Vorschriften ertheilte. (156)

Der Kirchendienst gehörte eben so wesentlich, als der Unterricht der Knaben, zu den Pflichten des Schulmeisters. (157) Er hatte, wo außerhalb der Klöster eine Schule gestiftet war, seine Pfründe gleich einem Hülfspriester im Pfarrhofe. Zu diesem Unterhalt kamen noch verschiedene zufällige Einkünften. Die Schulgehülfen hatten ihre Wohnung im Schulhause, wohin ihnen die Kost (Pfründe, Prädende) aus dem Pfarrhofe geliefert worden. Auch hatten sie einige Nebeneinkünften. (158) Die Schule ward von armen Schulknaben bedient. (159)

Was endlich die Gerichtspolizey betrifft, so machte sich König Ruprecht dieselbe zur besondern Regierungs-Angelegenheit. Daher wurden von ihm die Mängel abgestellt, welche er bey den Landgerichten zu Nabburg und zu Neunburg wahrgenommen hatte. (160) Gegen Ungebühren, welche in Gegenwart obrigkeitlicher Personen be-

begangen worden, wurden die allgemeinen Strafen verschärfet, um gute Ordnung von der Obrigkeit aufrecht zu erhalten. (161)

Die Polizeystrafen bestanden in Geldstrafen, in Gefängniß und in Verbannung. Wenn die Uebertretung der Polizeyverbote durch eine beeidigte Person angezeigt oder öffentlich kund war, so erfolgte die Strafe außer den ordentlichen Gerichtstagen auf kurzem Wege. (162)

In jenen Zeiten hatte sich ein schweres Ungewitter über der katholischen Kirche zusammengezogen. Ihre Grundfeste, die Einheit des Kirchenregiments ward davon betroffen. Das Oberhaupt der Kirche war getheilt. Während in Avignon Klemens VII. (stirbt 1394) und Benedikt XIII. die päbstliche Gewalt ausübten, saßen Urban VI. (st. 1378) Bonifaz IX. (st. 1404) Innozenz VII. (st. 1406) und Gregor XII. zu Rom auf dem päbstlichen Stuhle. 8) Kirchenverfassung. 1378

Als die Kirchen-Versammlung zu Pisa die lebenden beyden Gegenpäbste absetzte, und dafür Alexander V. (stirbt 1410) wählte, welchem Johann XXIII. folgte, hatte die Christenheit drey miteinander im Streit liegende Oberhäupter. 1409

Die teutschen und vorzüglich die pfälzischen Fürsten waren dem Stuhle in Rom anhängig geblieben.

Zunächst war der Bezirk Nabburg dem Bisthume Regensburg untergeordnet. Die Bischöfe, welche aufeinander folgten, waren Friedrich I., ein Sohn des Burggrafen Friedrich IV. zu Nürnberg (entsetzt 1365), Berthold Bischof zu Eichstädt, als Administrator (bis 1368), Konrad VI. von Heimberg (stirbt 1383), Johann I. genannt von Moosburg, ein natürlicher Sohn des Herzogs von Baiern Stephan II. (st. 1409), und Albert III. von Stauff.

Das Vicedomamt Nabburg enthielt eine Dechaney, und Bestandtheile der Dechaneyen Hirschau und Cham. Die Dechaney Nabburg, welche mit dem Vicedomamt nicht gleiche Gränzen hatte, begriff die Pfarreyen Alfalter, Altendorf, Altenstadt bey Neustadt an der Nabe, Unterauerbach, Böhmischbruck, Dietrichskirchen, Eppenreut, Eslarn, Fuhrn, Gleiratsch (Gleiritsch), Kemnat bey Fuhrn, Lennersreut, Mosbach, Murach, Nabburg mit Persen, Bruderstorf, Trausnitz (Hohentreswitz) und Weidenthal, Neukirchen, Pernreut, Pinlicherzreut (vielleicht Pullenreut), Rackendorf (vielleicht nachmals Rackenstein, jetzt Rockenstein), Retz, Schönsee, Schwarzach, Schwarzenfeld, Schwarzhofen mit Neunburg, Seebarn, Stadler, Tennesberg, Tanstein (oder Tanzenstorf), Teufenbach (Tief=

(Tieffenbach), Teunz, Trausnitz, Ulsenbach (Ilsenbach), Weidhausen, Weiding, Wilkenreut, Winklarn und Wurz. (163) Auch die Bestandtheile der heutigen Dechaney Leuchtenberg waren noch mit obiger Dechaney verbunden, nämlich die Pfarreyen Döblnitz, Köblitz, Luhe mit Pirk, Micheldorf, Pfreimd und Schirmitz. (164) Endlich gehörten dahin folgende Pfarreyen, nämlich Miesbrun, Pleystein, Vohenstraus, Floß, Büchersreut, Rothenstadt, Weiden, Neukirchen bey Weiden und das Benefizium zu Steinfels. (165)

Der Dechaney Hirschau waren aus dem Pfleg- oder Vogteyamte Nabburg die Pfarreyen Geselstorf, Kemnat bey Nenaigen, Nenaigen, Rothendorf, Schmiedgaden und Wolfering einverleibt. (166)

Die Dechaney Cham erstreckte sich über die Pfarreyen Neukirchen, Balbini, Neuschwand und Penting im Vogteybezirk Neunburg, und über die Pfarreyen Nittenau, Bruck, Roting mit Wetterfeld, Wald und Zell bey Lobenstein im Vogteyamte Wetterfeld. (167)

Der Dechaney und der Pfarrey Nabburg und Persen sind vorgestanden:

1351 (168), 1358 (169), 1361 (170) Herr Wolfhart Zenger,

1395 M. Johann Summer (171),

1398 (172), 1402, 1404 (173) Herr Hañs der Zenger.

So

So war die Verwaltung des ordentlichen Kirchenregiments eingerichtet. Es befanden sich aber in der grossen Kirchengesellschaft auch noch besondere religiöse Körperschaften, welche unter besondern Gesetzen und unter besondern Obern standen. Es schien, als wollte sich die Kirche wie das Reich in einzelne Verbindungen und Körperschaften auflösen.

Auch in dem pfälzischen Vicedomamte, wovon hier gehandelt wird, befanden sich religiöse Gesellschaften dieser Art in den Klöstern Reichenbach und Walderbach. Die Begebenheiten jener Zeit geben zu erkennen, daß die bischöfliche Gewalt über die die Klöster sich noch aufrecht erhalten hatte.

Die Aebte des Klosters Reichenbach, aus dem Orden des H. Benedikts, waren: Heinrich VII. der Hohenheimer (st. 1355), Konrad III. der Perstolzhofer (st. 1388), Konrad IV. der Katzenberger (abgesetzt 1394), und Johann Strollenfelser. (174)

In dem Kloster Walderbach, des Cisterzienser Ordens, scheinen die Aebte Nikolaus III., Friedrich II., Ruger II. und Johann von Heilbronn in obigem Zeitraume gelebt zu haben. (175)

Die fürstlichen Hoheitsrechte in Kirchensachen beschränkten sich hauptsächlich auf die Kirchenvogtey, und auf die Gerichtsbarkeit über die Priester in Realsachen. (176) Die Ausbildung des Hoheitsrechts der obersten Aufsicht war noch in der Ferne.

Als

Als Schutzherr nahm Pfalzgraf Ruprecht III. lebhaften Antheil an der Verbesserung der Klosterzucht zu Reichenbach. Mit dem unordentlichen Lebenswandel des Abts Konrad IV. hatte sich die Klosterzucht aufgelöst. Pfalzgraf Ruprecht konnte als Herrscher dabey nicht gleichgültig bleiben. Er begann mit Ermahnungen, um den Abt und die Mönche, bey Vermeidung seiner Ungnade, zu bewegen, nach dem Beyspiel des Klosters Kastel sich einer strengen Zucht zu unterwerfen. Die gute Absicht des Fürsten scheiterte an dem bösen Willen der Konventsglieder. Der Fürst war genöthigt, gegen den halsstärrigen Abt bey dem Bischofe Johann zu Regensburg in dem Rechtswege einzuschreiten. Die Anschuldigungen waren von der Art, daß der Abt nach kanonischen Gesetzen nicht nur die Absetzung, sondern auch ein lebenslängliches Gefängniß verwirkt hätte. Der Bischof bewog endlich den Abt, seine Würde freywillig niederzulegen. Nichtsdestoweniger war der Fürst noch ferne von seinem frommen Ziel. Der größere Theil der Mönche blieb der strengern Zucht abhold, und wählte den Ritter Engelhard Muracher zum 1394
Abt. Nur vier bessergesinnte postulirten nach den Wünschen des Fürsten den Johann Strollenfelser, aus dem Kloster Kastel. Dieser ward in den Besitz der Abtey gesetzt. Engelhard Muracher wendete

sich

sich an den päbstlichen Stuhl, und erhielt Unterstützung. Durch die Verwendung des Pfalzgrafen ward es bey der römischen Kurie dahin gebracht, daß eine unpartheyische Untersuchung bewilligt ward. Hiezu ergieng der Auftrag an den Erzbischof zu Prag und an den Abt zu Brünn. Dieser fand sich mit einem Bevollmächtigten des erstern bey dem Pfalzgrafen zu Neunburg ein. Hier ward der Streit zwischen beyden Bewerbern um die Abtey behandelt, wobey einhundert und zwölf Zeugen eidlich abgehört worden. Die Akten sendete man zur Vorsorge in zweyfachen Exemplarien auf zweyen verschiedenen Wegen nach Rom. Das Urtheil fiel nunmehr für den Strollenfelser aus. Allein derselbe war genöthigt, eine neue Pflanzschule für den Ordensstand anzulegen. Die alten Mönche zogen größtentheils aus dem Kloster hinweg, um der Unterwerfung unter eine strengere Zucht zu entgehen. Uebrigens war dieser Vorgang sowohl für das Kloster, als auch für den Fürsten mit bedeutenden Kosten verbunden. Denn der Streit über die Verbesserung der Klosterzucht hatte fünf Jahre gedauert. (177)

Strollenfelser entsprach den Erwartungen seines Gönners vollkommen. Er verbesserte die Sitten seiner Untergebenen, vermehrte das Vermögen

des

des Klosters, und bereicherte dasselbe mit Hülfsmitteln des Unterrichts und mit Denkmälern der Kunst. (178)

So erreichte Ruprecht mit ruhigem, aber festem Gange auf verfassungsmäßigem Wege sein Ziel.

Anderst handelte König Wenzeslaus. Anstatt zur Verbesserung der Sitten des Klerus zu handeln, beschränkte er sich darauf, ihn dem öffentlichen Hohn Preis zu geben. Und so gieng die Heiligkeit der Religionslehre mit dem Vertrauen auf die Religionslehrer in der öffentlichen Meynung zugleich unter. Wenzeslaus ward der Todtengräber eines Theiles der herrschenden Kirche. Zwar erschütterte unter seiner Regierung der Gelehrte — Huß — die Kirche zunächst nur in Böhmen. Allein der entbrannte Vulkan verschüttete bey seinem Wiederausbruche einen grossen Theil der Kirche in Europa.

Das fürstliche Spolienrecht auf die hinterlassenen Güter der Priester, welches die Pfalzgrafen in andern Theilen ihres bairischen Gebietes ausübten (179), scheint im Bezirke Nabburg bereits außer Uebung gekommen zu seyn. (180)

Die Patronatsrechte waren theils in geistlichen (181), theils in weltlichen Händen. Letztere waren kein ausschließendes Hoheitsrecht der Fürsten. (182)

Eben

Eben so wenig hatte der Priesterstand ein ausschliessendes Recht zur Aufnahme der Schullehrer, der Kirchendiener und der Verwalter des Kirchen-Vermögens. Jedoch gebührte den Pfarrern die Einsicht der Kirchenrechnungen. (183)

9) Kriegs-verfassung. Die pfälzischen Fürsten hatten die herzogliche Ober-Kriegsgewalt in ihrem Gebiete. Der landsäßige Adel war ihnen zum Ritterdienst verpflichtet. (184) Daher mußte derselbe sich stäts mit Pferden und Knechten für den Fall des Aufgebotes in Bereitschaft halten. Seine Hintersassen waren ihm mit der Kriegsfolge (Reis und Musterung) unterworfen. (185)

Die adelichen Burgmannen leisteten den Burgdienst. (186) Die Bürger und das Landvolk der Fürsten standen unter der Musterung und Anführung der Pfleger in den fürstlichen Amtsbezirken. (187)

Die Klöster, Pfarrhöfe und Hammerwerke stellten die Heerwägen. Ohne Bewilligung der Fürsten durfte keine neue Burg oder Feste in ihrem Gebiete erbaut werden. (188)

Die allgemeine Landfolge beschränkte sich aber auf die Landesvertheidigung.

Den Fürsten gehorchten zu ihren besondern Fehden nur ihre Lehen- und Vogtleute, ihre Dienstmannen und ihre Söldner. Deshalb ward ihnen das

das Recht der Oeffnung auf den Festen des landsäßigen Adels nicht immer ohne bestimmte Einschränkungen zugestanden. (189)

Der Adel trat willig gegen Sold in Kriegsdienst, selbst in den Sold der Städte, selbst gegen seinen Fürsten. (190)

Die Befehdung war unter der Bedingung, daß der Friede drey Tage zuvor aufgekündet (abgesagt) worden, von dem Gesetze erlaubt. War diese rechtliche Forme beobachtet worden, so waren auch die Folgen dieser Privatkriege — Brand, Raub und Plünderung — unsträflich. (191)

Die von Zeit zu Zeit errichteten Landfrieden und Vereinigungen beabsichteten, an die Stelle der Privatkriege ein Rechtsverfahren in Uebung zu bringen. Allein die Fehden der Fürsten, der Städte und selbst des niedern Adels erglühten immer wieder von Neuem.

Ruprecht III., damals noch Herzog zu Neunburg, konnte als Bundesgenosse der bairischen Fürsten in dem Städte-Krieg nur mäßige Streitkräfte aus seinem Gebiete ziehen. (192) 1388

Bedeutender war seine Macht, als er nach seiner Wahl zum römischen König den entsetzten K. Wenzeslaus auf bairischem Boden mit glorreichem Erfolge bekämpfte. (193)

Es

Es ist nicht zu bezweifeln, daß damals die Eingesessenen seines Gebietes die Pflicht des Kriegsdienstes ohne Ausnahme leisten mußten. Nur Landgraf Johann von Leuchtenberg blieb dem K. Wenzeslaus anhängig. (194) Allein er konnte sich nicht lange behaupten. (195)

Die Kriegskunst gieng einer gänzlichen Veränderung entgegen. In dem Städte-Kriege bediente man sich bereits des Feuergeschützes, aus welchem man Steine vom größten Gewichte schoß. Zu dieser neuen Erfindung kamen die Handbüchsen, Hackenbüchsen, Handrohre, welche als leichteres Feuergeschütz gebraucht wurden.

Als Angriffs-Waffen wurden aber auch noch Lanzen, Spieße, Pfeile, welche von stählernen Armbrüsten geschossen worden, Schwerter und lange Messer geführt.

Der Helm des Reiters, der eiserne Hut des Fußsoldaten, und der Harnisch waren die vorzüglichsten Schutzwaffen.

Selten war auf dem flachen Lande das Fußvolk mit einem Harnisch bewaffnet. Oefter war dieses der Fall in den Städten, welche es sich zur öffentlichen Angelegenheit machten, daß diese Schirmwaffe nicht veräußert ward. (196)

Dem Dienste zu Pferde gegenüber nahm der Fußdienst an Wichtigkeit für die Kriegskunst zu.

Die

Die Schlacht bey Sempach in der Schweiz ward durch das Fußvolk entschieden. Auch in den Kriegen der Städte gegen die Fürsten leistete das Fußvolk gute Dienste.

Indessen ward die Kriegskunst in Italien durch das Studium der Strategie gehoben. Aus der Schule des Alberikus Barbianus giengen vortreffliche Feldherren hervor. Der unglückliche Feldzug des K. Ruprechts nach Italien, worin er gegen den Herzog von Mayland den Kürzern zog, war eine Folge jener Ueberlegenheit der italiänischen Kriegs-Befehlshaber. In Teutschland schlug man sich in unregelmäßigen Haufen, und führte den Krieg hauptsächlich mit Verheerung des flachen Landes. 1401

10) Finanzverfassung.

Die pfälzischen Fürsten besaßen in dem Vicedomamts-Gebiete beträchtliche Kammergüter. Zu ihren Burgen und Schlössern gehörten mit vollem Eigenthume landwirthschäftliche Ländereyen an Aeckern, Wiesen, Teichen, Waldungen und Forsteyen. Zum Theile waren auch Schäfereyen, Mühlen und Hammerwerke dahin gehörig. Dazu kamen die Lehen- Grund- und Vogtgefälle, die Zehenten (197), die Städtesteuern (198), die Zinse und die Gülten von Gewerbsrechten, von Tafernen (199), Mühlen (200), Fleischbänken (201) und Badstuben (202), die Zinse

von

von Fischereyen in Bannwässern (203), die Frohnen, das Frohngeld (204) und der Wildbann. (205)

Von Bedeutenheit waren bey dem damaligen Gange des Handels die landesherrlichen Zölle. Sie waren theils Ein- und Ausgangszölle (206), theils Brückenzölle. (207) Die letztern befanden sich zum Theile in den Händen der Privaten. (208) Eben so verdienen auch die Geleits-Gefälle bemerkt zu werden. Das Geleit ward von Nabburg nordwärts gegen Weiden, gegen Grafenwöhrt, Prossat und Kemnat, ostwärts gegen Bleystein, in den Böhmerwald, sodann gegen Moosbach und Neunburg, westwärts gegen Amberg, und südwärts gegen Teiblitz und Lengenfeld ertheilt. Das Geleitgeld mußte von jeder Meile Wegs bezahlt werden. (209) Der Judenzoll ward bey dem Brückenzoll erhoben. (210) Die Gerichts-Gefälle, Strafen und Konfiskationen bildeten eine reichliche Einnahms-Quelle. (211)

Ob die Bergwerke um Alfalter, worauf im sechzehnten Jahrhundert gebaut worden (212), schon im vierzehnten und im Anfange des fünfzehnten Jahrhundertes im Betriebe waren, und einen Bergzehent lieferten, läßt sich nicht angeben.

Die außerordentlichen Hülfsquellen wurden in Veräußerungen, in Anlehen und Verpfändungen, endlich in außerordentlichen Auflagen aufgesucht.

Die

Die Gebiets-Veräußerungen der Pfalzgrafen
Ruprecht I. und II. an die Krone Bö- 1353
heim waren ein empfindlicher Verlust
des pfälzischen Hauses. Aber eben diese Veräußerungen sind ein Beweis, daß dazumal sich eine Landschaft in den pfälzischen Besitzungen zu Baiern noch nicht gebildet hatte. Denn die Gefangenschaft des Pfalzgrafen Ruprecht II. wäre ein rechtfertigender Grund gewesen, die Landschaft um Beyhülfe zu dessen Lösegeld in Anspruch zu nehmen, um den Verkauf von Land und Leuten zu vermeiden. (213)

Wohl hingegen sind von den Fürsten die Städte theils zu Anlehen vermocht, theils den Gläubigern verpfändet werden. (214)

Außerordentliche Auflagen konnten ohne Beystimmung der Steuernden nicht erhoben werden. Darin lag der Grund des Entstehens der Landstände in Teutschland.

Dem Könige Ruprecht ward von
seinen Städten, Märkten, Dörfern 1405
und Landen zu Baiern eine Steuer des zwanzigsten Pfennings zugesagt. (215) Ob aber die drey Stände der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte sich damals versammelt haben, ist nicht ausgemacht.

Die Erhebung der landesherrlichen Gefälle geschah hauptsächlich durch die Landschreiber und durch

die

die Kastner. König Ruprecht gab der Verwaltung seiner Gebiete zu Baiern durch seinen Stellvertre-
1405 ter den Herzog Johann eine verbesserte Einrichtung. Die sämmtlichen Landschreiber in diesen Landen wurden abgesetzt, und nur zwey aufgestellt. Sie hatten die Zinse, Gülten und Gefälle einzunehmen, worüber sie die Rechnung legen mußten.

Die Ausgaben fanden nur mit Bewilligung des Herzogs Johann und seines Hofmeisters Statt. Die Kastner wurden auf die Einnahme und Verrechnung der Früchten und der Getreider beschränkt. (216) Als Kastner zu Nab-
1409 burg kömmt Lorenz Hirsperger vor.

Zur Aufsicht auf die Waldungen waren Forsthuber bestellt.

Die Besoldungen der fürstlichen Beamten und Diener bestanden, außer einigem Geldgehalt und außer den zufälligen Taxgefällen, hauptsächlich in Naturalrenten, meistens in Getreid und Brennholz, so wie in der Benützung der Amts-Grundstücke. Die Forsthuber hatten zur Belohnung der Forstaufsicht eine Hube, oder ein Bauerngut zu benützen, wovon sie außer einigem Zins, übrigens von der Scharwerk, Reis und Steuer frey waren. (217)

Ein

Ein zahlreicher Adel bedeckte einst die Oberfläche des Nordgaues, und insbesondere jenen Bezirk, wovon hier gehandelt wird. Im Wechsel des Glückes war der grössere Theil des hohen Adels bereits erloschen. Auch ein grosser Theil des niedern Adels war verschwunden — ausgestorben, oder in den Bürger- oder Bauernstand übergetreten, oder ausgewandert. (218) Ein Theil desselben saß auf Burgen und Festen, welche er von dem hohen Adel mit verschiedenen Vorzugsrechten theils als Eigenthum, theils als Pfand, theils als Lehen erworben hatte. (219) Ein Theil ließ sich auf Burggütern als Burgmannschaft nieder. Endlich ein Theil hauste auf Edelmannssitzen, theils mit, theils ohne Grund- und Vogt-Hintersassen. Die letztern ernährten sich von kleinern Landgütern, und unterschieden sich von dem gemeinen Landmanne nur durch die Fähigkeit, zu Landgerichtsschöffen ernannt zu werden, durch den Reiterdienst, und durch persönliche Freyheit von der Steuer und Scharwerk. Viele vom Adel befanden sich in dem Falle, in die Dienste des hohen oder auch des begüterten niedern Adels treten zu müßen, um sich mit Anstand erhalten zu können. Auch der Dienst der Städte ward nicht verschmäht. Unter den verschwundenen adelichen Familien bemerken wir hier die Edlen von Alfalter (220) (Affalter), von Dürnsriet (Durnsreut) 11) Der Adel.

reut) (221), von Götzendorf (222), von Hegling (223), von Kaltenthal (224), von Knelling (225), von Schwarzenfeld (226), von Saltendorf (227), von Unzendorf oder Inzendorf (228), von Wolfsbach (229), von Weidenthal (230), von Nabburg (231) von Moosbach (232), von Neunburg (233), von Dietrichskirchen (234), von Pettendorf (235), von Schwarzeneck (236), von Nittenau (237), von Rotingen (238), von Stephaningen (239), von Wetterfeld (239½). Bald verloren sich auch die Edlen von Altendorf (240), von Rottendorf oder Rattendorf (241) und von Schmiedgaden. (242)

Als ein Beytrag zu einer gleichzeitigen Matrikel über die Rittergüter in dem Vicedomamts=Bezirke, möge folgende Uebersicht hier Platz finden!

Amt Nabburg.

Alfalter 1369 Herrmann der Muhrer zu Apfalter. (243)

Altendorf 1346. 1357 Ott der Plankhenfelder (Plankenfelser) von Altendorf.
1377 Albrecht Zenger. (244)

Frohnhof 1358 bis 1396 Jordan Zenger mit dessen Söhnen Jordan, Heinrich, Alt und Friedrich, letzterer zu Nabburg gesessen.
1367 Andre und Eltlein die Zenger tra-

gen

gen den Sitz und die Feste Frohn-
hofen von Landgraf Johann von
Leuchtenberg zu Lehen.

1393 Obiger Andre Zenger, nach ihm
dessen Söhne Heinrich und Diet-
rich. (245)

Guteneck 1357. 1362 Friedrich der Muracher.

1367 Hoslein und Ortlein Muracher.

1382 Jordan und Ulrich die Muracher
theilen miteinander.

1384 Ott Muracher.

1385 Tobias Muhrer.

1387 bis 1409 Götz Muhrer, des To-
bias Bruder. (246)

Haindorf — bey Nabburg —

1362. 1371 Heinrich Muracher. (247)

Luhe, der jetzt unmittelbare Markt war

1383 bis 1414 dem Erzbischof zu Prag
unterworfen. (248)

Nabburg, grossen Theils Burgguts-Besitzer. (249)

Zenger:

1357 Wolfhart Zenger.

1361 bis 1372 Dessen Söhne, Leb,
Friedrich und Engelhard.

1393 bis 1409 Engelhards Söhne, Leb
und Wolfhart.

1364. 1375 Ulrich genannt der Hack,

 zu

zu Nabburg gesessen, ein Neffe des Wolfhart Zenger.

1367 Friedrich der Zenger von Frohnhof, zu Nabburg gesessen. (250)

Wolf.

1362 Ott der Wolf von Nabburg.

1378 Ortlieb Wolf. (251)

Muracher.

1382. 1419 Gilg Muhrer. (252)

Neusath oder Neisan.

1344 Conrad der Muracher von Neysan, ein Bruder des Heinrich Muracher zu Haindorf. (253)

Neusath ward nachmals zu Guteneck gezogen.

Pfreimd (jetzt unmittelbar) der Sitz der Landgrafen zu Leuchtenberg, war in dem pfälzischen Landgerichts-Bezirke und in der pfälzischen Lehenverbindung. Die nachmalige Exemtion von der pfälzischen Hoheit fällt in spätere Zeiten.

Schwarzach — jetzt ein unmittelbares Dorf.

1358 Dietrich der Zenger.

1367 Konrad Zenger.

1370. 1382 Heinrich Zenger.

1399 Dietrich Zenger, des vorstehenden Bruder. (254)

Stein 1366 Bey der Theilung zwischen den Landgrafen Ulrich und Johann zu Leuchtenberg ward die Feste zum Stein dem erstern überlassen.

Bald darauf kömmt Weiglein Steiner von Stein als leuchtenbergischer Vasall vor. (255)

Trausnitz im Thal.

1357 Die Erben des Friedrich von Wiltingen, nämlich Dietrich und Heinrich die Geyganter, und Conrad der Wiltinger theilen die Feste und die Häuser zu Trausnit mit ihrem Oheim Weiknant Zenger.

1376. 1377 Friedrich Zenger.

1391. 1396 Wolfhart u. Hanns Zenger.

1403 Verkaufen König Ruprecht und sein Sohn Pfalzgraf Ludwig dem Ulrich Zenger die Feste Trausnit, wie sie diese vorher von ihm und seinen Vettern gekauft haben, für lediges Eigen um 900 rheinische Gulden. (256)

Wernberg (jetzt unmittelbar)

1354 Albrecht und Heinrich I. Notthaft.

1401. 1408. 1409. Heinrich II. (257)

Willhofen 1353 Ortlieb Zenger.

1359 Friedrich. (258)

Wol-

Wolfering. Die Familie der Edlen von Wolfering blühte noch. Ruprecht der Wolferinger wird noch i. J. 1418 bemerkt. (259)

Amt Murach.

Bertholdshofen. 1391. 1411 Stephan Pertolzhofer von Pertolzhofen. (260)

Fuchsberg war im Besitze der Familie der Zenger. 1321 und 1322 kömmt Conrad Zenger vor. (261)

Niedermurach, früher von der Familie der Zenger, nachmals

1399 von Heinrich und Conrad seinem Bruder, wie auch von Erasm den Murachern besessen. (262)

Reichenstein und Schönsee.

1350 Die Landgrafen Ulrich und Johann trugen ihre Schlösser Reichenstein und Pleystein dem röm. Könige Karl IV., als König von Böheim, zu Lehen auf.

1366 Als beyde Brüder miteinander theilten, fielen Reichenstein und der Markt Schönsee in das Loos des Landgrafen Johann. (263)

Teunz, ein leuchtenbergisches Lehen.

1367 Die Pertolzhofer zu Pertolzhofen. (264)

Wild-

Wildstein (dermal unmittelbar)

1356 Conrad der Crätzel. (265)

Amt Treswitz.

Eslarn (jetzt unmittelbar)

1404. 1408. 1409 Ruger der Wartberger. (266)

Tennesberg (heut zu Tage unmittelbar) Rittergut!

1352 Heinrich Paulstorfer, des K. Karl IV. Diener.

1366 Gilg,

1368 Albrecht und Heinrich die Paulstorfer.

1382 Götz der Muhrer zu Tannesperg.

1386 Eberhard und Carl Paulstorfer.

1394 Carl,

1387. 1394 Conrad,

1399 Niclas,

1387. 1392 / 1396. 1400 } Doberhoß, Tobias,

1387. 1397 Hosel Paulstorfer. (267)

Waldau 1352 theilten die Waldauer, Ulrich, Heinrich und Conrad ihre Güter Waldthurn, Waldau und Schellenberg. Heinrich erhält Waldau. Ihm folgen seine Söhne Hanns, Tobias und Heinrich.

1394 Tobias und Heinrich, Vasallen des Pfalzgrafen Ruprecht.

1395 bis 1410 Obiger Tobias. (268)

Amt Neunburg vor dem Walde.

Dachseldern (jetzt unmittelbar)

1355 Heinrich und Ruprecht die Dachsöller.

1361 Ruprecht der Dachsöller.

1373 Jungfrau Walburg, Heinrichs des Dachsöllers Tochter.

1386 Walburg die Ramspergerin (gebohrne Dachsöller) (269)

Dietrichskirchen 1397. 1416 Pablick der Warberger zu Dieterskirchen. (270)

Katzstorf 1408. 1415 Alt der Katzelstorfer. (271)

Meuschendorf 1386 Conrad der Steiner. (272)

Neunburg vor dem Walde. In dieser Stadt hatten sich einst adeliche Familien niedergelassen. 1320 werden Jordan und Conrad die Zenger bemerkt. (273)

Schwarzeneck 1356. 1357. 1369 Ott der Zenger.

1360 bis 1385 Dessen Söhne Heinrich und Ott.

1391 Heinrich,

1393. 1411 Tristram und Parzifal die Zenger.

1401 Hanns Zenger. (274)

Tann-

Tannstein 1348. 1359. Ott Zenger zum Tannstein.
1370. 1391. 1404 Herr Hanns der Zenger. (275)

Zangenstein 1360. 1382 Ott Zenger, Erbauer des Schlosses.
1382 Conrad der Aman.
1391. 1404 Herr Hanns Zenger. (276)

Die Güter Schneeberg, Tiefenbach, Treffelstein, Winklarn und Frauenstein gehörten einst in das Gericht Waldmünchen (277), nachmals in das Gericht Neunburg. Der Zeitpunkt dieser letztern Einverleibung ist nicht genau bekannt. (278)

Amt Wetterfeld.

Bodenstein 1390 Balthasar, Gilg und Erhart die Notthafte. (279)

Kürnberg (ein zerstörtes Schloß)
1354 Dietrich von Kürn, Ritter zu Kürnberg.
1365 Marquard Kürner von Kürnberg. (280)

Lobenstein 1356. 1364. 1366 Dietrich Hofer zum Lobenstein.
1377 Dietrich, ein Sohn des Obigen. (281)

Neuhaus 1357 Eberhard Hofer.
1378. 1380 Hanns Hofer. (282)

Peil=

Peilstein bis 1372 Wolfhart Zenger, und dessen Söhne Leb, Friedrich und Engelhard, wie auch Wölflein Zenger.

Im obigen Jahre lösten die Pfalzgrafen Ruprecht der Aeltere und der Jüngere die Pfandschaft wieder ein. (283)

Regenpeilstein, mit der Hofmark Wising, erscheint in der Folge als pfälzisches Lehen. Schon im J. 1421 findet man, daß Willhelm und Hanns die Satzenhofer ihre Antheile an Peilstein verkauften. (284)

Schwarzenberg (dermal eine Ruine)

1400 verpfändet Peter Fronauer seinen halben Theil der Feste zu Schwarzenberg an Hanns Zenger zu Zangenfels.

1408 Peter der Fronauer zum Schwerzenberg.

1409 Erhard Zenger.

1411 Hanns Tanner, gesessen zu Schwerzenberg. (285)

Stammsried, dieses Gut besaßen die Muracher.

1412 Albrecht Muracher. (286)

Steffling, Stephaning oder Steffling war der Familie der Hofer als Pfand zuständig. (287) Die Zeit der Wiederlosung ist nicht bekannt.

Schon

Schon im J. 1415 empfieng aber Peter Ecker dieses Rittergut von Herzog Johann zu Lehen. (288)

Stockenfels 1374 Hanns Sinzenhofer von Stockenfels.

1375 Dessen Erben. (289)

Wetterfeld. Zwey Burggüter befanden sich zu Wetterfeld, welche von den Pfalzgrafen zu Lehen rührten. Die Vasallen aus dem 14ten Jhhte sind unbekannt.

Zangenfels (heut zu Tage eine Burgstelle (Burgstall, Ruine) bey Stockenfels)

1384 Georg und Hardnunk die Zenger verkaufen das Schloß Zangenfels an ihre Vettern Wolfhart und Hanns.

1396 verschafft obiger Wolfhart seinen Antheil an Hanns Zenger, seinen Bruder.

1405 Ortlieb Zenger.

1409 Hanns Zenger.

1411 Friedrich und Hanns die Zenger. (290)

Zell. Diese Burgstelle bewilligte K. Ludwig dem Eberhard Hofer im J. 1340 wieder aufzubauen. (291) Ohne Zweifel haben die Besitzer von Lobenstein auch Zell beybehalten.

Die

12) Städte-verfassung und Bürgerstand.

Die Städte und Märkte standen unter dem landesherrlichen Pfleger, welchem ein Bürger-Rath beygegeben war. Dieser Rath ward durch jährliche Wahlen erneuert. Derselbe bildete sich vorzugsweise aus Bürgermeistern und aus Geschwornen des Raths (nachmals innere Rathsherren genannt) oder aus Gerichtsschöffen. In der ersten Eigenschaft nahmen sie an der niedern Polizey-Verwaltung und an der damit verbundenen Strafgerichtsbarkeit Antheil. In der zweyten Eigenschaft waren sie Beysitzer des Stadt- oder Marktgerichtes. Die Uebertretungen der Gemeinde-Verbote lagen hauptsächlich im Wirkungskreise des Strafrechtes, welches der Bürger-Rath ausübt. Die Geschwornen der Gemeinde, aus welchen nachmals die äußern Räthe hervorgiengen, führte ihr Beruf zu den Rathsversammlungen, wenn es sich um das allgemeine Interesse der Gemeinde unmittelbar handelte. Die Stimmenmehrheit war in diesen Versammlungen allgemein verbindlich. Es war eine strenge Pflicht, die aufgetragenen Polizey- und Verwaltungs-Aemter in der Gemeinde zu übernehmen. Dahin gehörten die Beschau-Aemter, die Steuer-Einsammlung, die Verwaltung der Kämmerey und der Stiftungen. Unter der Dienerschaft des Bürger-Rathes befanden sich der Stadt- oder Marktschreiber, und der Stadt- oder Marktknecht. (292)

Die

Die Städte und Märkte führten ein eigenes Gemeinde-Siegel. Auch die Kirchenstiftungen hatten gewöhnlich ihre Siegel. Unter diesen Siegeln wurden öffentliche Urkunden ausgefertigt. Aber dieses Notariat war weit entfernt, eine Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) in sich zu begreifen. (293) Die Bannrechte, die Jahr- und Wochenmärkte gehörten zu den Vorzugsrechten der Städte und Märkte. Zum Flor ihres Kammer-Vermögens mangelte ihnen noch das Ungeld, oder die Auflage auf das Getränk. Diese reiche Einkunfts-Quelle war spätern landesherrlichen Bewilligungen vorbehalten. (294)

Auf den Städten ruhten grosse öffentliche Lasten. Zu den jährlichen Städte-Steuern, wozu jeder Grundeigenthums-Besitzer im Burgfrieden und jeder Gewerbetreibende beytragen mußte, kamen von Zeit zu Zeit außerordentliche Auflagen, und fortwährend die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und der Befestigung an Mauern und Thürmen. (295) Das Straßenpflaster war damals noch nicht eingeführt. Diese Last der Kämmereyen ist spätern Ursprunges.

Das Verhältniß der Städte und Märkte zu dem Landesherrn ward bey dem Regierungs-Antritt des letztern durch eine feyerliche Huldigung kund-

ge-

gethan. In dem Kurbezirke der Pfalz ward diese Feyerlichkeit zur staatsrechtlichen Nothwendigkeit.

1410 Kurfürst Ludwig III. war der erste, welcher als Muster für seine Nachfolger in der Kur bey der Einnahme der Huldigung die Unveräußerlichkeit der Kurlande gelobte. (296) Die unmittelbaren Städte in dem Vicedomamts-Bezirke waren Nabburg und Neunburg vor dem Walde. Die Märkte waren Rottingen, Nittenau, Bruck, Neukirchen, Schwarzhofen, Mosbach und Viechtach. Außerdem befanden sich in diesem Bezirke der damals mittelbare Markt Luhe, die leuchtenbergischen Märkte Pfreimd und Schönsee, und der Markt Wernberg. Diese Orte waren dem Landgerichte Nabburg untergeordnet. (297)

Der damalige Wohlstand der Bürger erhob den politischen Werth dieses Standes. Dazu trug der fortdauernde, übrigens beschwerliche Dienst der Bürger unter den Waffen nicht wenig bey. Einzelne Bürger übten, gleich dem Adel und gleich den religiösen Körperschaften und Stiftungen, das Schutzrecht über den Landmann aus. (298) Mehrere Bürger führten, gleich jenen Befreyten, ihr eigenes Wappen. (299) Einige vom Adel ließen sich in den Städten nieder, und nahmen das Bürgerrecht an. (300)

Hier

Hier möge einigen Bürger-Geschlechtern ein Denkmal stehen! (301)

Nabburg.

Bürgermeister: 1382 Chunrad der Romer.
1391 Michael der Sauerzapf.

Geschworne des Raths:

1379 Hanns der Autt,
Erhard der Romer.
1486 Ruger der Snabel,
Peter der Schuster,
Conrad der Chutzhaup,
Michael der Sauerzapf.
1402 Conrad Rütz.
1404 Friedrich Knoll.
1410 Albrecht Rütz,
Ulrich Sneider,
Ulrich Gutzer.

Unter die ausgezeichneten Bürger sind zu zählen:

1362 Ruger der Sauerzapf,
Friedrich der Sauerzapf,
Gottfried der Schmiedgadner,
Heinrich der Romer.
1365 Markard der Chuttenhauser.
1374 Ulrich der Ungelenk,
Rudger der Leker,
Markard der Test,
Cunrad Dittmar.

1375 Hanns der Aich.

1407 Paul der Sauerzapf.

1409 Niklas Romer, Besitzer des Beringers-Hofes, dermal eines Dörfleins.

13) Bauernstand.

Ueber die religiösen Körperschaften, über den Verein des niedern Adels und über die Bürger-Gemeinden gieng allmählig die Sonne der politischen Freyheit unter den pfälzischen Landesfürsten auf. Den Bauernstand hüllte dagegen die Vogtey in eine politische Finsterniß ein. Grossen Theils war er auf fremdem Eigenthum angesessen, und baute theils als Pächter, theils als Erbmann die Früchte der Erde mehr für fremde, als für seine Zwecke. Selbst das Eigenthum, welches er als Vogtmann besaß, lief Gefahr, in der Folge als Erbrecht verkannt zu werden. Diese Vogtey trug wesentlich dazu bey, die alten Landes-Gemeinden zu zertrümmern. Und so blieb den wenigen Eigenthümern unter dem Landvolk, welche mit ihres Gleichen eine Einigung zu errichten keine Gelegenheit hatten, nichts anderes übrig, als sich in den Schutz des Landesfürsten, oder der bevorrechteten Stände zu ergeben. Dadurch verlohr der Stand des Landmannes seine politische Selbstständigkeit. (302)

Im bürgerlichen Leben konnte sich derselbe nur unter einem fremden Siegel verbindlich machen. (303) Baute der Landmann ein fremdes Eigenthum, so durfte er es zwar nicht zur Unzeit, nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn verlassen; aber an die Erdscholle war er nicht gebunden. (304) Sogar die Ablösung der Lehenverbindung und der grundherrlichen Abgaben fand in einzelnen Fällen Platz. (304½) So blieb derselbe, er mochte von wendischen Kolonien (305), oder von eingebohrnen Teutschen abstammen, zwar im Privatleben frey; doch im öffentlichen Leben war er unbefreyten Standes. Wenn auch andere Stände Gehülfen der Regierung wurden; so blieb doch dem Landmanne nur das Loos des Gehorsames übrig. Sein Selbstgefühl konnte nur erwachen, wenn er zu den Waffen gerufen wurde. Wenn er den Spieß ergreifen mußte, hatte er einen persönlichen Werth in der bürgerlichen Gesellschaft. So mußte ihm das heimathlose Leben des Kriegsstandes willkommen werden. Der Dienst als Sold-Miliz mußte für ihn einen erhöhten Reiz gewinnen.

In den Dörfern blieb zwar hier und dort einiger Schatten einer Gemeinde-Verfassung. Da aber die Gebote und Verbote, und die Handhabung derselben von der Vogtherrschaft ausgiengen, so war jene Verfassung für die Freyheit des Bauernstandes ohne Wirkung.

Zum Schlusse noch einen Blick auf einige Bauern-Familien! (306)

Freye Bauern.

Tauchersdorf bis 1375 Friedrich der Premstorfer,
Ott Zenkel,
Conrad Cristein.

Schmiedgaden 1379 Conrad und Gottfried die Lochrain.

Vogtunterthänige Bauern.

Dürnsried 1386 Ulrich der Röhrl.

Brudersdorf 1419 Ulrich der Mair.

Mit eigenem Wahlrechte des Vogtes.

Niederwarnbach 1391 Ulrich der junge Mair.

Erbrechts-Besitzer.

Grafenried 1376 Heinrich der Wagner.

Aich 1367 Besold der Söltel.

14) Land- u. Forstwirthschaft.

Neben dem Ackerbau und der Viehzucht ward in den Forsten die wilde Bienenzucht betrieben. Der Ackerbau lieferte hauptsächlich Weitzen, Korn, Gerste, Haber, Hopfen, Kraut, Rüben, Obst, Zwiebel, Flachs, und zum Theile Wein. (307) Die Eigenschaft des letztern konnte bey dem ungünstigen Klima den Erwartungen der Unternehmung wenig entsprechen.

Die

Die Viehzucht beschäftigte sich mit Pferden, Horn- Klauen- und Feder-Vieh. Die Reisen zu Pferde und die Waarenlieferungen waren dem Gedeihen der Pferdezucht günstig.

Die Wochenmärkte und die Natural-Abgaben an die Gutsherren wirkten auf die vermehrte Erzielung von Schmalz und Käse, von Geflügel und Eyern. Der Wollverbrauch zu den Kleidern belebte die Schafzucht. Unter dem Geflügel wurden hauptsächlich die Hühner und die Gänse gezogen.

Nicht unbedeutend waren die Fischereyen in öffentlichen Gewässern und in eigenthümlichen Teichen.

In den Forsteyen ward den Hintersassen gerne die Waldnutzung bewilligt. Die hauptsächlichsten Geldrenten bezog man aus der Verkohlung (308) des Holzes. An grossem und kleinem Wildpret konnte kein Mangel seyn. Jedoch scheint die weidmännische Hägung einer spätern Zeit vorbehalten gewesen zu seyn. (309) Die Wälder waren übrigens auch mit Bären und Wölfen bevölkert. (310)

Die wichtigsten Gewerbe waren die Hüttenwerke. Auf diesen wurden alle Gattungen von Stab- und Brügeleisen, und verschiedene Gattungen von Blech verfertigt. Man schlägt jeden Eisenhammer jener Zeit im Durchschnitte auf eine jährliche Erzeugung von 700 Zent- 15) Gewerbe.

nern geschmiedeten Eisens an. (311) Von 15 in der Einigung begriffenen Hammerwerken konnte in dem Vicedomamts-Bezirke ein jährliches Fabrikat von 10500 Zentnern Eisen in Umsatz kommen. Das Eisenerz bezogen die Hammerbesitzer, welche sich in der Einigung mit den Städten Amberg und Sulzbach befanden, von den Bergwerken dieser Städte. Nach dieser nämlichen Uebereinkunft richteten sie sich in Ansehung der Beschaffenheit des Fabrikates, und in Ansehung des Lohnes ihrer Arbeiter.

In jener Einigung waren folgende Hammer-Besitzer begriffen, welche hier anzuführen sind. (312)

1387 Pfreimd. Erhard Stuitz.
Köblitz. Andreas Ruitz.
Schwarzenfeld. Erhard Walzenhofer.
Holzmühl. (vielleicht der dermalige Holzhammer) Herrman Holder.
Schönsee. Albrecht Käbel mit 2 Hämmern.
Langau. Wolfhart Immertheuer.
Laub u. Muckenthal. Stephan des Ruitzen Wittwe mit 2 Hämmern.
Altentreswitz. Heinrich Naßmann.
Eslarn. Vellkes und Ott Nottwein.
Meuschendorf. Jordan Gießer.
Teinz. Ott Vogel.
Schwarzeneck. Conrad Scheden.
Steffling. Friedrich Faulschink.

Wahr-

Wahrscheinlich haben noch mehrere Privat-hämmer bestanden. Andere Hammerwerke waren auf landesherrliche Rechnung im Betriebe, worunter das Hammerwerk Bodenwöhr das vorzüglichste ist. (313) Bey dieser Fabrikation fanden zahlreiche Familien an Schmiedarbeitern, Holzhauern, und Kohlenbrennern ihren Unterhalt, und die Gewerks-Unternehmer eine reiche Erwerbs-Quelle.!! daß Gott erbarme!!

Die Wollarbeiten, welche gegen die Mitwerbung der in spätern Zeiten eingedrungenen Baumwolle nicht zu kämpfen hatten, bildeten einen vorzüglichen Erwerbszweig. Die Tucharbeiten wurden zunftmäßig betrieben. Die Breite und Länge der Tücher war bestimmt. Die Tücher mußten vor dem Verkaufe bezeichnet werden. Die Beschau-Anstalten wachten für den guten Ruf der Wollmanufaktur. Das Wollgespinnst geschah entweder am Rocken oder an dem Rade, und nährte viele arme Familien. Nur einschürige Wolle ward verarbeitet. (314)

Das Leder ward durch besondere Zünfte bereitet, und vor dem Verkaufe der Untersuchung geschworner Meister (Wettmeister) unterworfen. (315)

Das Leinengewebe ward später zunftmäßig bearbeitet. (316) Man webte eben sowohl Leinwand, als Halbtuchleinwand, jede Gattung nach der vorgeschriebenen Breite.

Die

Die Erzeugung und der Verkauf des Biers und des Meths war ein einträglicher Zweig bürgerlichen Gewerbes. Das Bier ward in den Städten und in den vordern Gebietstheilen bloß aus Gerste erzeugt. (317) An der Gränze von Böhmen mochte man wohl auch Haberbier gebraut haben. Man braute auf die warme oder obere Gährung. (318) Das Bräuwerk des weißen Bieres war noch nicht eingeführt. (319)

Die übrigen Gewerbe wurden durch Handwerker betrieben.

16) Handel. Der Handel stand in voller Blüthe. Die Handelsstädte Regensburg, Nürnberg, Amberg und Sulzbach leiteten die Kanäle dieses Handels. Auf den Strassen nach Eger und Pilsen bewegte sich der Verkehr mit Böhmen. Die vorzüglichsten Artikel waren: Eisen- und Blechfabrikate, Wachs, Zinn, Kupfer, Wolle, Tücher, Klingen, Stahl, rauhes Leder, Waidasche, Glas, Weine, Oehl, Seifen, Südfrüchte (Feigen, Weinbeere), Heringe, Honig, Salz, Sensen, Stockfische, Mulden und Käse. (320)

Zwischen Nabburg und Nürnberg bestand eine Zollfreyheit. Jener Ort entrichtete deshalb jährlich einen halben Thaler nach Nürnberg. (321)

Im Innern war der Salzhandel frey. (322) Der Verkauf im Kleinen geschah durch die Pfragner.

Die

Die eingeführten Weine waren hauptsächlich Frankenweine, Elsasserweine, Oesterreicher- und Baierweine. (323)

17) Münze, Maß und Gewicht.

Die Goldmünze, welche im Umlaufe war, bestand in rheinischen Gulden, und die Silbermünze hauptsächlich in Regenspurger Pfenningen und zum Theile in Amberger Pfenningen. Der rheinische Gulden ward zu 66 Stücken auf die rauhe Mark von $22\frac{1}{2}$ Karat fein, oder zu $70\frac{2}{3}$ Stücken auf die feine Mark ausgeprägt. (324) Die feine Köllner Mark enthielt $397\frac{113}{171}$ jüngere Regenspurger Pfenninge, und $1311\frac{1}{9}$ Amberger Pfenninge. Ein Regenspurger Pfenning hatte den Werth von 3 Kreuzern $3\frac{1}{4}$ Pfenningen nach dem 24 Guldenfuße. Ein Amberger Pfenning war gleich dem Werthe von 1 Kreuzer $\frac{116}{295}$ Pfenning nach obigem Münzfuße. Man rechnete übrigens nach Pfunden und Schillingen. Das Pfund enthielt acht Schillinge, der Schilling dreyßig Pfenninge. (325)

Sowohl das Getreide- als auch das Getränkmaß, eben so das Längenmaß und das Gewicht waren fast bey allen Städten und Märkten, und in allen Pflegamts-Bezirken verschieden. (326)

Das Getreidemaß kam unter den verschiedenen Benennungen des Achtels (theils mit acht, theils mit neun Näpfen), des Chaars (mit vier

und

und zwanzig Metzen), des Halbmaßes und des Metzens vor. (327) Das Geträukmaß (der Eymer und die Maß), das Längenmaß (die Elle, der Schuh), und das Gewicht (die Zentner und die Pfunde) waren nur in der Benennung, nicht im innern Gehalte gleichförmig.

18) Künste und Wissenschaften. Die Künste und die Wissenschaften waren in dem Vicedomamte Nabburg hauptsächlich unter der Pflege der Klöster. Als Künstler zeichnete sich ein Mönch zu Reichenbach, der Bruder Engelhard aus. Mit Zierlichkeit schnitzte er das Bild der seligen Jungfrau, welches in vergoldeten Tafeln aufgehangen ward. Er malte die Bilder der Heiligen auf Glas. Zur Begleitung des Chorgesanges verfertigte er zwey Orgeln. Es ward auch in jenem Kloster eine Büchersammlung angelegt. (328) Dieses geschah unter dem Abte Strollenfelser, dem Beförderer der Künste und der Wissenschaften. Inzwischen gieng für die Verbreitung der Wissenschaften ein leuchten-
1386 des Gestirn auf, da in der Pfalz die Hochschule Heidelberg gegründet ward.
1409 Die Entfernung der Teutschen von der Hochschule zu Prag, und die Vermehrung der Hochschulen in Teutschland legten den ersten Grund, nach den Bestimmungen der menschlichen Natur die Wissenschaften allmählich in ein Gemeingut zu verwandeln.

Die

Die Rohheit der Sitten, gepaaret mit dem Sinne für äußere Förmlichkeiten der Religion, war ein charakteristischer Zug des Volkes. Der Adel, welcher nicht an fürstlichen Höfen mildere Sitten einathmete, sondern auf seinen Burgen hauste, befleckte sich öfter mit unritterlichen Thaten. Ueber den friedlichen Kaufmann ergoß sich der kriegerische Geist, und die Beute, welche nicht im Felde zu erlangen gewesen, ward auf der Landstrasse geraubt. (329)

19) Sitten und Lebensweise.

Der Bürger und der Landmann, welche von Zeit zu Zeit unter die Waffen gerufen, von den sanften Gefühlen des Friedens entwöhnet worden, brachten den Hang zur Gewaltthat auch zu den freundlichen Festen und zu den Trinkgelagen mit sich. Die strengen Polizeystrafen, der häufige Umgang mit Fremden, und die lebhafte Beschäftigung in den Städten milderten jedoch vorzugsweise die Sitten des Bürgers. Die rohen Ausbrüche wurden dort seltener. Der wachsende Wohlstand hatte dagegen die Ueppigkeit in seinem Gefolge. Die Ritter machten einen grossen Aufwand an goldenen Ketten und an Waffenschmuck. Ihre reichlichen Tafeln waren mit kostbaren Trinkgeschirren besetzt. Sie wohnten in Burgen oder doch in gemauerten Häusern.

Die Bürger kleideten sich in Tuch, auch wohl

in Pelze. (330) Ihre Frauen bedienten sich kostbarer Zeuge und Geschmeide zu ihrem Putze. Der Hausrath überstieg das Bedürfniß. Man speiste auf Zinn und trank aus silbernen Bechern. Familien-Feste wurden oft im Uebermaße mit Gastmählern und mit Geschenken gefeyert. Dem Bürger geziemte es, zur Auszeichnung einen Harnisch zu führen, und sich ein Reitpferd zu halten. (331)

Die Wohnungen waren noch grossen Theils von Holz, oder hatten doch nur eine Bedachung von Schindeln. (332) Den Landmann in seiner Hütte von Holz (333), und den Schmiedarbeiter in den Hammerwerken ereilte die Ueppigkeit am wenigsten. Wollentuch oder grobe Linnen waren ihre Bedeckung. Die Nahrung gewährte ihnen größtentheils das Pflanzenreich. Die Jahr- und Wochenmärkte der Städte boten dem Landmanne die Gelegenheit dar, in sinnlichen Genüssen zu schwelgen.

Der Trunk blieb hochgefeyert, man mochte sich am Weine, welcher von den untern Ständen häufiger als jetzt genossen worden, oder an dem Bier, oder an dem damals beliebten Meth gütlich thun.

Bey den Zünften war die Aufnahme der Meister und der Lehrjungen (Lehrknechte) gewöhnlich mit der Verehrung eines ganzen oder doch eines halben Eymers Bier begleitet. Damit war auch eine Abgabe an Wachs verbunden. Das letztere ge-

gehörte dem Kirchendienst. An dem Bier labten sich die Zunftgenossen. (334)

Auch fehlt es nicht an Beyspielen, daß den Gemeinden auf dem flachen Lande das Recht zustand, die festgesetzten Wändel, in welche ihre Mitgenossen verfielen, miteinander zu vertrinken. (335)

Die Reinheit der Sitten fand unter den Einwirkungen des Wohllebens kein Gedeihen. Es verfiel die Zucht in den Klöstern. (336) Den Ritter führte die Trunkenheit zu Ausschweifungen. (337) Ein Gegenstand des Spottes waren die freyen Sitten der Priesterschaft und der weltlichen Obrigkeit. (338) In den Städten trieben öffentliche Buhlerinnen ihr Wesen. (339)

Die Religion war bey dem ungebildeten Volke ein Mechanismus äußerer Handlungen. Wer auf das Sittengesetz einen untergeordneten Werth setzte, der erlaubte sich unbedenklich dessen Uebertretung, wenn nur die äußern Förmlichkeiten der Religion beobachtet wurden.

Einen vorzüglichen Beyfall fanden die Wallfahrten. Die Eitelkeit der Reichen fand Gelegenheit, sich auszuzeichnen. Sie wallfahrteten vorzugsweise über die Alpen, und selbst über die Pyrenäen. (340)

Das

20) Physiognomie des Landes u. Klima. Das Land bot einen Anblick dar, wie er jetzt dem tiefern Norden zum Theil noch eigen ist. Zwischen ungeheuern Forsten stiegen immerwährende Feuersäulen zahlreicher Hammerwerke empor. Einzelne urbare Strecken, Dorfschaften und Hütten traten abwechselnd mit dem Spiegel der Flüsse und der Teiche aus dem Dunkel hervor. Die Strassen waren mit langen Zügen von Frachtwägen bedeckt, welche mühsam durch Hohlwege und durch den Schlamm gezogen wurden, und an welche sich bewaffnete Reisende zu Pferde anschlossen. Die Klöster, die Burgen und die Städte ragten mit ihren Thürmen und Zinnen erhaben über die Landschaft empor.

Lange und strenge Winter begruben das Land. Im Sommer verhüllten die aus den Gewässern und Gemoosen aufsteigenden Nebel die Sonne. Fröste und Schlossen vernichteten die Hoffnung des Landmannes.

*

21) Anhang einiger Preise der Lebensbedürfnisse aus dem 15- u. 16ten Jahrhte. Aus dem Schlusse des fünfzehnten und aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts können folgende Preise der Lebensbedürfnisse angegeben werden:

Korn 1502 das Achtel $6\frac{1}{2}$ Schill. od. -fl. 48 kr. 3 pf.

Gerste 1500 zwey Achtel 1 fl. —
1505 das Achtel 4 Schillinge.

Haber 1500 sieben Achtel 2 fl. —
1505 das Achtel zu — fl. 75 Pfenning.

Bier

Bier Winterbier 1496 die Maß 1 bis 2 Pfenn.
Somerbier 1499 u. 1500 die Maß ½ Pfenn.
1503 die Maß nach Beschaffenheit zu 3, 3½ u. 4 Pfenn.

Rindfleisch 1504 das Pfund des besten 7 Heller.
vom geringern 5 Heller bis 3 Pf.
1505 das beste 9 Heller.
1507 — — 4 Pfenninge.

Schweinfleisch 1507 das Pfund 4 Pfenninge.

Schaffleisch 1499 das Pfund vom besten 3½ Pf.
vom geringern 5 Hell. bis 3 Pf.
1504 vom besten 3 Pfenn.
vom geringern 5 Heller.
1507 vom besten 4 Pfenn.
vom schlechtesten 3 Pfenn.

Ziegen- u. Bockfleisch 1505 das Pfund 5 Hell.

Unschlitt 1506 das Pfund 19 Pfenn.

Taglohn zur Winterszeit
1499. 1503 8 Pfenn.
1524 ohne Kost 10 Pfenn. einer Rübengräberinn und Flachsbrecherinn 7 Pfenn.

Lohn eines Maurers oder Zimmermanns
1524 mit der Kost 10 Pfenn.
ohne Kost 15 Pfenn.

Weine Frankenwein die Maß 9 Pfenn.
1507 Elsasser- und Rheinwein 10 Pfenn. (341)
Meth 10 Pfenn.

* * *

(1) Die noch ungedruckte Theilungs-Urkunde ist datirt in nova civitate Anno Domini millesimo trecentesimo octavo, feria quarta post Valentini (18. Febr.) 1338.

(2) Man sehe Häberlins teutsche Reichshistorie, B. III. S. 520.

(3) In einer Urkunde ddo. "Passaw" 1353 "an sant Alexii Tag" (17. Jul.) verkaufen Ruprecht der Aeltere und Ruprecht der Jüngere an K. Karl IV. auf Wiederlosung die Festen Waldeck, Sternstein, Neustadt, Hirschau, Murach und Dreswitz um 12/m Schock grosse Pfenninge Prager Münze, wofür der König den Herzog Ruprecht den Jüngern von dem Gefängnisse in Sachsen erledigt hatte. (Lünig Codex Germaniae diplomaticus, Th. I. S. 1106)

(4) Hieher gehört die Urkunde ddo. "Hagenau 1353 am negsten Dienstag vor aller Heiligen Tag" (30. Okt.) (Lünig C. G. D. Th. I. S. 1110) und die Urkunde ddo. "Hagenau am negsten Dienstag nach aller heiligen Tag" (6. Nov.) (Lünig ang. Cod. Th. I. S. 1115) Man sehe auch die Beyträge zur Geschichte der Grafschaft Sulzbach, in der Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder, II. Jahrg. B. IV. S. 3 u. ff. Für das Lösegeld des Pfalzgrafen Ruprecht des Jüngern zu 12/m Mark reinen Silbers wurden Neustadt, Sternstein, Hirschau und Lichtenstein an die Krone Böheim überlassen.

(5) Die Urkunde ddo. Meyntz 1353 am nächsten Dingstag vor sant Thomastag des heiligen Zwelffboten (18. Dezemb.) ist abgedruckt in Notamin. super B. G. Struvii formula successionis Domus palatinae Beyl. Lit. C. Seit. 11. Sie ist ein schiedsrichterlicher Spruch des Kaisers.

(6) Nabburg kömmt schon um das Jahr 798 vor, da die Kirche zu Persan (heut zu Tage Persen, auch wohl Perschen genannt) nächst Nabburg von K. Karl dem Grossen der Kathedral-Kirche in Regensburg übergeben worden ist. (Laurentius Hochwart Catal. Episcop. Ratisbo. L. II. C. V. apud Oefele Script. rer. boic. T. I. p. 168 und Pez Thesaur. anecdotorum T. I. P. III. p. 4). Jener Ort war ein Bestandtheil der Markgrafschaft Cham und Eger. Die Marca Nabburg wird in Urkunden von 1040 und 1061 erwähnt. (v. Schultes über die Gränzen des bairischen Nordgaues Urk. n. 7 und 10, in dessen historischen Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Geographie mittlern Zeitalters, I. Abtheil. S. 28 und 30, und Ried Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis T. I. p. 152 und 156.

In dieser Mark, worüber damals die Markgrafen Arnold und nachmals Berthold II. (Hund Stammbuch Th. I. S. 148, und Feßmair Geschichte v. Baiern S. 435) oder nach andern Conrad Markgraf zu Cham (Westenrieder Beyträge zur vaterländ. Historie, Geographie und Statistik B. VI. S. 10) gesetzt waren, wird eine Grafschaft des Grafen Heinrich (Schultes a. a. Orte, Ried l. c.) bemerkt, wahrscheinlich die Landgrafschaft im Gegensatze der Markgrafschaft. Markgraf Diepold von Vohburg (st. 1146) kömmt auch unter der Benennung Marchio de Napurch vor. (Collationes et Contin. Chron. Pegaviensis ap. Menken III. col. 130)

In dem Salbuche Herzogs Ludwig des Strengen wird das Amt und die Stadt Nabburg von den Aemtern Altendorf und Schwarzach unterschieden. (v. Lang bairische Jahrbücher von 1179 — 1294 S. 296)

Die beyden letztern Orte sind nachmals Bestandtheile

des

des Pflegamts Nabburg geworden. In diesem Amtsbezirke liegen die ehemaligen Besitzungen der Grafen Rapoto und Diepold von Murach zu Drüsching, Ettstorf, Sitzambuch, Mertenberg, Deswitz, Driechenriet, Wolfsbach, Littenhof, der Berg Kulm u. a. m. (Kaufbrief v. 1271 bey Aetthenkofer in der Geschichte der Herzoge von Baiern S. 190, v. Lang angez. Jahrb. S. 297)

Mehrere Ortschaften jenes Gerichtsbezirkes werden in den Urkunden des 11- bis 13ten Jhrhtes erwähnt. Da hier nicht der Zweck besteht, ihre ältere Geschichte zu behandeln, so wird nur kürzlich darauf hingedeutet. Es gehören dahin:

Persen 1183, 1216, 1229, 1242, 1249. (Ried cit. Cod. Chron. T. I. p. 260, 316, 363.)

Diendorf, ehedem Dandorf, um das Jahr 1180 u. 1196. (Anselmi Meiller Vita S. Ottonis Bambergensis p. 293, 331.)

Schwarzenfeld 1015. (v. Schultes a. a. O. S. 25, wogegen der von ihm bey Nabburg angegebene Ort Steinbach vielmehr bey Sulzbach zu suchen ist, und Ried cit. Cod. I. 132.)

Windpeissing — Wintpozzingen — 1166. (Ansel. Meiller l. c. p. 290. Ried cit. Cod. I. 240. Excerpta diplom. Ensdorfens. ap. Oefele I. 588.)

Welsendorf (Volsendorf) und Stulln um das Jahr 1174. (Ussermann Germania sacra p. 399.)

Dürnsrit — Dürnsreut — 1249, 1280. (Meiller p. 342, 352.)

Wolfering 1119, (Usser. Germ. sac. Cod. Prob. p. 68) 1205, (v. Lang ang. Jahrb. S. 46) 1213, 1214. (Ried cit. Cod. I. p. 289, 306, 338.)

Drüsching 1139. (Meiller p. 268.)

Hegling 1136, (Meiller p. 258) 1184. (Schenkl neue Chronik der Stadt Amberg im Supplem. Band, S. 12 und 13.)

Na-

Rackenhof 1180. (Schenkl a. a. O. S. 12.)
Deiselkind — Teusselkhün — 1257. (Exc. dipl. Ensd. ap. Oefele I. 559.)
Säulenhofen — Seilnhoven — 1210. (Ried Cod. Chr. I. 301.)

Uebrigens wird die Stadt Nabburg in dem pavischen Vertrag von 1329 aufgeführt. (Aetthenkofer S. 222)

(7) Treswitz — Draswitz — findet man sowohl in dem Salbuch Herzogs Ludwig des Strengen, (v. Lang angef. Jahrb. S. 298) als in dem pavischen Vertrag.

Zu Treswitz gehörten einst Weidhausen, Trausnicht und Langau. (v. Lang a. a. O.)

(8) Neunburg oder Neuenburg ward mit dem Schlosse Wartberg von Friedrich von Truhendingen i. J. 1261 an Herzog Ludwig den Strengen verkauft. (Aetthenkofer S. 166) Auf dem unweit Neunburg gelegenen Wartberg findet man kaum mehr Spuren jenes Schlosses.

Von den Ortschaften des Gerichtsbezirkes Neunburg werden folgende bemerkt:

Schwarzhofen. Hievon machen die Urkunden Erwähnung in den Jahren 1237, 1238, 1242, 1245, 1247. (Ried cit. Cod. I. 381, 382, 398, 403.) 1265, Ried Gesch. der Grafen von Hohenburg Cod. Probat. p. 95.) 1307, (Ried cit. Cod. I. 413.)
Sebarn — Sewarn — 1133. (Ried cit. Cod. I. 194.)
Schneeberg 1237. (Ried cit. Cod. I. 382.)
Wilberstorf — Wildboldestorf — 1265. (Ried angef. Gesch. der Gr. v. Hohenb. C. Prob. p. 95.)

Mit Neunburg sind Grimling, Weisliz, Gülz, Sebarn, Eurendorf, Eigelsberg, Penting, Pingarten, das Schloß Schwarzeneck in Herzogs Ludwig Salbuch aufgeführt. (v. Lang S. 296.)

Endlich kömmt Neunburg im pavischen Vertrage vor.

(9) Das Schloß Murach (bis auf die jüngsten Zeiten das Haus Murach genannt) ward mit dem Markt Viechtach von dem Grafen Rapoto von Murach im J. 1272 an Herzog Ludwig den Strengen verkauft. (Aetthenkofer S. 192; v. Lang S. 202.)

Früher werden beyde Orte im J. 1237 erwähnt. (Ried ang. Gesch. der Gr. v. Hohenb. Cod. P. p. 93)

Eben so sind beyde Orte im pavischen Vertrage enthalten.

(10) Wetterfeld ist nebst Roting und Regenpeilstein in dem erwähnten Salbuch, (v. Lang S. 196) übrigens aber auch im Vertrage von Pavia aufgeführt.

(11) Segensberg war noch im J. 1269 im Besitze des Konrad von Hohenfels, welcher mit dem Bischof von Regensburg in enge Verbindung getreten war. (Ried Cod. Chron. I. p. 508.) Da dieser Ort zwar nicht in dem angeführten Salbuch, wohl aber im Vertrage von Pavia bemerkt ist: so kann leicht auf die Zeit der Erwerbung des wittelsbachischen Hauses geschlossen werden.

(12) Nittenau ist öfter ein Gegenstand älterer Urkunden, insbesondere 1134, (Ried Cod. Chr. I. 196) 1139, (Mon. boic. XIII. 21, Meiller p. 268) 1156, (ibid. p. 332) 1184, (Ried cit. Cod. I. 263) 1240 bis 1248, (Excerpt. Joan. Avent. ap. Oefele I. 788. Ried cit. Cod. p. 401, 410, 414) 1265, (Ried cit. Cod. I. p. 481) 1266, (Compil. chron. rer. boic. ap. Oefele II. 338. Meiller p. 345) 1269, (Aetthenkofer S. 189. v. Lang S. 192.)

Das Salbuch Ludwig des Strengen enthält das Kastenamt Nittenau mit Nittenau, Forstern und dem Nittenauer Walde, (v. Lang S. 295.)

Auch in dem pavischen Vertrage hat der Markt Nittenau eine Stelle. Diesem Orte verlieh Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere im J. 1345 die Wochenmarks-Freyheit, und in der Folge Herzog Johann im J. 1428 eine drey-

jähri-

jährige Steuer=Freyheit wegen des von den Hussiten erlittenen Schadens. (Nach Kopial=Büchern des Archives zu Amberg.)

(13) Notingen erscheint in den Urkunden von 844, (Nachrichten von Juvavia, diplom. Anh. S. 89) 896, (Ried Cod. Chron. I. p. 76, 263 II. 771) 1184, (v. Lang S. 196) in dem Salbuch des Herzogs Ludwig und im Vertrage von Pavia.

(14) Die Vogtey über das Kloster Reichenbach, welches Markgraf Diepold im J. 1118 stiftete, kam schon unter Herzog Ludwig I. an das Haus Wittelsbach. (Chron. Reichenbac. ap. Oefele I. 402.)

(15) Die Erbvogtey über Walderbach fiel wahrscheinlich nach dem Abgang der Grafen von Riedenburg und Landgrafen von Stephaning, welche im J. 1143 Stifter des Klosters Walderbach geworden, eben auch an obigen Herzog Ludwig I.

(16) Da die Pfandschaft Cham den drey Pfalzgrafen Rudolf, Ruprecht dem Aeltern und Ruprecht dem Jüngern gleichheitlich zuständig war; (Specim. diplom. bojar. ap. Oefele II. 178) so ist es begreiflich, warum dem letztern bey der Theilung im J. 1353 bloß ein Drittheil an Cham eingeräumt worden.

(17) Heinsburg wird sowohl in dem Salbuch Herzogs Ludwig des Strengen (v. Lang S. 294), als auch im Vertrage von Pavia erwähnt.

(18) Ulrich Satzenhofer verkaufte im J. 1345 die Burg Bruck und den Markt Neukirchen, sammt seiner Gerechtigkeit auf dem Bruckerforste, an beyde Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern und den Jüngern. (Nach Kop. Büch. des Arch. zu Amberg.) Die Meynung, als ob eine Grafschaft Bruck von den Landgrafen von Leuchtenberg im J. 1282 an Baiern verkauft worden, ist daher ohne Grund. Sie ist auch bereits in von Lang angez. Jahrbüchern S. 236 berich-

tichtigt. Uebrigens haben erst im J. 1470 die Hofer vom Lobenstein ihre Gerechtigkeit des Halsgerichts, der Frais, der Wändel und des Zapfenrechts an Herzog Otto II. von der Neumarkter Linie zu seinem Markt und Gericht Bruck übergeben. (Nach den angezogenen Kopial-Büchern.) Das Halsgericht zu Bruck war Lehen der Landgrafen von Leuchtenberg. (Gemäß leuchtenbergischer Lehenbücher.) Früher findet man schon im J. 1156, daß der Bischof von Bamberg Besitzungen zu Bruck hatte. (Exc. dipl. Ensdorf. ap. Oefele I. 588.)

(18½) Noch im Jahre 1351 kömmt vor, daß von dem Vicedom in Amberg, Heinrich Zenger von Schwarzeneck, auf Klagen des Pfarrers zu Nabburg, wegen des Hopfenzehents zu Nabburg, ein Landgerichts-Urtheil ergangen sey. (Ried cit. Cod. T. II. 875) Wahrscheinlich ist der Vicedom zu Amberg zugleich Vorstand des Landgerichts zu Nabburg gewesen. Denn dieser Vicedom — damals Ritter Hertweich von Erlkem — erscheint im J. 1343 auf dem Landgerichte zu Persen. (Nach den angef. Kop. Büchern.)

(19) Ohne hier auf die frühere Geschichte von Parkstein hineinzugehen, wird bloß bemerkt, daß K. Karl IV. die den Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg im J. 1347 verpfändeten Schlösser Floß und Parkstein im J. 1353 wieder abgelöst habe. (Pelzel Gesch. Kais. Karl IV. Th. I. S. 183 und 377) Mit der Herrschaft Parkstein war ein eigenes Landgericht verbunden. Darunter gehörte damals Floß, jedoch wahrscheinlich nur bis zur Verpfändung an Baiern.

(20) Daß Reichenstein, welches, wie das Amt Treswitz, an Böheim gränzet, in das Landgericht Nabburg gehörig war, wird später erörtert werden.

(21) Waldmünchen mit Retz, Schwarzenburg, Schneeberg, Treffelstein, Winklarn und Frauenstein u. a. O.

ge-

gehörten einst zu Niederbaiern. (v. Lang Jahrb. S. 298 und Rep. v. Krenner Anleitung zur nähern Kenntniß der bairischen Landtage S. 143.) Im Jahre 1332 kam die Herrschaft Schwarzenburg mit Retz, Waldmünchen und andern Orten an Landgraf Ulrich von Leuchtenberg. Die Landgerichtshoheit scheint nicht abgetreten worden zu seyn.

(22) Pfalzgraf Ruprecht der Jüngere verlieh der Stadt Nabburg eine Bestättigung ihrer hergebrachten Freyheiten "an dem nechsten Monntag vor Sant Marien Magdalenen tag" (21. Jul.) 1354. Noch "am Mittwochen vor Sant veitstag" (13. Juny) 1353 ertheilte Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere in seinem Namen und aus Vollmacht für seinen Vetter Herzog Ruprecht den Jüngern jener Stadt eine sechsjährige Steuer-Freyheit wegen des grossen verderblichen Schadens, welchen sie in dem Krieg zwischen ihm und dem Könige (Karl IV.) erlitten hatte. Wahrscheinlich war zur Zeit des Krieges wegen des falschen Waldemars ein Streifzug aus Böheim gegen die pfälzischen Besitzungen in Baiern unternommen worden.

(23) Noch in dem angezogenen Freyheitsbrief v. 1354 führt Ruprecht der Jüngere den Titel eines obersten Truchsessen des römischen Reichs. (Ueber seinen Verzicht sehe man Tolner. histor. palat. Cod. diplom. p. 90, und die Staatsschrift: Gründliche Deduktion Ihro Chl. Durchl. zu Pfalz auf die eventuelle Succession in das Herzogthum Zweybrücken zustehenden Primogeniturs-Rechte, Manheim 1727. f. Beyl. N. I. und IV.)

(24) Nach Tolner. hist. palat. p. 56 soll Ruprecht der Jüngere ein ruhiges Leben in Amberg geführt haben. Ihm folgt auch Frh. von Löwenthal in der Gesch. von dem Ursprung der Stadt Amberg S. 223.

Daß

Daß er sich im J. 1358 in Amberg aufgehalten, ist aus einem gleichzeitigen Freyheitsbrief zu schließen. (Frh. v. Löwenth. ang. Gesch. Urk. B. N. XXX. S. 27) Zwar ist in dieser Urkunde der Verleiher Pfalzgraf Ruprecht der Jüngste genannt. Es ist aber um so mehr Ruprecht II. hierbey zu verstehen, als dazumal Ruprecht III. vielleicht nicht über fünf Jahre alt war. Wenigstens nimmt Tolner in den genealogischen Tafeln des pfälzischen Hauses das Jahr 1352 als sein Geburtsjahr an, welches eher zu früh, als zu spät angesetzt seyn möchte. Bemerkenswerth, und mit der Theilung von 1353 übereinstimmend ist es, daß die Freyheiten der Stadt Amberg vor 1353 von den beyden Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern und dem Jüngern, die spätern Freyheitsbriefe von Ruprecht dem Aeltern allein ertheilt worden sind. Frh. v. Löwenthal ang. Gesch. Urk. Buch N. XVI. - XVIII. XXV. -- XXVIII. XXX. -- XXXII. XXXVII. - XXXVIII. und XL. S. 13 -- 15, 19 -- 22, 25 -- 27, 31 -- 32, 38.) Der angezogene Freyheitsbrief Ruprecht II. von 1358 bezielt die Freyheit der Bürger zu Amberg, daß sie um Geldschulden vor seine Landschrannen und Gerichte in seinen Landen zu Baiern — worunter nichts anderes als der Bezirk des Vicedomamtes Nabburg zu verstehen ist — nicht sollten geladen werden.

(25) Die einschlägigen Hausverträge von 1356 u. 1357 sind abgedruckt in der angeführten gründlichen Deduktion Beyl. VII. und VIII.

(26) Der Fall, daß Ruprecht der Jüngste schon i. J. 1375 als Herzog Schutz und Schirm verliehen habe, wird in der Folge erörtert werden. Man findet, daß bey den Landgerichten zu Nabburg und zu Neunburg die Urkunden, so weit sie in den Kopeybüchern des Archivs zu Amberg enthalten sind, bis 1373 im

Na-

Namen des Herzogs Ruprecht des Jüngern, und im J. 1378 bereits im Namen des Herzogs Ruprecht des Jüngsten ausgegangen seyen. Der letztere ertheilte der Stadt Nabburg im J. 1379 eine Burggedings-Freyheit, nämlich über den Bezirk der Stadt, innerhalb dessen alle Besitzungen und liegende Güter dem Stadtgericht unterworfen wurden.

(27) Der Vertrag von 1374 ist im Auszuge angeführt in Bachmanns pfalzzweybrückisch. Staatsrechte S. 106.

(28) Abgedruckt ist der Hausvertrag von 1378 in Bachmanns Vorlegung der fideikommiss. Rechtes des Hauses Pfalz, Urk. Buch S. 190, und in Notamin. sup. B. G. Struvii formul. successionis Dom. palat. Beyl. T. S. 16.

(29) Man sehe Tolner hist. pal. Cod. dip. p. 134, die angef. gründl. Deduktion, Beyl. N. IX., und den Statum causae der Succession in dem Herzogthum Zweybrücken 1729 f. Th. II. Beyl. IX.

(30) Datt de pace publica S. 39-42. Feßmaier über das Entstehen und Aufblühen des oberteutschen Städtebundes S. 25.

(31) Carl Theod. Gemeiner Reichsstadt Regensburgische Chronik B. II. S. 200. Feßmaier angef. Abh. S. 27.

(32) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede Th. I. S. 88, 90, 91.

(33) Zenggii Chron. August. ap. Oefele I. 259.

(34) Lehmann Speyr. Chronik S. 842. Bey dem Verein von 1387 war Ruprecht der Jüngste ein Bundesgenosse der vierten Parthey. Beyde andre Ruprechte waren in der Verbindung mit der zweyten oder rheinischen Parthey. Dieser Umstand bestättigt, daß Ruprecht III. ein eigenes Gebiet gehabt habe.

(35) Chronic. Norimb. ap. Oefele I. 324, und Feßmaier in der angezog. Abh. S. 39.

(36) Man vergl. Zengg ap. Oefele I. 260, und Aventin. Annal. bojor. Lib. VII. p. 801.

(37) Anonymi farrago historica rer. ratisbon. ap. Oefele II. 509 und 510; Angeli Rumpler collect. histor. in Mon. boic. XIV. p. 573. Feßmaier ang. Abh. S. 45 und 46.

(38) Zenggii Chron. ap. Oefele I. 263.

(39) N. Samml. der N. A. Th. I. S. 95.

(40) Lehmann Speyr. Chron. S. 847.

(41) Lehmann S. 848.

(42) Ungeachtet der Vereinigung des Vicedomamtes Nabburg mit dem pfälzischen Churstaate blieb jenes nicht nur unter einem und demselben Landrichter verbunden, sondern behielt auch die alte Benennung in dem Amtssiegel der vereinigten Landgerichte Nabburg und Neunburg bey. (Oberpfälz. Wochenblatt von 1800 S. 421.)

(43) Urk. bey Tolner hist. palat. Cod. dip. p. 152, und Status causae etc. Th. II. Beyl. XII.

(44) Urk. v. 1410 in den angef. Kop. Büchern.

(45) Urk. v. 1411 eben daselbst.

(46) Urk. v. 1354 in jenen Kop. Büchern.

(47) Urk. v. 1360 in obigen Kop. Büchern.

(48) Pfreimd kömmt bereits in einer Urk. v. 1216 vor. (Ried cit. Cod. I. 316.) Nachmals enthält das Salbuch des Herzogs Heinrich von Niederbaiern das Haus Pfreimd mit Iffelsdorf, Katzbach und Steinbach. (v. Lang angef. Jahrb. S. 299) Von den niederbairischen Herzogen kam das Haus Pfreimd und der Zoll daselbst im J. 1332 an die Landgrafen von Leuchtenberg. (Specim. diplom. bojar. ap. Oefele II. 161. Hund Stammbuch Th. II. 6.) Im J. 1366

trat

trat die pfälzische Lehenverbindung ein. (Nach den angez. Kop. Büchern.) In der Folge ward den Landgrafen von Leuchtenberg die Halsgerichts-Obrigkeit und die Niedergerichtsbarkeit über Iffelsdorf, Niedersteinbach, und über die Mühle zu Döllnitz, sowie der Wildbann bey Pfreimd von Churpfalz im J. 1546 zu Lehen verliehen. (Oberpf. Wochenbl. 1802 S. 274.)

(49) Friedrich der Premstorfer, Ott Zenkel und Conrad Cristein zu Tauchersdorf vermannten sich (ergaben sich als Mund- oder Vogtleute) für sich und ihre Erben mit ihren Gütern sowohl zu Tauchersdorf, als auch mit andern ihren eigenen Gütern, wo sie diese hatten, im J. 1375 dem Herzog Ruprecht dem Jüngsten, damit er sie vertrete und verspreche, wie andere seine armen Leute. Sie versicherten, daß sie und ihre Erben mit ihren Gütern keinen andern Herrn suchen wollen, als den Herzog Ruprecht und seine Erben. Zugleich machten sie sich für diesen Schutz verbindlich, folgende Gülten jährlich an St. Michaels Tag auf den Kasten zu Nabburg zu liefern, nämlich Conrad Cristein vier Achtel Haber, und eben so viel die andern beyde. Diese Obliegenheit ward auch für ihre Erben eingegangen. (Nach den bemerkten Kop. Büch.)

(50) Pfalzgraf Ruprecht III. (damals der Jüngere genannt) kaufte im J. 1394 von Carl Paulstorfer das obere Haus der Feste Tennesberg zur Hälfte mit den dazu gehörigen Herrschaften, Gerichten, Dörfern und Rechten, worunter auch die Kirchensätze — Patronatsrechte — waren, und in dem nämlichen Jahre von Conrad Paulstorfer seinen Antheil an dem untern Haus zu Tennesberg.

Der letzte behielt sich einige Vogteygüter und den seidenen Beutel zu Stulln vor.

Hosel

Hosel Paulstorfer verkaufte zwey Theile des untern Hauses zu Tennesberg mit mehrern Vogteyen i. J. 1397. Zu den Paulstorferschen Patronatsrechten gehörten die Kirchensätze zu Lind, Viechtach, Kemnat auf dem Eigen, Schmiedgaden und Tennesberg.

Die Vogtgült der Kirche zu Nabburg betrug sechs Pfund Regensburger Pfenninge. Uebrigens waren diese Kirchen neben der Vogtgült auch der Scharwerk unterworfen. Erst bey der Theilung im J. 1411 wurden die Kirchen zu Nabburg und zu Viechtach von der Vogtscharwerk befreyt. (Nach den erwähnt. Kop. Büch.)

Der seidene Beutel, welcher oben bemerkt worden, ward jährlich vom Kloster St. Theodor zu Bamberg zur Einsammlung bestimmter Zinse nach Stulln und Tennesberg gesendet.

Die Stiftung fällt um das Jahr 1174. (Ussermann German. sacra p. 399.)

Der Bau im Felde zu Tennesberg, der Zehent zu Schwant, die Tafernen zu Lind und zu Schwant, und die Kirchenvogtey zu Nabburg oder Persen waren leuchtenbergische Lehen. (Nach leuchtenb. Lehen-Büchern.)

Das Schloß Tennesberg scheint von den Paulstorfern bereits in ein aufgetragenes böhmisches Lehen verwandelt worden zu seyn.

(51) Urk. v. 1396 in den bemerkten Kop. Büchern.

(52) Nach oberpfälz. Lehenbüchern. Uebrigens kommen die Waldauer im J. 1373 unter der böhmischen Pfandschaft für den Kaufschilling der Mark Brandenburg vor. (Anmerkungen über die wahre Geschichtserzählung der von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte, Aemter und Märkte ꝛc. Nürnberg 1792. 4. S. 169. not. b.)

(53) Das Privilegium der Stadt Nabburg von 1296 enthält das Strafgesetz des Pfalzgrafen Rudolf I.

"Welch

"Welch man oder Burger thuet einen todtschlag des Leib, vnd des Guth, steth in unser Handt." (Feßmaier diplomatische Skizze von dem alten Vizthum-Amte Lengenfeld S. 54.) Man sieht daraus, daß die Güter-Konfiskation mit der Todesstrafe verbunden war.

Das nämliche Statut bestimmt auch, daß der Vater für die Vergehen des Sohnes (um Verwundung und Beschädigungen) nicht zu haften habe, wenn er nicht mit Rath oder That Beyhülfe geleistet hat. (Feßmaier ang. Skizze S. 53 u. 54.)

In den Gerichtsbüchern der Stadt Nabburg wird der grosse Wandel um Schamwunden, um Lähmung und um fließende Wunden auf 20 Schill. Pfenninge für den Kläger, auf eben so viel für die Herrschaft, und auf 60 Pfenning für den Amtknecht festgesetzt. Um ein abgehauenes Glied, auch wohl um eine Lähmung ward der Wandel nach Erkenntniß von Biederleuten tarirt. Eben so viel gebührte der Herrschaft, 60 Pfenninge bezog der Amtknecht. Ehrenverletzungen wurden mit 20 Schilling für den Kläger, mit eben so viel für die Herrschaft, und mit 60 Pfenningen für den Amtknecht gewandelt. Trockene Schläge (Pleuet) und Scheltworte unterlagen einem Wandel von 3 Schill. für die Herrschaft, und 10 Pfenninge für den Amtknecht.

Als Herzog Johann im J. 1412 Tennesberg zu einem Markt erhob, wurden auch in dem Freyheitsbriefe die Wändel bestimmt. Es gehörte eine Lähmung (Leme) gegen die andere, wenn sich nicht darüber verglichen worden ist. Zum Wandel wurden 2 Pfund 60 Pfenn. Amberger anfällig, davon gehörten zum Stab (dem landesherrlichen Richteramte) ein Pfund, das zweyte Pfund zu den Markts-Gebäuden, und dem Büttel 60 Pfenning. Von fließenden Wunden war der Wandel auf 5 Pfund und 60 Pfenn. festgesetzt. Davon fielen an

den

den Stab zwey Pfunde, an den Verwundeten zwey Pfunde, an die Markts-Gebäude ein Pfund, und an den Büttel 60 Pfenninge. Auf unblutige Schläge — Planet — und auf Scheltworte waren ein halb Pfund und zwölf Amberger Pfenninge gesetzt; 60 Pfenn. gehörten dem Stab, 60 Pfenn. zu den Markts-Gebäuden, und 12 Pfenn. dem Büttel.

Die grossen Fälle und das Halsgericht behielt sich Herzog Johann nach dem Herkommen vor.

Diese Beyspiele mögen zur Beleuchtung der Manchfaltigkeit der Strafgesetze genügen!

(54) Nach den Gerichtsbüchern der Stadt Nabburg wurden die Artikel über den Ungehorsam, über die Wändel und Frevel an jedem Gerichtstage öffentlich abgelesen.

(55) Nach K. Ruprechts westphälischer Gerichtsordnung vom J. 1408 gehörten der Diebstahl, die Verrätherey, die Kirchenschändung, die Nothzucht, das Abtreiben der Leibsfrucht, der Raub, der heimliche Mord und der Meineid vor die Fehmgerichte. (Neue Samml. der R. A. Th. I. S. 109.)

(56) Man sehe die Anm. (53)

(57) Walburg die Dachsellerinn — eine Tochter des verstorbenen Heinrich des Dachsellers — erschien im J. 1373 vor dem Landgericht Nabburg, und meldete, ihr Vater sey todt, der sie und ihr Habe Ruprecht dem Dachseller empfohlen habe. Dieser sey auch todt. Sie bath, um ein gemeines Urtheil zu fragen, wie sie sich ihres väterlichen Erbes unterziehen (unterwinden) sollte. Das Urtheil fiel in der Art aus, daß sie in Nutz und Gewähr aller Habe gesetzt werden soll, welche ihr Vater hinterlassen hatte. (Nach den angef. Kop. Büchern.) Einen andern hier einschlagenden Fall enthält Ried in cit. Cod. Chron.

T. II.

T. II. p. 890, wovon bey einer andern Veranlassung gehandelt werden wird.

(58) Dietrich der Zenger von Schwarzach entrichtet mit Einwilligung seiner Söhne und seiner andern Kinder die Tochter Osanna um ihren Erbtheil, den sie von ihm erwartet. Er giebt ihr auf ihr Lebtag seinen Hof und sein Lehen zu Dürnsriet und die Eichwiese zu Schwarzach. (Urkunde v. 1358). Walburg Dachsellerinn klagt bey dem Landgericht Nabburg gegen ihre Großmutter Katherine wegen eines Zehenten zu Lengenfeld, welchen ihre Großmutter verkaufen wolle. Die Großmutter läugnet die Absicht des Verkaufes, und bleibt für ihre Lebenszeit im Genusse. (Urk. v. 1378 in den angef. Kop. Büchern.) Die drey Zöbel, Vater, Sohn und Enkel, ihre Ehewirthinnen und alle ihre Erben beurkunden, daß sie dem Gottshaus St. Johann zu Nabburg (den Heiligen daselbst) ihren Hof zu Görnitz verkauft haben. (Urk. von 1365.)

Daraus ist zu schließen, daß die Formel, welche in den meisten Kaufbriefen gleichförmig vorkömmt, nach welcher neben dem Eigenthümer auch seine Hausfrau und seine Erben als Verkäufer vorgetragen werden, auf das damals bestandene Rechtsverhältniß sich gründe.

(59) Merkwürdig ist folgende Stelle in dem Freyheitsbrief der Stadt Nabburg von 1296:

"Wo auch zwey Würkhleith seint in vnser Statt, welches vnder in stirbet, so sollen wür noch keiner unser Amtleit, das ander ehelichs heuraths benöten, oder Ihr Kind an Ihren guten Willen und Ihr Freund Rath."

(Feßmaier diplom. Skizze S. 55.) In den Statuten der erwähnten Stadt vom J. 1405, welche die Aufschrift: instituta civilia, führen, wird verordnet, daß derjenige (Frau oder Mann), welcher

ohne

ohne des Vaters und der Mutter und der nächsten Verwandten (Freunde) Rath eine Heurath stiftet, fünf Meilen weit, fünf Jahre und einen Tag von der Stadt entfernt bleiben, oder fünf Pfund Pfenninge zum Wandel geben soll.

(60) Man vergleiche die Anm. (57) in Ansehung der Vormundschafts-Bestellung des Heinrich Dachsellers. Uebrigens ist zu bemerken, daß der Rath zu Nabburg erst im J. 1484 den Beschluß gefaßt habe, auf Absterben eines Biedermannes, welcher Weib, Kinder und Güter hinterläßt, für die Zukunft der Frau und den Erben Vormünder zu setzen, und die Güter zu beschreiben, damit Streit und Irrung verhütet werde. (Nabburger Raths-Akten.)

(61) Als Dietrich der Zenger von Schwarzach seine Tochter Osanna abfertigte (Anm. 58), ward ihr überlassen, sich für ihre Lebenszeit einen Schirmer und Versprecher zu nehmen, welchen sie wollte.

(62) Dietrich der Tausinger von Schwarzenfeld, seine Hausfrau und seine Erben verkaufen den Kirchpröbsten (Zechleuten) zu Nabburg und zu Persen ihr Gut zu Dürnsreut, welches ihrer Stiefmutter für 17 Pfund Regensburger Pfenninge Pfand (Satz) war, worauf damals Cunrad der Fröschel angesessen war, für rechtes freyes Eigen. (Urk. v. 1362) Wolfhart Schopper, Bürger zu Nabburg, seine Hausfrau und seine Erben verkaufen ihren Garten vor dem obern Thor sammt dem Zehent darüber, welcher rechtes freyes Eigen ist. (Urk. v. 1409) Conrad Neubauer von Räckenhof und seine Hausfrau verkaufen vier Aecker sammt dem Wiesfleck bey der Linden, die vormals des Herrn Leb des Zengers zu Nabburg gewesen, alles freyes Eigen, dazu den Zehent über die Aecker, welcher von obigem Zenger zu Lehen gieng und von ihm geeignet worden

den ist. (Urk. v. 1407) Die Zechleute der Kirche zu Nabburg verkaufen mit des Rathes Rath Ulrich dem Röhrl von Dürnsreut alle Gülten, Zinse und Dienste auf dem Gut zu Dürnsreut, auf welchem Ulrich der Fröschel angesessen war, für freyes Eigen mit Ausnahme nachstehender Gült. Der Käufer verspricht den Zechmeistern jährlich drey Achtel Korn und drey Achtel Haber, wogegen ihn diese getreulich beschützen, beschirmen und versprechen sollen, wie andere Leute und Hintersassen der Heiligen. (Urk. von 1386.)

(63) Die Lehenschaften der Bischöfe von Bamberg und von Regensburg, der Pfalzgrafen, der Landgrafen zu Leuchtenberg, der Paulstorfer und vieler anderer von Adel, der Klöster, z. B. des Klosters Reichenbach, hatten ihr Netz über das Privateigenthum geworfen.

(64) Merkwürdig ist ein Urtheilsbrief des Landgerichts zu Nabburg, welcher aus Veranlassung Seyfried des Paulstorfers, des Vertreters des Klosters Ensdorf erlassen worden. Die Klage gieng gegen Ruprecht den Dachseller, welcher ein erkauftes Erbgut zu Pingarten besaß, wovon das Kloster das freye Eigenthum behauptete. Es entstand die Frage, ob ein Erbmann sein Erbe ohne Willen und Wort des Eigenherrn verkaufen könne. Es ward eine Auskunft (Kundschaft) von Erbmännern erholt. Sie fiel in der Art aus, daß jeder Erbmann sein Erbe wohl verkaufen könne, wenn er wollte und wenn er es bedürfe, und wenn er dem Herrn vier Pfenninge gebe, sollte ihm dieser das Erbe bestättigen, oder dem, der das Erbe besitzen wollte. (Urk. von 1361 in den ang. Kop. Büchern.) Heinrich der Wagner zu Drüsching, seine Ehewirthinn und seine Erben waren Conrad dem Slater zu Grafenried vier Pfund

Re=

Regensburger Pfenninge schuldig geworden. Dafür setzten sie ihm ihr Erbrecht zu Grafenried, auf welchem der Gläubiger sich bereits befand, zum Pfand ein. Das Eigenthum jenes Guts gehörte dem Gottshause zu Nabburg. Die Pfandschaft sollte fünf Jahre, und außerdem bis zur Abzahlung des Vorlehens dauern. Dem Gotteshause sollte der Pfandbesitzer die gewöhnlichen jährlichen Zinse, Gülten und Dienste entrichten. Die Urkunde ward (ohne Bemerkung einer Bestättigung oder Bewilligung) von den Zechleuten zum Zeugniß mit dem Siegel der Kirche besiegelt. (Urk. von 1376.) Besolt der Söltel zu Aich, seine Ehewirthinn und seine Erben machen sich verbindlich, dem Gotteshause zu Nabburg jährlich drey Schillinge Regensburger Pfenninge Zins von einem Gute zu Obernaich zu geben, auf welchem der Perchtold ehedem angesessen war, und wovon das Eigenthum jener Kirche gehörte. Sie sollen das Gut den Zechleuten besetzen, damit sie dem Gotteshaus davon mit Wagen und mit Pflug dienen können, wenn sie die Zechleute oder ihre Bothen dazu ermahnen. Sie sollen unvertrieben seyn, so lange sie das Gut besetzen, den Zins jährlich geben, und, wie vorgemeldet, davon dienen werden. (Urk. von 1367.) Hier scheint eine Aftervererbung, oder doch ein Unterpacht erlaubt gewesen zu seyn.

(65) Stephan Fischer von Hegling verglich sich mit dem Rathe und mit den Kirchpflegern (Zechmeistern) zu Nabburg wegen des Erbrechts auf einem Gute zu Säulenhof, wovon dem Gotteshause das Eigenthum zustand, und auf welchem der Muckel gesessen war. Er versprach für sich und seine Erben, dasselbe selbst zu besitzen, und das Gut wohl zu unterhalten. In beyden entgegengesetzten Fällen sollte

das

das Erbrecht für verzichtet gehalten werden. (Urk. von 1427.) Hier ist eine strengere Verbindlichkeit als oben im J. 1367 eingeführt worden.

(66) In den Urkunden des 15ten Jahrhundertes findet man die Erbrechtsbriefe der Erbmänner von Zeit zu Zeit mit ausgedehntern Verbindlichkeiten ausgestattet. Der Mannschafts-Eid — oder die Erbpflicht — der Erbmänner der Stadt Nabburg enthält bereits folgende Bedingungen: 1) daß der Erbmann, welcher Erbrecht der Stadt nehmen will, frey, von Niemanden beherret sey; 2) daß er das Erbrecht, worauf er sitzt, auf seine Kösten in gutem Zustande unterhalte; 3) daß er nichts versetze, verkaufe oder vertausche ohne Einwilligung seiner Herren, auch von dem Hofe oder Lehen nichts entziehen lasse; 4) daß er seine jährlichen Zinse und Gült, auch Steuer, Reis, Scharwerk getreulich reiche; 5) daß er den Geboten und Verboten des Rathes gehorsam sey, und zu Recht und Tägen folge; 6) daß er vom Gut ohne Bewilligung der Herrschaft nicht abziehe; 7) daß er im Falle des Verkaufes das Gut der Herrschaft anfeile, und ihr es nach unpartheischer Erkenntniß zu kaufen gebe; 8) daß er das Gut, wenn der Kauf der Herrschaft nicht anständig wäre, an einen Bauer verkaufe, welcher der Herrschaft gefällig wäre; 9) daß er vor seinem Abzuge bey drey Gerichtstagen entweder selbst erscheine, oder dafür Bürgschaft aufbringe. Auf die Uebertretung eines jeden Artikels war der Verlust und der Heimfall des Erbrechts gesetzt. Das 16te Jahrhundert lieferte zu dieser Anzahl von Verbindlichkeiten noch einen ergiebigen Nachtrag, nämlich 10) daß der Erbmann seine Feilschaften nirgendswohin als in die Stadt verkaufe; 11) daß er keine Herbergsbewohner ohne Vorwissen der Herrschaft aufneh-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

nehme; 12) daß er sich von Niemanden als von der Herrschaft, welcher er angemannt ist, klagen lasse; 13) und daß er seinen Abschied von seiner Herrschaft nehme. (Nach dem Mannschaftsbuch der Stadt Nabburg.)

(67) Ueber die Pflicht der Erbmänner zu Zinsen, Gülten und Frohnen wird sich zu Vermeidung überflüßiger Beyspiele, auf die Anm. (64) und (66) bezogen. Die Weisat bestand in kleinen Natural-Abgaben, hauptsächlich in Fastnachthühnern, Ostereyern und Pfingstkäsen, wovon die Abgaben nach Verschiedenheit des Herkommens verschieden waren.

(68) Das Urtheil von 1361 (Anm. 64) giebt zu erkennen, daß das Handlohn der römischen Emphyteus damals unbekannt war. Unter den Erbleuten der Stadt Nabburg kömmt auch kein Handlohn vor, mit Ausnahme eines Grundholden zu Fraunberg, welcher erst im J. 1606 von Ludwig von Scharfenberg zu Neusat eingetauscht worden ist.

(69) Ueber die Vogtey Zinse und Gülten sind bereits oben (Anm. 49 und 50), so wie nach einer Urkunde von 1386 (Anm. 62) Beyspiele vorgekommen.

Gilg Muhrer zu Nabburg verschafft dem dortigen Gotteshause für sich, seine Hausfrau und Erben seine Vogtey zu Bruderstorf auf dem Gute, worauf Ulrich der Maier gesessen, welcher alle Jahre 80 Regensburger Pfenninge, ein Achtel Haber, und sechs Käse entrichtet. (Urk. v. 1419) Die Frohnpflicht der in der Anm. (49) erwähnten Vogt-Unterthanen erhellet aus dem Salbuche des Amtes Nabburg. Auch in der Anm. (50) ist der vogteyliche Frohndienst wahrzunehmen. Oefter scheint die Vogtey zur Grundherrlichkeit oder zur Eigenherrschaft in einem ähnlichen Verhältnisse wie das aufgetra-

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

getragene Lehen zum verliehenen Lehen sich befunden zu haben.

(70) Die oberpfälzischen und leuchtenbergischen Lehenbücher liefern mehrere Beyspiele lehenbarer Vogteyen.

(71) Ueber die Erbvogtey ist in der Anm. (49) ein Fall angeführt worden. Ueber die Personal-Vogtey verbreitet nachstehende Thatsache ein Licht. Ruger der Snabel, Bürger zu Nabburg, und seine Erben verkaufen Ulrich dem jungen Maier ihr Gut zu Nieder-Warnbach, worauf dieser sitzt, als freyes Eigen, mit Ausnahme eines Achtels Vogthaber auf Lebenszeit des Verkäufers, wofür dieser den Käufer beschützen, beschirmen, und mit den Rechten versprechen soll, wie andere seine Leute und Hintersassen. Nach seinem Tod soll der Käufer diese Vogtey übertragen, an wen er will. (Urk. von 1391.) Was die Vogtey-Abgaben betrifft, so vergleiche man darüber die Anm. (69).

(72) Hanns Leirer, Bürger zu Nabburg, seine Hausfrau und seine Erben verkaufen dem Dietrich Strohmair dreyßig Amberger Pfenninge ewiger Gült auf Grund und Boden, darin sie häuslich sitzen, um ein bestimmtes Geld. Dieser Zins soll zu St. Michaels Tag, oder in den nächsten vierzehn Tagen darnach gereicht werden. Thäten sie das nicht, so sollten sie darnach das Doppelte (die Zweygilt) geben, wie des Zinses mit der Zweygilt und der Stadt Recht ist. (Urk. v. 1437.) Dieses Stadtrecht setzt ein Herkommen voraus, welches bereits vor der Epoche von 1411 bestanden hatte.

(73) Heinz Peter zu Loitenhof (Littenhof), seine Ehewirthinn und Erben verkaufen dem Hanns Pocklein dem Jüngern zu Wolfsbach aus ihrem freyen eigenen Hof 12 Schill. Pfenninge, genannt Helbling,

ling, ewiger jährlicher Zinse um eine bestimmte Summe Geldes. Er und seine Erben sollen diesen Zins auf St. Michaels Tag geben. Soferne sie verziehen würden, haben die Käufer die Gewalt, mit der Herrschaft Nabburg Hülfe auf den erwähnten Hof zu pfänden, oder die Frucht zu verbieten, bis die Zinse entrichtet seyn werden. (Urk. v. 1485.) Das Pfändungsrecht lag zu sehr in dem Geiste der Zeit, als daß nicht dasselbe auch vor 1411 sollte bedungen worden seyn.

(74) Man sehe K. Wenzeslaus Landfrieden zu Frankfurt im J. 1398 errichtet. (Neue Samml. der R. A. Th. I. S. 97, 98, 101.) In dem frühern Landfrieden von 1389 ward vor der Pfändung erfordert, daß dem Hauptmanne des Landfriedens die Anzeige geschehe. (Neue Samml. der R. A. Th. I. S. 94.) Das grundherrliche Pfandungsrecht war dem teutschen Privatrechte vollkommen angemessen. (Nep. v. Krenner Anleit. zur nähern Kenntniß der bairisch. Landtage, Vorrede XVII.)

(75) Die Urk. v. 1376 in der Anm. (64) enthält einen hier einschlägigen Pfandvertrag.

(76) Die Zehenten bey Nittenau und zu Nabburg mögen als Beyspiele dienen. (Ried cit. Cod. zu 1134 I. 196, und zu 1351 u. 1361 II. 872 u. 892.)

(77) Man vergleiche die einzelnen Fälle von 1407 und 1409 in der Anm. (62). Burkard der Vel, Pfarrer zu München (Waldmünchen), und sein Bruder Berthold der Vel, übergeben ihren Hof zu Dammelsdorf mit dem dazu gehörigen kleinen und grossen Zehent der Kirche zu Persen als freyes Eigen. (Urk. v. 1337.)

(78) Heinrich der Bader, Bürger zu Nabburg, verkauft Gottfried dem Lochrain zu Schmiedgaden den

Ze-

Zehent zu Schmiedgaden, welcher von dem Bischof von Regensburg zu Lehen geht. (Urk. v. 1379.)

(79) Mehrere Zehenten giengen von den Pfalzgrafen, von den Landgrafen zu Leuchtenberg und von dem niedern Adel zu Lehen. (Nach Lehenbüchern.)

(80) Niklas Zimmermann, Bürger zu Nabburg, verkauft Andre dem Fleischmann seinen Acker am Rennweg, von welchem der zwanzigste Theil zum Zehent zu geben ist, wenn man ihn bebaut. (Urk. v. 1445.)

(81) Man vergleiche den Fall von 1337 in der Anm. (77) Durch Urtheil und Recht ward dem Pfarrer zu Nabburg der Hopfenzehent in der ganzen Pfarrey zuerkannt. (Urk. v. 1351 bey Ried Cod. Chron. II. 875.)

(82) Der erwähnte Pfarrer erhielt ein Urtheil gegen die Bürger zu Nabburg, daß sie ihm den Gänsezehent entrichten mußten. (Urk. v. 1361 bey Ried cit. Cod. II. 891.)

(83) Engelhard der Zenger klagte bey der Landschranne zu Nabburg gegen Friedrich den Squerzapf, Bürger, um einen Zehent auf einem Acker zu Diendorf (Dundorf) gelegen. Das Erkenntniß ergieng, so lange der Acker bestehe (Acker seyn werde), soll man ihn bezehenten. Wenn man ihn wieder zu einer Wiese mache, soll Niemand einen Zehent davon geben. (Urk. v. 1362.)

(84) Die Gebrüder Vel (Anm. 77) haben der Kirche zu Persen den Hof zu Dammelsdorf abgetreten — aufgegeben — und derselben zu gleicher Zeit mehrere Hofstätte zu Nabburg mit ihren jährlichen Zinsen verschafft — geschafft —. (Urk. v. 1337.) Gilg Muhrer übergab und vermachte auf ähnliche

Art

Art dem Gottshause zu Nabburg seine Vogtey zu Bruderstorf. (Urk. von 1419.) Auch noch später kannte man die Formen des römischen Testamentes und Kodicilles nicht. So hat Wolfhart Moringer im J. 1456 mit Einwilligung seines Sohnes, des Priesters Hanns Moringer, alle seine liegenden Erbstücke und Güter dem Spital zu Nabburg auf- und übergeben. (Urk. v. 1456.)

(85) Bey dem Stadtgerichte zu Nabburg klagten Dietl in dem Winkel zu Pischelstorf und Mair von Weidenthal, als Vormünder des Knaben Peter Zöblein, auf eine Fleischbank und auf ein halbes Haus Konrad des Zöblein, aus dem Grunde der Erbfolge. Die Beklagte, Kunigunde die alte Zöblein, bewies durch einen Geschwornen des Raths, daß ihr die Fleischbank zur rechten Morgengabe gegeben worden, und hierauf ward ihr das Eigenthum vom Gericht zuerkannt. (Urk. v. 1390.)

(86) Conrad der Steiner von Neuschendorf klagte bey dem Landgerichte zu Neunburg auf die Erbschaft des Ruprecht des Dachsellers und auf dessen zurückgelassene Güter. Walburg die Ramspergerinn — gebohrne Dachsellerinn — wendete ein, daß ihr Vater Heinrich und ihr Vetter Ruprecht der Dachseller auf den Gütern mit ungetheilter Hand gesessen seyen, worüber sie den Beweis lieferte. Hierauf wurden ihr die Feste und das Dorf Dachseller und alle von Ruprecht Dachseller hinterlassenen Güter zuerkannt, ausgenommen, was Ruprecht der Dachseller um sein Geld — um seinen Pfenning — besonders gekauft hätte. (Urk. v. 1386 in den ang. Kop. Büch.)

(87) Man sehe die Abfindung der Osanna Zengerinn in der Anm. (58).

(88) Die in der Anm. (59) angezogenen instituta civilia

vilia enthalten das Verbot, daß man keiner Ehfrau mehr als 12 Pfenninge borgen, und auch nicht für mehr von ihr ein Pfand nehmen soll, ausgenommen, dieses geschehe mit ihres Ehwirthes Wissen und Wort. Ueber die Spielverbote sehe man die Anm. (152).

(89) Die drey Zöbel verkaufen (Anm. 58) ihren Hof zu Görnitz, welcher zur Hälfte Eigen und zur Hälfte von Herzog Ruprecht dem Jüngern Lehen ist. Das Eigen vertreten sie zehn Jahre und einen Tag als Eigens und des Landes Recht ist. Das Lehen sollen sie dem Lehenherrn aufgeben, in der Käufer Hand bringen, und vertreten Jahr und Tag als Lehens und des Landes Recht ist. (Urk. von 1365) Der Verkäufer des Zehents zu Schmiedgaden (Anm. 78) leistet Gewährschaft Jahr und Tag als Lehens und Landes Recht ist. (Urk. v. 1379.)

Wolfhart Schopper, Bürger zu Nabburg (Anm. 62) leistet für den verkauften Garten und Zehent mit den Rechten ein Jahr und einen Tag Gewährschaft, als freyen Eigens Recht ist, welches im Burggeding (Portung) gelegen ist. (Urk. v. 1409.)

(90) Die Kirchenpröbste (Zechleute) zu Nabburg leisteten bey dem Verkaufe der Gülten, Zinse und Dienste auf dem Gute zu Dürnsreut, mit andern Worten, bey der Ablösung grundherrlicher Rechte (Anm. 62) zehn Jahre und einen Tag Gewährschaft, als des Eigens und des Landes Recht ist. (Urk. v. 1386.) Auch der in der Anm. (89) vorgetragene Fall von 1365 ist hier einschlägig.

(91) Die obenbemerkten Zechpröbste (Anm. 62) haben bloß das Versprechen der Schadloshaltung geleistet. (Urk. v. 1386.) Dietrich der Tausinger (Anm. 62) stellte

stellte als Bürgen seiner Gewährschafts-Leistung Friedrich den Muracher von Guteneck, Otten den Wolf von Nabburg und Heinrich den Muracher von Haindorf, welche sich zum Einlager verbindlich machten, nämlich auf geschehene Ermahnung so lange in einem Gasthause zu Nabburg als Geisel in Person oder durch einen abgeordneten ehrbaren Knecht zu bleiben, bis die Gewährschafts-Leistung vollzogen seyn würde. (Urk. v. 1362.) Heinrich der Bader, Bürger zu Nabburg (Anm. 78), verbürgt seine Gewährschaftsleistung mit Michael dem Sauerzapfen, Bürger zu Nabburg, welcher sich in Person, oder mit einem ehrbaren Knecht an seiner Stelle auf obige Weise zum Einlager verpflichtet. (Urk. von 1379.)

(92) Der Blutbann (oder das Halsgericht) war ursprünglich eine Art außerordentlicher Gerichtsbarkeit, und lag in dem Amte des Herzogs als obersten Kriegsbeamten, wogegen der Graf über Freyheit und Eigenthum zu richten hatte. (Möser Osnabrückische Gesch. Th. I. Abs. IV. §. 15. V. §. 28. S. 260-262, 349 u. 350.) Schon aus der Ottonischen Handfeste von 1311 erhellet der verfassungsmäßige Grundsatz, daß die Adelichen (Grafen, Freyen, Dienstmannen, Ritter oder Edelknechte) wegen Kapital-Verbrechen dem Herzog unmittelbar unterworfen waren.

"Geschech ein todtschlag, von Grauen, Freyen, Dienstmannen, Ritter oder Edelknecht, das soll stehen an unsern genaden in allem dem Recht, als es her von alten rechten ist gestanden." (Sammlung der bairisch. landständ. Freyheitsbriefe 1778 S. 3.) Weigel Zenger von Trausnicht erhielt im J. 1351 von dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern und dem Jüngern um die Thaten, welche er wi-

wider ihre Lande und Leute gethan, nur gegen folgende Abtretungen wieder Gnade, nämlich gegen seinen Theil am Mauterz und am Zoll zu Amberg, gegen den Zehent zu Kümmersbruck über zwey Höfe, gegen das Gut zu Friedrichsdorf, und gegen die Zehenten über die Stadt Neunburg, zu Teichelberg und zu Lintach, welcher letztere von dem Reiche zu Lehen gieng. (Urk. v. 1351 in den angez. Kop. Büch.) Conrad von Murach, dessen Vater das Amt Tennesberg von K. Christoph im J. 1444 gegen 15000 fl. als Pfand erhalten hatte, verlohr dasselbe im J. 1466 in Folge einer von Herzog Otto verhängten Strafe wegen des Verbrechens der Sodomie, worüber er peinlich verhaftet worden war. (Nach den ang. Kop. Büch.) Uebrigens haben die teutschen Kaiser den Blutbann zum Abbruch der herzoglichen Hoheitsrechte öfter an Eingesessene von Adel verliehen.

(93) Wenn die Aemter eines Landrichters und eines Pflegers in einer und der nämlichen Person vereinigt waren, so handelte der Landrichter auch als Pfleger, jedoch nur innerhalb des Pflegamts= (Vogtey=) Bezirkes. Daher hatten Wetterfeld, Tennesberg und Treswitz, obgleich unter das Landgericht Neunburg gehörig, dennoch ihre eigenen Pflegamts= und Halsgerichts=Bezirke. Der nämliche Fall war bey dem Amte Murach, welches dem Landgerichte Nabburg unterworfen war. Daher waren die Gränzen der Landgerichte und der Amtsbezirke verschieden. (Siehe Beytr. zur Gesch. der Grafsch. Sulzb. in der Zeitschr. für Bai. u. d. angr. Länd. II. Jhrg. B. IV. S. 15 u. 282, und über die peinliche Gerichtsbarkeit des Pflegers Feßmaier diplom. Skizze S. 53 und oberpfälz. Wochenbl. 1800 S. 452.)

(94) Das Halsgericht zu Reichenstein und Schönsee gieng

von

von Kaiser und Reich zu Lehen. Das Halsgericht zu Waldau hatte Pfalzgraf Ruprecht III. mit dem Rittergute zu Lehen verliehen. So haben auch die Pfalzgrafen nach und nach das Halsgericht zu den Gütern Wernberg, Stockenfels, Stöffling und Stammsried zu Lehen gegeben. Das Halsgericht zu Bruck war leuchtenbergisches Lehen. Letzteres und das Halsgericht zu Tennesberg rührten wahrscheinlich entweder von einer kaiserlichen oder herzoglichen Verleihung her.

(95) Daß der eingesessene Adel mit seinen Gütern den Landgerichten zu Nabburg und Neunburg unterworfen war, darüber geben, in Ermanglung der zu Verlust gegangenen Landgerichtsbücher, die Urkunden von 1343, 1361, 1373, 1378 und 1386 in den angeführten Kopeybüchern merkwürdige Aufschlüsse. Ueber die Unterwürfigkeit des Priesterstandes zeugen nachstehende Beyspiele.

Wolfhart Zenger, Pfarrer zu Nabburg, brachte die Rechtsfrage bey dem Landgerichte vor, wo er um fromme Vermächtnisse (Seelgeräth) Recht nehmen soll. Das Urtheil ergieng: dasjenige, was auf Erb und Eigen geschafft sey, soll er auf dem Landgericht aushandeln — anfertigen —, was aber sonst geschafft sey, oder aufgelegter Zins — Gattergeld — sey, das möge er in seiner Kirche oder auf geistlichen Rechten anfertigen. (Urk. von 1359 bey Ried cit. Cod. Chron. II. 890.)

Der Pfarrer Hanns Zenger ward von dem Landgerichte auf Klagen des Raths zu Nabburg verurtheilt, in Folge einer Stiftung den vierten Priester zu unterhalten, oder die verschafften Güter fahren zu lassen. (Urk. v. 1402 und 1404.) Daß die petitorischen Klagen um geistliche Zehenten von den Landgerichten nicht befreyt waren, erhellt aus den

den Anm. (81) und (82). Die Bürger waren um alle außer dem Burgfrieden liegende Güter dem Landgerichte eben so, wie die Bauern und Erbleute unterworfen. Ersteres ergiebt sich aus dem Freyheitsbrief der Stadt Nabburg v. 1379 (Anm. 26), und aus einer Urk. v. 1362 (Anm. 83). Letzteres wird durch ein Urtheil des Landgerichts zu Neunburg, auf Klagen Ruprecht des Dachsellers gegen seinen Erbmann zu Pingarten beleuchtet. (Urk. v. 1361 in den angez. Kop. Büch.)

(96) Ueber die Ausnahmen von der Zuständigkeit der Landgerichte geben die angeführte Freyheit v. 1379 und eine Urkunde von 1419 bey Feßmaier in der ang. diplom. Skizze S. 77 einen passenden Aufschluß.

(97) Das Privilegium der Stadt Nabburg von 1296 enthält:

"Welch Edelmann unsern Burgern gelten soll, der soll das Recht dulten vor unser Sachwaldt, stund aber Er des Rechten vor, so sollen wür oder unser Vitzthomb in deß Rechtens gegen ihn beholffen seyn."

(Feßmaier dipl. Skizze S. 54.) Hier scheint Ausnahmsweise ein Gerichtsstand des Vertrages (forum contractus) Statt gefunden zu haben, an dessen Stelle, wenn der Edelmann sich nicht unterwarf, der ordentliche Gerichtsstand eingetreten ist.

(98) Die Gerichtsbücher der Stadt Nabburg theilten sich in das Stadtrecht, Bauernrecht und Gastrecht. (Vergl. Oberpfälz. Wochenbl. 1800 S. 453)

(99) Da, wo die Edelleute Hofmarken besaßen, z. B. zu Eslarn, welches damals einem Edelmann zugehörte, ward die bürgerliche Gerichtsbarkeit mit der niedern Strafgerichtsbarkeit verwaltet. Mit bloßen Edelmannssitzen war die Gerichtsbarkeit nicht verbun-

bunden. Erst Churfürst Ludwig VI. ertheilte der oberpfälzischen Ritterschaft im J. 1579 zu ihren Edelmannssitzen über ihre Grundunterthanen die Niedergerichtsbarkeit. (Sammlung einiger Urkunden, welche in die Landesverfassung des Fürstenthums der obern Pfalz einschlagen, 1782 f. S. 54 u. ff.) Als daher Hanns von Plankenfels im J. 1531 zu Schwarzenfeld Hofmarks-Gericht halten wollte, und dazu die Schöffen von Schwandorf, Viechtach und andern Flecken geladen hatte, ward auf die Anzeige des Pflegers zu Nabburg von Herzog Friedrich ein Verbot erlassen, und die Schöffen mußten unverrichteter Sachen — schimpflich — nach Hause kehren. (Nach dem gleichzeit. Stadtbuch zu Nabburg)

(100) Ritter Conrad der Crätzel von Wildstein klagte um die Herrschaft und das Halsgericht auf dem Wildstein gegen Herzog Ruprecht den Jüngern (II.) bey dem Landgericht zu Neunburg. Der Herzog wendete ein und bewies, daß er in Nutz und Gewähr der Herrschaft und des Halsgerichts zum Wildstein und auf den dazu gehörigen Dörfern so lange, als ein Herr von Rechts wegen soll, gesessen sey. Der Kläger ward hierauf mit seinen Ansprüchen für immer abgewiesen. (Urk. v. 1356 in den ang. Kop. Büch.) Als Konrad, Pfarrer zu Persen, die Fischer zu Nabburg beklagte, wurden diese von dem landesfürstlichen Pfleger und Richter beym Gericht vertreten. Es ward Wolf von Nabburg als Richter bestellt. (Urk. v. 1315, Ried cit. Cod. II. 767.)

(101) Nach den Landfrieden von 1389 und 1398 konnten die Pfandungen bey dem nächsten Gerichte — ohne Unterschied des Gerichtsbezirkes und der Person — behandelt werden. (Neue Samml der R. A. Th. I. S. 94 u. 101.) Nur die Landgerichte schienen bereits einen geschlossenen Wirkungskreis erhalten

zu

zu haben. (L. F. v. 1398 in ob. Samml. der R. A. Th. I. S. 98.) Die Lehen waren hingegen an den Lehenherrn gewiesen. (L. F. v. 1398 a. a. O.) Im Jahre 1366 konkurrirte noch das Landgericht Lengenfeld mit Nennburg hinsichtlich des Orts Pingarten. (Exc. dipl. Ensd. ap. Oefele I. 592.)

(102) Bey den Landgerichten waren die Schöffen aus den adelichen Landsassen, wohl auch mit Zuziehung einiger Bürgermeister der Städte, wo das Landgericht seinen Sitz hatte, bey den Stadt- und Marktsgerichten aus den Geschwornen des Raths gezogen. Die nämlichen wurden zu dem Bauernrecht in den Pflegsbezirken berufen. Die Hofmarksgerichte konnten mit einheimischen und fremden Schöffen besetzt seyn. Die Landgerichts-Schöffen zehrten während der Gerichtszeit auf landesfürstliche Kösten. (Ref. Churf. Friedrich III. von 1576 in der ang. Samml. von Urkund. S. 12.)

(103) Bey der Stadt Nabburg ist ein Formularbuch über das Gerichts-Verfahren, worin die Formeln zu den Urtheilssprüchen über mehrere gegebene Fälle enthalten sind. Obschon diese Sammlung in den Anfang des 16ten Jhrhtes fällt: so ist doch das hergebrachte Rechtsverfahren daraus abzunehmen. Sie enthält die Formeln für das Stadtrecht in Schuldhändeln, für das Unzuchtrecht um Beschädigungen, Wunden und Tumulte — Rumore —, ferner für die Fälle des Arrestes, für das Beweisverfahren, für das Grundrecht und für das Malefizrecht. Um das Schöffenrecht bey den Landschrannen mehr in Uebereinstimmung zu bringen, verordnete K. Ruprecht eine neue Bestellung der Schöffen mit Zuziehung einiger Urtheiler aus dem Rathe zu Amberg, im Falle die erstern den vorgeschriebenen Eid nicht leisten würden. Diese Reformation betraf neben

neben andern auch die Landschrannen zu Nabburg und zu Neuenburg. (Urk. v. 1405 in der Zeitschr. f. Bai. u. d. angr. Länd. II. Jahr. B. IV. S. 161 ff.)

(104) Die bereits erwähnten Instituta civilia v. 1405 enthalten verschiedene auf das Gerichtsverfahren sich beziehende Stellen. Dahin gehören folgende Verordnungen. Wäre es, daß Jemand Einen in der Stadt fände, der ihm Zahlung leisten (gelten) soll, der mag denselben wohl ergreifen, wenn er den Frohnboten nicht erlangen kann, und er kann ihn bey sich behalten. Soferne er ihm entweichen wollte, ehe der Frohnbot kömmt, so soll er und derjenige, der ihm dazu Hülfe leistet, gegen das Gericht keinen Schaden leiden. Wenn Einer den Andern zahlen — gelten — soll, und es glaubt der Kläger, daß sich sein Schuldner vor dem Stadtrecht entfernen — ausziehen — wolle, damit er ihn mit der Vorladung — Fürbot — nicht zu Hause antreffe, um ihm das Recht zu verzögern — verziehen —, so kann ihn der Kläger drey Tage vor dem berufenen Stadtrecht wohl vorladen — fürbieten —. Entfernt sich der Beklagte ungeachtet der Ladung, so soll er es dem Richter mit doppeltem Wandel (mit der Zweygilt) büßen, und man soll dem Kläger zu Pfand helfen, wie Rechtens ist. Wenn man solche Leute beklagt, welche nicht versichert — gewiß — und wohl pfandmäßig sind, diese sollen dem Kläger sogleich vor dem Gericht — vor den Rechten — Bürgschaft oder Pfand beybringen — verbürgen oder verpfänden — außerdem soll sie der Richter dem Kläger bey der Hand übergeben, wie Rechtens ist.

Man ist zu Rath geworden, daß man einer Ehfrau, welche einen Mann hat, kein Recht sprechen wolle. Es soll ihr Mann für sie dastehen, und sie verantworten bis zum Recht. Doch kann er ihr

auch

auch die Macht geben, selbst zu handeln — er mag sie das lassen thun —. Man soll nicht die Frau, sondern den Mann wegen der Frau vorladen — fürbieten —.

Wer sich um Zins, um verdienten — gearnten — Lohn, oder um geliehenes Geld klagen läßt, der ist zum voraus strafbar — wandelhaft —, und soll es mit bereitem Geld bey Tag abrichten, und nicht mit Pfand, es wollte denn der Kläger gerne Pfand annehmen, und dieses Pfand kann er um sein Geld zur Stunde wohl verkaufen. Alle Handlungen, welche die Bürger in dem Burggeding betrifft, soll man endigen mit Vergleich — mit freundlicher Miene — oder mit den Stadt-Rechten. Um alle Handlungen, welche an — hinter — den Rath kommen, soll es bleiben nach des Raths Rath und nach der mehrern Meynung, es sey der Rath oder die Gemeinde. Diesem soll sich Niemand widersetzen, und wer es thut, der soll die Buße leiden, die man ihm in dem Rath erfindet nach der mehrern Meynung. — Hier scheint der Keim der durch Autonomie eingeführten Gerichtsbarkeit des Magistrates zu liegen.

(105) Nach dem angezogenen Formelbuch. Zur Verhör der Angeschuldigten wurden eigene Schöffen verordnet. Das Urtheil ward im versammelten Rathe geschöpft.

(105½) Nach Urkunden von 1389 und 1476.

(106) Der Beklagte ward insbesondere zum Eid zugelassen, wenn der Kläger für die widersprochene Klage keine Beweise aufbringen konnte. Dem Kläger ward gestattet, seine sichtbare Beschädigung gegen den Beklagten zu beschwören, wenn nicht dieser den Beweis antrat, daß er dem Tumulte (Rumor)

mor) nicht beygewohnt habe. Die Zeugen stellte der Beweisführer entweder sogleich am ersten, oder an einem folgenden Gerichtstage vor Gericht. Die vollgültigsten Zeugen waren die Gerichtsgeschwornen. Das Grundrecht ward neben den übrigen Schöffen auch mit Werkleuten, Maurern, Zimmerleuten besetzt.

(107) Die instituta civilia setzen eine Strafe von 65 Pfund Pfenningen, oder außerdem eine zehnjährige Verbannung auf zehn Meilen von der Stadt darauf, wenn ein Bürger dem Andern außergerichtlich — ohne Recht — kämpflich zuspricht.

Der gerichtliche Zweykampf scheint daher noch rechtlich gewesen zu seyn.

(108) Nach den Statuten des Gerichts zu Nabburg, welche an jedem Gerichtstage bekannt gemacht wurden.

(109) Die Schöffen zu Freudenberg erhohlten in zweifelhaften Fällen ihr Urtheil von den Schöffen zu Nabburg, und diese von dem Rathe zu Amberg. (Oberpfälz. Wochenbl. v. 1801 S. 36)

(110) Auf die Pfändung folgte die Gant des Pfandes, wenn der Eigenthümer den Kläger nicht befriedigte.

(111) Nach den Land- und Stadtgerichts-Urkunden. Das Siegel des Landgerichts zu Nabburg bestand in einem Schild mit Rauten, auf demselben ein Helm mit einem gekrönten sitzenden Löwen, mit der Umschrift: S. IUDICII PROVINCIALIS VICEDNATUS NAPPURCH. (Oberpfälz. Wochenbl. 1800 S. 414)

(112) Ueber die Vergleichsbehandlungen bey dem Bürger-Rathe sehe man die Anm. (104). Da der Vogtherr seine Hintersassen zu vertreten hatte. (Urk. v. 1315 in der Anm. (100) und Urk. v. 1391 in der

Anm.

Anm. 71): so gab dieses die Veranlassung zu dem grundherrlichen Vermittlungsamt.

(113) Noch im Jahre 1475 findet man, daß Churfürst Philipp von der Pfalz zwischen Doktor Ulrich Bart, Domherrn zu Regensburg und Pfarrer zu Nabburg, einer Seits, und zwischen Bürgermeister und Rath zu Nabburg anderer Seits mit beyder Theilen Willen und Wissen in ihren Irrungen eine gütliche Entscheidung erlassen habe. (Urk. v. 1475.)

(114) Ueber die vollständige Veränderung der Justizverfassung, welche der summarische Prozeß herbeyführte, sehe man die angez. Zeitschr. für Bai. u. die angr. Länder II. Jahrg. B. IV. S. 272 bis 275. In Baiern ward erst durch ein Gesetz vom 5ten May 1750 der Antritt des ordentlichen Prozesses nach geendigtem summarischen Prozesse verboten. (Anm. zu dem Cod. jur. bav. C. 3. §. 2. lit. d) Da ehemals bey dem teutschen Reichshofrath bloß der summarische Prozeß üblich war, so läßt sich daraus das Entstehen der Gerichtszuständigkeit dieses konkurrirenden obersten Reichsgerichtshofes erläutern. Man vergleiche die Anm. (5).

(115) Hauptsächlich nach dem Stadtbuche der Stadt Nabburg, einer Art von Chronik, aus welchem auch größtentheils das Verzeichniß der Pfleger gezogen ist.

(116) Nach einer Urk. v. 1367, nach welcher Willhelm von Bryzenheim zwischen dem Rathe und den Fleischern zu Nabburg eine Uebereinkunft zu Stande brachte.

(117) Nach einer Urk. v. 1378 in den ang. Kop. Büchern.

(118) Nach Urk. v. 1373 und 1404.

(119) Der Richter verwaltete das Amt eines Vorstandes des Stadtgerichts, manchmal auch des Landgerichts in Abwesenheit des Pflegers und des Landrichters.

Christoph Schongraser, Richter, saß anstatt des Pflegers Erhard von Rohrnstatt an den Stadtrechten zu Nabburg (Urk. v. 1455). Hanns von Schlammersdorf war Pfleger, Richter und Kastner. (Urk. v. 1480 bis 1490). Die Richter zu Neunburg kommen auch am Landgerichte vor.

(120) Man sehe Ried cit. Cod. Chron. II. 891.

(121) Hund Stammbuch Th. II. S. 386.

(122) Hund angef. Stammb. Th. II. S. 177.

(123) Die angeführten Landrichter und Richter sind, in Ermanglung einer Personal-Beschreibung des Landgerichts Neunburg, aus Urkunden gezogen, und daher wahrscheinlich unvollständig.

(124) Excerpt. diplom. Reichenb. ap. Oefele I. 409.

(125) Nach dem Privilegium der Stadt Nabburg v. 1296 soll der Pfleger einen Jeden, der sich zu den Bürgern mit Diensten setzen wollte, drey Meilen weit zur Stadt geleiten. Wer auf den Jahrmarkt der Stadt reitet, geht oder fährt, der hat das Geleit drey Tage zuvor und drey Tage darnach, ausgenommen bey Todfeindschaften. (Feßmaier diplom. Skizze S. 32 u. 54.) Nach den institutis civilibus von 1405 durfte der Richter nach Stadtrechten nur ein einziges Geleit zur Stadt geben, welches vierzehn Tage dauern sollte, ausgenommen mit Bewilligung der Schuldner — Gelter —. Um Feindschaft durfte kein Geleit zur Stadt gegeben werden, es werde dann zuvor demjenigen gesagt, gegen welchen die Feindschaft bestand. Inzwischen mußte der erstere außer der Stadt bleiben. Damit stimmte auch der Freyheitsbrief von 1296 überein. (Feßmaier diplom. Skizze S. 54.)

Wenn die Priester aus dem Dechaneybezirke zu einem Kapitel versammelt waren, hatten sie drey Tage Friede und Geleit um alle alte Geldschulden.

(126)

(126) Nach den angeführten institutis civilibus büßt derjenige mit 12 Pfenningen, welcher lange Messer und verbotene Wehre trägt. Wer in die Stadt kömmt, soll gewarnt werden. Der Fleischer darf die langen Messer nur auf das Land (in das Geu) nehmen. Zu Hause muß er sie bey obiger Strafe ablegen. Fremde und einheimische Knappen sollen keine Messer, sondern nur abgebrochene Seldner tragen bey 60 Pfenningen. Auf dem Land war die Art der Bewaffnung in den Musterrollen bestimmt.

(127) In Nabburg wurden täglich 50 Bürger zur Nachtwache beordnet, deren Geschäft Abends nach der Bierglocke begann. Dazu kamen bestimmte Aufseher — Umgeher —. (Nach den Rathsakten.)

(128) Wer den Andern mit Steinen, mit Messern, oder mit andern Dingen geworfen, der war nach obigen institutis in eine Strafe von 65 Pfund Pfenningen gegen den Rath verfallen, und wenn er so viel nicht besaß, so ward er fünf Jahre und einen Tag fünf Meilen von der Stadt verbannt. Ueberdas blieben dem Gerichte und dem Kläger ihre Rechte vorbehalten. Eine gleiche Strafe war darauf gesetzt, wenn Jemand einem Bürger freventlich bey der Nacht in das Haus stieg, oder dasselbe öffnete. Es war bey 60 Pfenningen oder bey Gefängnißstrafe verboten, nach der Bierglocke ohne redliche Urkunde und ohne Licht auf der Straße zu gehen.

Die Freveln an den Zäunen und die Entwendungen auf Wiesen und Feldern, an Heu, Gras, Kraut und Rüben, oder an Obst aus den Gärten, waren einem Wandel von 60 Pfenningen unterworfen.

Die Viehweide war noch nicht gemeinschaftlich. Jeder mußte für die Huth und Weide seines Viehs selbst Sorge tragen. Wenn das Vieh in dem Getrei-

treide, auf den Wiesen oder in den Gärten Schaden machte, und wenn demselben von dem Grundeigenthümer Uebels widerfuhr, so konnte dieser um keine Entschädigung in Anspruch genommen werden. (Nach den instit. civil.) Die gemeinschäftliche Weide des Viehs unter einem bestellten Hirten (Hutmann) ward zu Nabburg erst im J. 1475 eingeführt.

(129) "Wer in einer Meil vmb die . . . Statt Suidet oder Preyet, schenkht, oder Mulzt, des soll sich unser Richter vnnderwindten, von vnser vnd von der Statt wegen. Es soll auch nieman auf dem Gey schenkhen, Pier, Wein, noch Meth, den in der Ehetafehrn, vnd soll man dasselb trinkhen nemen in unser Statt." (Freyh. Br. der Stadt Nabburg v. 1296 in Feßmaier diplom. Skizze S. 55.)

(130) Nach den institutis civilibus durften Schuster und Krämer, welche nicht in Bannstädten und Bannmärkten saßen, in der Stadt nicht mehr feil haben.

(131) Die instituta civilia erlaubten dem Handwerksmann, nur ein Gebräude Bier machen zu lassen. Die übrigen Bürger hatten unbeschränktes Braurecht. Später wurden dem Handwerker jährlich fünf Gebräude und den übrigen Bürgern zehn Gebräude bestimmt. Der Schluß der Branzeit war in der Regel Ostern. Uebrigens ordneten die instituta sowohl das Verhältniß der Bier-Erzeugung nach dem Maße des Malzes, als auch die Dienste und den Lohn der Bräuarbeiter an. Nur aus Gerste und aus keiner andern Frucht durfte das Malz erzeugt werden.

(132) Die instituta verbieten den Weinschenken, den Wein eher abzugeben, ehe ihnen die Vorgesetzten (die Beschauer) die Erlaubniß dazu gegeben haben, bey einem Pfunde Pfenninge Strafe. Altes Bier unter neues zu mischen war bey 60 Pfenningen

Stra=

Strafe verboten. Die Beobachtung des ächten Schenkmaßes ward bey 12 Pfenningen Strafe eingeschärft. Die Schenkkandeln mußten das Stadtzeichen führen.

(133) Nach der Bierglocke durfte weder Wein noch Bier geschenkt werden bey 60 Pfenn. Wandel. (Obige instituta.) Die Meynung, als ob die Abendglocke erst eine durch die Einfälle der Hussiten abgedrungene Polizey-Anstalt sey, ist demnach ohne Grund.

(134) Obige instituta enthalten das Verbot, daß man zu denjenigen, welche mit der Stadt nicht dienen, um ein Getränk nicht in das Haus senden dürfe, bey 60 Pfenn. Strafe. Eben so war den Handwerkern untersagt, für den Lohn Getränk anzunehmen. Endlich durften die Malzer und Bräumeister den Auswärtigen, welche mit der Stadt nicht dienen, weder malzen, noch brauen.

(135) Unter den Beschwerden der oberpfälzischen Städte im 16ten Jhrhte gegen die Beeinträchtigungen der bürgerlichen Gewerbe wurden die Klöster am wenigsten berührt. Gegen ihr Braurecht hat daher auch in frühern Zeiten nicht wohl ein Anstand sich ergeben.

(136) Als gegen den Bierzwang der Stadt Nabburg der Edelmann zu Schwarzenfeld selbst ein Bräuhaus baute, ward er mit der erstern darüber in Streit verwickelt. Durch die Räthe des Churfürsten Friedrich I. ward derselbe in der Güte entschieden. In Folge dessen ward dem Jörg Plankenfelser zu Schwarzenfeld gestattet, vier Gebräude Bier zu malzen und zu brauen. (Urk. v. 1457.) Erst im 16ten Jahrhunderte wurden allgemeine Grundsätze festgestellt. So ward durch ein Landgebot vom Jahre 1534 dem Adel erlaubt, zum eigenen Bedarf (allein zur Nothdurft seines Gesäßes) in Zukunft ein Brauhaus von

Neu=

Neuem zu errichten. Früher (im J. 1528) war ihm bloß gestattet worden, einige Gebräude Bier in benachbarten Flecken zu seinem Bedarf brauen zu lassen. (Oberpfälz. Wochenbl. 1801. S. 213.)

(137) Von den Ehtafernen handelt bereits das angeführte Privilegium v. 1296 (Anm. 129). Das Kloster Reichenbach erwarb im J. 1393 von Andre Zenger zu Frohnhof die Taferne zu Sinzbach. (Exc. dipl. Reichenb. ap. Oefele I. 410.) Die Paulstorfer besaßen mehrere einzelne Tafernen (Anm. 50). Heinrich Teinzer trug von den Landgrafen zu Leuchtenberg ein Gut zu Teinz und auf demselben Kaufrecht, Tafernrecht, Backwerk und Fleischwerk zu Lehen. Eben so war die Taferne zu Dietrichskirchen ein leuchtenbergisches Lehen. (Nach leuchtenberg. Lehenbüchern.) In dem Amtsbezirke Nabburg gab es sowohl erbliche Tafernrechte, als auch persönliche Schenkgerechtigkeiten. (Nach dem Salbuche jenes Amtes.) Bey Verleihung einer Tafern- oder Schenkgerechtigkeit an einen Hintersassen ward gewöhnlich ein Zapfengeld damit verbunden.

(138) Ein Beyspiel eines bewaffneten Ausfalles der Bürger zu Nabburg gegen den Wirth des Edelmannes zu Schwarzenfeld, welcher Bier, Wein und Meth auszuschenken sich anmaßte, kömmt bey dem Jahre 1480 vor. (Oberpf. Wochenbl. 1801 S. 212) Ein nachmaliges Verbot gegen die unberechtigte Errichtung der Tafernen enthält die Samml. von Urkunden, welche in die Land. Verf. des Fürstenth. der ob. Pfalz einschlagen S. 31 und 40. Auch verdient die Urkunde über die Hofmark zu Teuern v. 1560 bey Gärtner in dessen Abhandl. über die Landsassen-Freyheit in der obern Pfalz S. 100 verglichen zu werden.

(139) Die instituta civilia enthalten über die wochentliche

liche Beschau der Tücher, über derer Länge, Breite und Bezeichnung solche Verfügungen, welche dem Kredit des Fabrikates nützlich waren. Aus dem nämlichen Geiste giengen die Vorschriften für die Gerber (Lederer) und Schuhmacher hervor. Die Uebertretungen zogen Wändel und Bußen nach sich.

(140) Obige Instituta wiesen den fremden Krämern einen besondern Platz zu ihren Feilschaften an, und verboten bey 60 Pfenn. Strafe, dieselben von ihren Plätzen zu vertreiben. Zur Zeit der Jahrmärkte wurden Bewaffnete in Bereitschaft gehalten, um den öffentlichen Frieden zu beschützen. Auch ward der Friede öffentlich ausgerufen, und jede Verletzung mit schwerern Strafen, als zu unbefreyten Zeiten gebüßet.

(141) Da, wo unberechtigter Weise Handwerker auf dem Lande aufgenommen wurden, fielen die Zünfte mit Amtshülfe ein, um die Störer zu Verhaft zu bringen.

(142) Die landesherrlichen Bewilligungen, welche den Hammerbesitzern zu Errichtung der Hammerwerke verliehen worden, sind grossen Theils einander ähnlich. Schutz und Schirm des Landesherrn, Forstrecht des Hammerbesitzers zu Holz und Kohlen, Wege und Stege, und die Verleihung eines niedern Strafrechts gegen die Hammerarbeiter ist der gewöhnliche Inhalt jener Urkunden, (z. B. Urk. v. 1366) nämlich die Hammerfreyheit für Friedrich den Kastner, über den auf der Holzmühle errichteten Eisenhammer.

(143) Der Hammer zu Bodenwöhr wird in der Folge erwähnt werden. Auch die Paulstorfer besaßen bey dem Gute Tennesberg Hammerwerke.

(144) Die Hammereinigung von 1387 enthielt eine vollständige Gewerks-Ordnung für die Hüttenwerke. (Lory Samml. des bair. Bergrechts S. 65 ff.)

(145) Unter den Zubehörden der paulstorfischen Güter zu Tennesberg werden auch Mühlen erwähnt. Dahin gehörten auch die zu Neusat (Neusau) und zu Welsendorf im Pflegamte Nabburg gelegenen Schmiedstätte. In der Hofmark Eslarn waren die Gerechtigkeiten des Bades und der Schmiedstätte hergebracht. (Nach den angef. Kop. Büchern.)

(146) Die Landgrafen Ulrich und Johann zu Leuchtenberg erwirkten von K. Karl IV. einen Freyheitsbrief, worin ihnen bewilligt worden, daß sie in ihrem Dorfe zu Schönsee an dem Samstag einen Wochenmarkt halten dürfen. (Urk. v. 1354 nach Kopialien des Arch. zu Amberg.) Als im 16ten Jhrhte zwischen den Städten und dem Adel wegen der neuerrichteten Bräuhäuser, Tafernen, Wochen- und Jahrmärkte Streit entstanden, wurden diese Gewerbe und Marktfreyheiten auf den Gütern des Adels, wenn sie nicht von alten Zeiten ruhig hergebracht waren, abgeschafft. (Res. Churf. Friedrich III. von 1567 in der angef. Samml. S. 31.)

(147) Der Kirchtagschutz, die Bewilligung des Tanzes, und des Kugelplatzes, diese Gegenstände der Ortspolizey wurden nicht mit Unrecht als Ausfluß des Hofmarksrechtes betrachtet. (Urk. v. 1560 in Gärtners Abhandl. über die Landsass. Freyh. in der ob. Pfalz S. 100) Unter den Gründen, warum das Pflegamt Nabburg dem Edelmann zu Schwarzenfeld kein Hofmarksrecht einräumte, waren, daß das Zapfenrecht, der Kirchtagschutz, die Kugelplätze, das Standgeld und die Strafgerichte vom erwähnten Pflegamte ruhig hergebracht worden. (Stadtbuch der Stadt Nabburg zu dem Jahr 1530.)

(148) In den angeführten Institutis sind für die Bäcken und Fleischer ausführliche, jedoch zum Theil auf Lokalverhältnisse gegründete Verordnungen enthalten.

Bey erstern ist jedoch der Grundsatz vorherrschend; daß das Gebackene nach der Taxe und öffentlich verkauft werden soll. Für das Bäcken des Hausbrodes war der Lohn der Bäcken bestimmt. Der Verkauf der Kleyen außer der Stadt war verboten. Die Taxe des Fleisches richtete sich nach dem Ermessen der Geschwornen. Auf den Verkauf eines ungesunden Fleisches waren Strafen gesetzt. Das Schlachten des Viehes in den Häusern der Fleischer war verboten. Der Verkauf mußte an öffentlichen Bänken vor sich gehen. Ein Vorrath von Unschlitt sollte stäts bereit seyn. Für ächtes Gewicht waren Vorschriften gegeben. Auch Herzog Johann ertheilte dem Markt Tennesberg die volle Gewalt zu allen Sätzen über Fleisch, Brod und Getränk nach der Gewohnheit der Stadt Neunburg. (Urk. v. 1412.)

Uebrigens ist hier zu bemerken, daß in dem Amtsbezirke Nabburg nur die Fleischer in der Stadt und zu Altendorf ein ausschließendes Recht, Fleisch zu machen hatten, mit Ausnahme von Wolfering, von Schwarzenfeld und der Taferne zu Kemnat auf dem Eigen. (Nach dem Salbuch des Amtes Nabburg.)

(149) Für den Kleinverkauf der Pfragner bestimmten die Instituta, daß ihr Einkauf an Eyern, Schmalz, Käse u. d. gl. erst nach abgenommenen Marktzeichen an Wochenmärkten Statt finde. Später ward für die Unterkäufler eine ausführliche Ordnung (im J. 1481) bekannt gemacht.

(150) Die Stiftung der Siechen zu Nabburg hatte bereits im 14ten Jhrhte ein Grundeigenthum. Dahin gehörte ein Viertheil eines Hofes zu Säulenhof. (Urk. v. 1382.) In der Stadt Neunburg stiftete Ruprecht III. das Spital für die Armen und für die Sondersiechen. (Zimmermann churbair. geistl. Kalender Th. V. S. 207.)

(151)

(151) Die angezogenen Instituta setzen die Zahl der Gäste bey Hochzeiten auf zwölf Personen zu beyden Theilen fest. Die Geschenke bey Gelegenheit der Hauskäufe und der Wallfahrten, so wie die Geschenke nach dem Wochenbette und nach dem Bade, werden bey 60 Pfenn. Strafe verboten. Dieses Verbot erstreckte sich auch auf Geschenke der Bürgerstöchter gegen Bräute. Nur den Aeltern und den Kindern wird es erlaubt, sich Weihnacht-Geschenke zu senden.

(152) Nach den bemerkten institutis civilibus. Die Bewilligung der Kugelspiele an Jahrmärkten war überhaupt ein obrigkeitliches Reservat.

(153) Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß der Abt Strollenfelser zu Reichenbach, welcher die Klosterbibliothek gründete (Chron. Reichenb. ap. Oefele I. 404), auch für die Unterrichts-Anstalt Sorge getragen habe. In Nabburg war es der Pfarrer Herr Konrad genannt, welcher um das Jahr 1315 (vergl. Ried Cod. Chron. II. 767) zur Pfarrey Persen mehrere Vogtey- und Zinsgüter verschaffte, wofür neben dem vierten Gehülfen ein Schulmeister unterhalten werden mußte.

(154) In der Schulmeister-Ordnung der Stadt Nabburg, welche im J. 1480 erneuert worden, war es dem Schulmeister zur Pflicht gemacht, den Schulknaben im Sommer nach der Vesper Latein zu geben, welches, wenn der Schulmeister um diese Zeit würde zu Tisch gegangen seyn, dessen Jungmeister und Lokat zu beobachten hatten. Wurden hingegen die Knaben an Feyertagen nach Hause entlassen, so sollten sie ihre Lektion für den folgenden Tag überlesen, Lehrschriften — scripturas — schreiben, und ihren Aeltern ihr Latein sagen. Den Knaben war bey Strafe geboten, bey ihren öffentlichen Spie-

Spielen untereinander nicht teutsch, sondern lateinisch zu reden. An Festtagen und an den Feyertagen hatte der Schullehrer in einer halben Stunde nach der Frühmesse die Knaben in der Schule zu versammeln, um mit ihnen Etwas bis zum Hochamt zu lesen oder zu übersingen. Eben dieses geschah an den Feyerabenden zur Sommerzeit von der neunten, und zur Winterzeit von der zehnten Stunde bis ein Uhr Nachmittags. An Feyertagen mußten die Knaben unter der Predigt nach dem Evangelium und Nachmittags während der Nachpredigt, oder in deren Ermanglung eine Stunde lang die Vigilpsalmen lesen lernen. An Feyerabenden und an Feyertagen hatten die Knaben zur Vesper, zur Metten und zu den Hochämtern im Chor zu erscheinen. Was den Unterricht der kleinen und ganz jungen Knaben betraf, so hatte sich hierbey der Schullehrer nach dem Willen der Aeltern zu richten. Gleichwohl sollte er ihnen an Feyertagen die Tafelgebete, das Benedicite &c. vorsprechen, und sie an den Feyertagen, Samstagen und an den Feyerabenden Nachmittags dazu anhalten, daß sie die Versikel und die Benedicamina lernten. (Oberpfälz. Wochenbl. v. 1801 S. 265 ff.)

(155) Die angeführte Schulmeister-Ordnung bestimmt, daß die Knaben an Feyertagen vor dem Hochamte und unter der Predigt, oder auch eine oder anderthalb Stunden nach dem Tische sich in der Rechenkunst zu üben hatten, oder es war ihnen dafür ein kleiner Traktat nach Beschaffenheit ihrer Vernunft (wahrscheinlich ascetische Schriften) vorzulesen, oder sie mußten die Vigil und ihre Lektion überlesen. (Oberpfälz. Wochenbl. v. 1801 S. 266.)

(156) Zur Erholung der Schüler war nach obiger Schulmeister-Ordnung in jeder Woche, wenn kein Feyertag

tag in derselben einfiel, der Mittwoch bestimmt, an welchem ihnen Vacanz oder lusus auf dem Kirchhofe (neben dem Schulgebäude) gegeben worden. Auch waren diese Vacanztage dazu bestimmt, im Sommer mit den Knaben nach Ruthen (Gerten) zu gehen. In Beziehung auf die öffentliche Ordnung ward den Knaben eingeschärft, nicht einzelner Weise zur Kirche zu laufen, sondern zu dem Salve, oder an Feyertagen zu den Aemtern und Vespern in einer Prozession und in ihren Chorröcken von der Schule auszugehen. Sodann sollte auch der Schulmeister die Knaben, wenn sie lusum hätten, auf dem Kirchhofe mit ihrer Kurzweile beyeinander behalten, und ihnen verbieten, in den anstoßenden Kirchen Lärm zu machen, oder Schaden zu thun. Besonders ward den Knaben verboten, in die Gärten zu steigen, und Jemanden an Obst, Zwiebeln oder Rüben etwas zu entfremden. Der Jungmeister sollte den Knaben sowohl in dem Chor, als in der Schule mit guten Sitten vorgehen, und nicht mit Scheltworten, Fluchen und anderm unvernünftigen Betragen ausschweifen. Dem Schullehrer, dem Jungmeister und den Schülern war geboten, sich der Würfel, der Karten, des Brettes und anderer Spiele zu enthalten. Wenn die Knaben nach Ruthen giengen, mußte der Schulmeister darauf sehen, daß sie den Leuten keinen grossen Schaden im Gehölze zufügen möchten. Er sollte ihnen nicht gestatten, nach Obst oder nach Vögeln auf die Bäume zu steigen, weil sie dabey leicht Schaden nehmen könnten. Giengen die Knaben zur Sommerzeit in das kalte Bad, so mußten sowohl der Schulmeister als auch sein Jungmeister zugegen seyn, damit keinem ein Unglück widerfahre. Dagegen war den Schülern bey Strafe verboten, ohne sein Beyseyn, oder doch ohne Gegenwgrt ihrer Aeltern, in das

Was-

Wasser zu gehen, oder sich zu baden. In Rücksicht auf die warmen Bäder sollte der Schulmeister die armen Schüler dazu anhalten, daß sie Mittwochs, an welchem Tage sie ohnehin lusum hätten, in das Bad giengen, nicht aber an Samstagen, weil sodann die Bäder voll von Gästen wären, und die Bader und ihr Gesinde mit den Knaben unwillig seyn würden.

Dem Schullehrer war vorgeschrieben, was er für eine Züchtigung gegen seine Schüler zu gebrauchen habe. Er sollte sie nämlich um ihre Verbrechen, um Versäumniß und Unwissenheit mit Ruthen gebührend strafen, nicht aber mit zusammgebundenen Händen aufziehen, noch im Unwillen über die Blöcke oder auf die Erde werfen, wie es ehedem geschehen sey. Er sollte seinen Pedell, Aufseher (lupum, custodem) haben, der die Ungebühr, welche die Knaben begehen, aufschreiben und sie strafen würde. Dem Schullehrer ward für seine Person eben so, wie seinen Gehülfen, ein ruhiges, gesittetes Betragen zur Pflicht gemacht. (Oberpf. Wochenbl. 1801 S. 269 ff.)

(157) Die angezogene Ordnung verband den Schulmeister, den öffentlichen Gottesdiensten, nämlich den Hochämtern, Metten, Vespern, Vigilen u. a. mit Singen und Beten abzuwarten. Hierbey ward ihm Langsamkeit und Deutlichkeit, nicht weniger die Erscheinung im Chorrock zur Pflicht gemacht. Er mußte das Salve singen, und zwar von Michaelis bis Walburgä alsobald nach der Vesper, von Walburgä hingegen angefangen um halb sieben Uhr, damit sich die Taglöhner darnach zu richten wüßten, um von ihrer Arbeit abzugehen. Bey den Seelämtern und Vigilien für die verstorbenen Einwohner der Stadt war er die lange Lektion und die langen Responsorien zu singen schuldig.

Da=

Damit aber der Schulmeister sich desto mehrere Fertigkeit in den Kirchengesängen erwerbe, mußte er sich mit seinen Gehülfen an allen Feyertagen, Samstagen und Feyerabenden darin üben, wie auch an Freytagen die Responsoria von der Zeit und von den Heiligen am Abend durch seinen Jungmeister notiren lassen. Jedem Pfarrer, Vikar und Kaplan mußte er mit seinen Gehülfen in gebührlichen Sachen gehorsam seyn. (Allg. Wochenbl. 1801 S. 271)

(158) Nach obenerwähnter Ordnung soll der Schulmeister seine Präbende und eine besondere Kammer im Pfarrhofe haben. Die Jungmeister oder Gehülfen speißten nur an hohen Festtagen, wenn auch andere Benefiziaten (Altaristen) geladen waren, im Pfarrhofe. Doch mußten sie ehevor zu Tische dienen. Die Besoldung war folgende: Alle Quatember empfieng der Schullehrer zehn Helbling (pfälzische Pfenninge), und jeder der zwey Jungmeister drey Pfenninge. Ein jeder Schüler mußte drey Ausschlagpfenninge geben, einen zu Ostern, einen zu Pfingsten, und einen zu Weihnachten. Zu Ostern erhielt der Schulmeister einen Osterkuchen, oder dafür zwey Pfenninge, zur Winterzeit zwey Unschlittkerzen oder einen Pfenning. Jeder Schüler mußte im Winter zwey Scheiter Holz zur Beheitzung der Schule bringen. Wer keine Scheiter brachte, mußte ein Fuder Holz liefern, oder dafür fünfzehn Pfenninge geben. An den Jahrmärkten gebührte dem Schullehrer von jedem Schüler ein Kirchtagpfenning. Jeder mußte eine beliebige Anzahl Kernobst, ein oder mehrere gezählte Pfunde (acht Schock oder 240 Stück auf das Pfund gerechnet) demselben liefern. Weil aber die Knaben hierdurch gereitzt wurden, in die Gärten und auf die Bäume zu steigen, so ward diese Gabe in der Folge aufgehoben, und dafür erhielt

hielt der Schulmeister zwey Pfenninge, und jeder Jungmeister einen Pfenning. Zum neuen Jahr mußte jeder Schüler eine beliebige Verehrung machen. Zu Lichtmessen gab jeder eine Wachskerze. Zu Weihnachten hatte der Schulmeister vor dem Pfarrhofe und vor den Priesterhäusern, vor dem Pfleger und vor den Bürgershäusern sein Opfergeld mit geziemendem Gesang einzubringen, wovon aber auch den Jungmeistern und den Schülern ihr Antheil gebührte. Die Gänse am St. Martinstage, und was mit Gesang erlangt worden, waren ein Eigenthum der Jungmeister. Von jedem Votivamt waren dem Schulmeister 7 1/2 Pfenning zur Belohnung bestimmt; eben so viel von einer Vigil und von einem Seelenamt, von einem Leichbegängniß und von einem gemeinen Jahrtag. Für das Hochzeitamt mußte der Bräutigam den Schulmeister zur Mahlzeit laden, oder ihm dafür 7 1/2 Pfenn. geben.

Die Jungmeister und Schüler, welche mitsangen, durften zwey Suppen mit vier Stücken Rindfleisch, vier Hochzeitbraten und ein Viertel Bier zwischen dem ersten und zweyten Läuten zur Hochzeit sich holen lassen. Die Jungmeister empfiengen alle Quatember von dem Nachprediger 3 Schill. Pfenninge, wofür sie alle Morgen das Amt U. L. F. singen mußten. An hohen Festtagen gebührte ihnen von dem Opfer des Pfarrers ein Trinkgeld, ehe derselbe noch vom Tische aufstand, wofür sie die Offertoria desto länger singen sollten. Von dem Opfer eines jeden Seelenamtes oder Jahrtages waren ihnen zwey Pfenninge bestimmt, wenn anderst nicht weniger anfiel. (Oberpfälz. Wochenbl. 1801 S. 272 ff.)

Als zwischen dem Pfarrer zu Nabburg, Herrn Weinheim Weisbeck und dem Schulmeister Herrn

Ulrich Streitigkeiten entstanden waren, ergieng das schiedrichterliche Urtheil des Bischofes Conrad zu Regensburg, daß der erstere, bis er oder dessen Nachfolger dem Schulmeister wieder in Kost und Wohnung nehmen werden, jährlich achtzehn rheinische Gulden bezahlen, und diese auf sichere Güter anweisen sollte. (Urk. v. 1428.) Im J. 1533 wurden die Gaben der Schüler aufgehoben. Der Schullehrer erhielt, nebst der Kost im Pfarrhofe, eine beständige Besoldung, und die Stadt übernahm die Beyschaffung des Brennholzes und des Lichtes zur Schule. (Oberpfälz. Wochenbl. 1801 S. 273)

(159) Gemäß der erwähnten Ordnung ward unter den armen Schülern einer zur Beheitzung der Schule, zwey andere zur Reinigung derselben, welches am Mittwoch und am Samstag geschah, ein dritter zur Abholung der Präbende für den Jungmeister bestellt. Dieses sollte nach der Wandlung des Hochamtes und zu Nachts nach dem Evangelium und nach der Vesper geschehen. Der letztere mußte auch im Pfarrhofe bey Tische dienen, wie auch Holz und Wasser in die Küche tragen, doch unbeschadet seines Lehrunterrichts. Der arme Schulknabe, welcher die Präbende in das Schulhaus trug, durfte dafür mitessen, und empfieng bey den Sammlungen (Rekordationen) vor andern armen Schülern zwey Pfenninge. Diejenigen Schüler, welche die Schule beheitzten, erhielten dafür zu Weihnachten einen Helbling, eben so viel zur Fastnacht und einen Heller zu Ostern. (Oberpfälz. Wochenbl. 1801 S. 272 ff.)

(160) Urk. v. 1405 in der Zeitschr. für Baiern und die angränz. Länder II. Jahrg. B. IV. S. 161 ff.

(161) Die instituta civilia setzen die zweyfache Strafe (Zweygilt) auf jede Ungebühr, welche mit Worten oder mit Werken in Gegenwart einer oder mehrerer Personen des Raths begangen ward.

(162) Die Polizeystrafen verfügte zu Nabburg in der Regel der Pfleger mit dem Bürgerrathe. Es ergaben sich aber auch die Fälle, daß der letztere in Abwesenheit des Pflegers verfuhr.

(163) Nach der Matricula Dioecesis ratisbonensis de anno 1433 in Ried geographischer Matrikel des Bisthums Regensburg S. 407.

(164) Obige Matricula Dioec. ratisb. bey Ried S. 406.

(165) Nach den Akten der Dechaney zu Nabburg.

(166) Die angef. Matricula bey Ried S. 404.

(167) Die erwähnte Matricula bey Ried S. 399.

Es ist in historischer Beziehung eine Vergleichung der Dechaney-Bezirke Stadt Kemnat, Eger, Nabburg und Cham mit den ehemaligen Landgerichten Waldeck, Eger, Nabburg und Cham nicht ohne interessante Resultate.

(168) Nach Ried Cod. Chron. II. 875.

(169) Hund Stammbuch Th. II. S. 382.

(170) Ried cit. Cod. Chron. II. 892.

(171) Nach einem Verzeichniß in der Registratur der Stadt Nabburg. Vermuthlich war Summer bloß Vikar.

(172) Ried cit. Cod. Chr. II. 948.

(173) Nach Urkunden von 1402 und 1404.

(174) Chron. Reichenbac. ap. Oefele I. 403 seqq.

(175) Zimmermann churb. geistl. Calend. Th. V. S. 334

(176) Ueber den Gerichtsstand der Priester sehe man die Landgerichts-Urtheile v. 1359, 1402 und 1404. (Anm. 95)

(177) Chron. Reichenbac. ap. Oefele I. 403—406. Eine Folge des Streites war für das Kloster Reichenbach eine Schuldenlast von mehr als sechstausend Gulden. Auch Pfalzgraf Ruprecht III. hatte mehr als sechshundert Gulden Unkosten getragen. (Chron. Reichenb. l. c.)

(178) Strollenfelser erkaufte zu dem Kloster Reichenbach den Zehenten zu Pfätter, ein Haus in der Stadt Regensburg, mehrere Weingärten und Güter. Er war der Urheber mehrerer Kirchen- und Klosterbauten. Das Kloster bereicherte er mit einer Büchersammlung, und die Kirche mit Bildnereyen, Gemälden, Orgeln und andern Zierden. (cit. Chron. Reichenb. ap. Oefele I. 404.)

(179) Den Priestern zu Oberndorf, Pullenreut, Pressat, Kastel, Mockersdorf, Kulmein, Ebnat und zu Stadt Kemnat im Landgerichte Waldeck ertheilte erst Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere im J. 1364 die Freyheit, ihre Güter zu verschaffen, wohin sie wollen, doch sollen ihre Güter und Habe allezeit, wenn sie solche verschaffen, Zinse, Gülten, Bede und Steuern geben, und dienen in allem Maße, als wie es bisher geschehen. (Nach den ang. Kop. Büchern.)

(180) Der Pfarrer Vel verschaffte schon im J. 1337 seinen Antheil an einem Hof und am Zehent zu Saltendorf der Kirche zu Persen. (Anm. 77) Es scheint also schon damals das fürstliche Spolien-Recht im Bezirke Nabburg nicht mehr üblich gewesen zu seyn.

(181) Das Präsentations-Recht zur Pfarrey in Roting hatte der Domdechant zu Bamberg (Urk. v. 1316 bey Ried cit. Cod. Chron. II. 771). Das Patronats-Recht übertrug der Bischof Johann zu Regensburg dem Kollegiatstifte zur alten Kapelle. (Urk. v. 1391 bey Ried cit. Cod. Chron. II. 941.) Graf Heinrich von Ortenburg zu Murach schenkte das Patronats-Recht über die Kirche zu Schwarzhofen dem Frauenkloster zum heil. Kreuz in Regensburg. (Urk. v. 1237 bey Ried cit. Cod. I. 381.) Der Bischof Heinrich zu Bamberg überließ das ehedem bestrittene Patronats-Recht zu Nittenau der Probstey des Kollegiatstifts zur alten Kapelle. (Urk. v. 1243 bey Ried cit. Cod. Chron. I. 401.)

(182) In der Anm. (50) kommen mehrere Patronats-Rechte des niedern Adels vor.

(183) In einer Streitsache zwischen dem Pfarrer und dem Rathe zu Nabburg erließ Churfürst Philipp im J. 1475 ein auf altes Herkommen gegründetes schiedsrichterliches Urtheil, vermöge dessen dem Rathe die Aufnahme eines in dem Chor und in der Schule tauglichen Schulmeisters zustand. Doch sollte der letztere dem Pfarrer gewöhnliches Gelübd ablegen, ihm treu und gewärtig zu seyn. Dem Rathe stand auch die Aufnahme der Kirchenpröbste und des Mesmers zu. Dieser letzte ward aber auch dem Pfarrer verpflichtet. Endlich war auch die jährliche Aufnahme der Kirchenrechnungen dem Rathe zuerkannt. Jedoch sollte die Abhörung derselben vierzehn Tage vorher dem Pfarrer verkündet werden, damit er, wenn er wollte, jener Handlung beywohnen konnte. (Urk. v. 1475.)

(184) Die herzogliche Oberkriegsgewalt der Pfalzgrafen erschien bey den Einfällen der Hussiten oder Böhmen im 15ten Jahrhunderte im hellesten Lichte.

(185) Man vergleiche über die Reise als Ausfluß der Edelmannsfreyheit den Freyheitsbrief von 1527 in der Samml. v. Urkund. welche in die Verf. des Fürstenth. der ob. Pf. einschlagen S. 3, und die Zeitschr. f. Baiern u. d. angr. Länder, Jhrg. II. B. IV. S. 152.

(186) Unter den lehenbaren Burggütern der Pfalzgrafen sind die Burggüter zu Nabburg und zu Wetterfeld bekannt. (Man sehe über diese Burgmannen oberpfälz. Wochenbl. 1800 S. 426.)

(187) In den angeführten institutis civilibus war bestimmt, daß, wenn das Aufgebot, auszureisen, ergieng, ein Viertheil der Stadt einen ganzen Monat ausbleiben, und hierauf von einem andern Viertheil abgelöst werden sollte. Würde es innerhalb acht Tagen zurückkommen, so sollte es so lange zur

Reise ausziehen, bis der Monat vollendet wäre. Käme es aber erst nach acht Tagen nach Hause, so wäre es für jenen Monat von der Reise frey.

Dieser Dienst war für den Bürgerstand eine schwere Last, welche in Ansehung der Versäumniß des Erwerbes härter als eine Steuer drückte.

(188) Hieher gehören die Bewilligungen zu Erbauung der Schlösser Kürnberg und Zangenstein (Anm. 46 u. 47).

(189) Als sich Pfalzgraf Ruprecht III. die Oeffnung bey dem Schlosse Waldau bedungen hatte, wurden die Waldauer, die Paulstorfer, die Notthafte und die Kürner ausgenommen. Gegen diese waren die Lehenbesitzer zur Oeffnung nicht verpflichtet. (Lehenbrief v. 1394.)

(190) Parzifal Zenger diente der Stadt Regensburg gegen den mit den bairischen Prinzen verbundenen Ruprecht III. Als er durch Vermittlung der Herzoge Stephan und Albrecht von Baiern, so wie des Landgrafen Johann von Leuchtenberg mit dem Pfalzgrafen im J. 1394 ausgesöhnt worden, mußte er sich verbindlich machen, demselben ein Jahr lang mit 50 Gleven (Lanzenträgern) gewärtig zu seyn. Der nämliche Parzifal Zenger befehdete nachmals selbst die Stadt Regensburg. (Hund Stammbuch Th. II. S. 389)

(191) Gold. Bulle K. 27 in der Neu. Samml. der R. A. Th. I. S. 72. Die Landgrafen Albrecht und Johann von Leuchtenberg hatten mit den Zengern Streitigkeit, und belagerten Tannstein um das Jahr 1390 (Hund Stammb. II. 389). Eine Reihe von Fehden des niedern Adels gegen die Stadt Nürnberg sehe man in Joh. Ferdin. Roth Geschichte des nürnbergischen Handels Th. I. S. 59 bis 83, 138 ff. Im 15. Jahrhdte führte sogar der Markt Tennesberg eine Fehde gegen die Burgsassen zu Wetterfeld. (Urk. v. 1442 in den angez. Kop. Büch.)

(192)

(192) Die verunglückte Unternehmung des Herzogs Ruprecht III. gegen die Stadt Weißenburg machte derselbe mit vierzig Streitgenossen (Gesellen), wovon dreyßig auf dem Platze blieben. (Burk. Zenggii Chr. ap. Oefele I. 263.)

(193) König Ruprecht eroberte in dem Kriege gegen K. Wenzeslaus Auerbach, Thurndorf, Eschenbach, Holenbeg, Hartenstein, Rothenberg, Hirschau, Bärnau, Wildenau, Thumbach, Schneitach und Kirchenthumbach. (Pfäl. Theil. Urk. bey Tolner Cod. dipl. p. 154)

(194) Man sehe die Urk. v. 1401 in der Zeitschr. für Baiern u. den angr. Länd. II. Jahrg. B. IV. S. 159. Das Kriegsglück war ihm so weit günstig, daß er die Stadt Weiden, welche ihm K. Wenzeslaus im J. 1401 verpfändete, in dem darauffolgenden Jahr 1402 eroberte. (Anon. Chr. norimberg. ap. Oefele I. 327.)

(195) Landgraf Johann fand sich schon im J. 1406 genöthigt, die Pfandschaft Parkstein und Weiden an Herzog Ludwig von Baiern-Ingolstadt auf Wiederlosung zu verkaufen. (Nach Akten des Archiv. zu Amberg.)

(196) In den angezogenen Institutis war bey 60 Pfenn. Strafe verboten, einen Harnisch von der Stadt zu versetzen oder zu verkaufen.

(197) Nach dem Salbuch des Pflegamtes Nabburg gehörten zu den fürstlichen Kammergütern dieses Amtes, außer den Renten von Grundholden und von Vogtleuten, mehrere Gebäude, Aecker, Wiesen, Teiche, Waldungen und Frohngefälle. Ueber die Zehenten zu Neunburg sehe man Anm. (92), und über die Zubehörden zu Tennesberg die Anm. (50).

Eine besondere Rente war das An- und Abmanngeld. Unter dieser Benennung mußte ein Jeder 8 1/2 Pfenn. entrichten, welcher auf ein landesherrschaftliches Gut auf- oder davon abzog. Jeder ledi-

ger

ger und junger Gesell, wie auch die Hirten, mußten 1 Schill. Pfenn. geben. (Nach dem ang. Salbuch.)

(198) Die Stadt Nabburg zahlte jährlich 250 Pfund Pfenn. Amberger Währung zur Stadtsteuer, zur Hälfte zu Walburgä und zur Hälfte zu Michaelis.

(199) Jeder Schenkwirth im Amte Nabburg (außerhalb der Stadt) war der Herrschaft jährlich einen Schilling Pfenn. zu geben schuldig. Von den erblichen Tafernen zu Ettstorf und Schwarzach zahlte jeder Besitzer 4 Schill. Pfenn. und von den erblichen Tafernen zu Dürnsriet, Hegling, Nottendorf, Göselstorf und Trisching ein jeder 3 Schillinge. Die Wirthe zu Nenaigen entrichteten 1 Pfund Pfenninge.

(200) Im Amte Nabburg waren mehrere Mühlen der Herrschaft zinsbar. Jede der beyden Mühlen neben der Stadt lieferten ein Mastschwein, oder dafür ein Pfund zwey Schill. Pfenninge. Von einer Mühle mußten 36 Achtel, und von der andern 24 Achtel Korn als Gült geliefert werden. Die Tuchmacher gaben von der Walkmühle 8 Achtel Korn.

(201) Von den Fleischbänken zu Nabburg wurden der Herrschaft jährlich 6 Pfund Pfenninge entrichtet. Die Fleischbank zu Altendorf gehörte der Gemeinde, welche 1 Schill. Pfenn. Zins bezahlte.

(202) Die obere Badstube zu Nabburg entrichtete der Herrschaft wochentlich 1 Schill. 5 Pfenninge, oder jährlich 7 Pfund 4 Schill. 20 Pfenn. Zins. Die Badstube zu Altendorf war mit 1 Schill. 15 Pfenn. zinspflichtig.

(203) Von dem Fischwasser zu Nabburg ward der Herrschaft jährlich ein Zins von 8 Pfund 6 Schill. Pfenningen bezahlt. Auch die Fischwasser zu Premstorf, Teiselkind, Pretzenbruck waren zinsbar.

(204) Während die Unterthanen zu Jeding, Hegling, Knelling und Ettstorf die landwirthschaftliche Bearbeitung der herrschaftlichen Amtswiesen zu Wolfering

in

in der Frohne zu beobachten hatten, und zwar bey Vermeidung einer Buße von 12 Pfenningen, zahlten dagegen die Dörfer Drüsching, Winpeissing, Altendorf und Taucherstorf ein bestimmtes Frohngeld.

(205) Die Rechte der Landsassen in Beziehung auf den Wildbann waren nicht gleichförmig. Einige hatten den hohen und niedern Wildbann hergebracht. Einige hatten den niedern Wildbann auf ihren Gründen. Einige hatten aber auch dieses Recht nicht. Erst im J. 1579 ward dem Adel eine allgemeine Begünstigung ertheilt. (Angef. Samml. v. Urk. welche in die Verf. des Fürstenth. der ob. Pfalz einschlagen S. 60). Selbst die Bürger in den Städten kamen in den Besitz einer Art niedern Weidwerkes, nämlich des Rechtes, im Burgfrieden Enten, Hühner und Vögel zu fangen, Hasen und Füchse vom Strick zu hetzen. (Urk. v. 1548.) Im J. 1556 ward dieses Recht auf die Mitglieder des Rathes beschränkt. (Zeitschr. für Baiern u. die angr. Länder II. Jahrg. B. IV. S. 216.)

(206) Die hergebrachte Zollrolle der Herrschaft Nabburg war nach dem Salbuch folgende; nämlich 2 Regensburger (Pfenninge) von einem Zentner Wachs; 1 Regensb. von einem Zentner Zinn; 1 Regensb. von einem Zentner Kupfer; 1 Regensb. von einem Zentner Wolle; 1 Regensb. von einem Tuch; 1 Regensb. von einem Zuber Nüsse; 1 Regensb. von einem Zentner Klingen; 1 Regensb. von einem Zentner Stahl; 6 Regensb. von einem Wagen mit rauhem Leder; 6 Regensb. von einem Wagen mit Glas; 2 Regensb. von einem Fäßchen (Lögel) Wein; 2 Regensb. von einem Fäßchen Oehl; 2 Regensb. von einem Fäßchen Seifen; 3 Regensb. von einem Fäßchen Feigen; 3 Regensb. von einem Fäßchen Weinbeer; 3 Regensb. von einer Tonne Häringe; 3 Regensb. von einer Tonne Honig; 6 Regensb. von einem Faß mit Sensen (Segsen);

6 Re=

6 Regensb. von einem Wagen rauhen Stahles; 1 Regensb. von einer Scheibe Salz; 1 Stockfisch von einem Schock Stockfisch; 2 Mulden von einem Karren mit Mulden; 1 Käs von einem Schock Käse.

(207) Der Brückenzoll zu Schwarzenfeld gehörte der Herrschaft Nabburg. Die auf altem Herkommen beruhenden Zollabgaben giebt das Salbuch auf nachstehende Weise an: 4 Pfenning von einem geladenen oder leeren Wagen; 2 Pfenn. von einem Karren; 8 1/2 Pfenn. von einem Juden; 1 Pfenn. von einem Rindvieh; 1 Pfenn. von fünf Schweinen; 1 Pfenn. von zehn Schafen; 1 Pfenn. von einem reitenden Kaufmann.

(208) Der Brückenzoll zu Nabburg war von Herzog Ruprecht III. theils an Privatpersonen, theils an die dortige Kirche zu Lehen verliehen. Die Kirche brachte nachmals den Zoll ganz an sich. (Urk. v. 1397.)

(209) Nach dem angef. Salbuch betrug das Geleitgeld 8 Pfenninge von jeder Meile.

(210) Man sehe die Anm. (207). Von einem Judenschutz findet man keine Spur, obwohl ehedem unter Kaiser Ludwig ein Judenschutz zu Nabburg ertheilt worden war. (Reg. vet. diplom. ap. Oefele I. 746)

(211) Ueber die Gerichtswändel und Konfiskationen sehe man die Anm. (53) und (92). Hier sind noch folgende Gerichtstaxen anzumerken: 60 Pfenning Wandel fielen der Herrschaft im Gerichte Nabburg zu, wenn der zur Verantwortung vorgeladene Beklagte nicht erschien. 7 1/2 Pfenninge hatte der Schuldner zu bezahlen, gegen welchen die Gerichtshülfe erfolgte. Wer bey Gericht mit Zeugen überwiesen worden, mußte der Herrschaft 3 Schill. Pfenn. und dem Amtknecht 10 Pfenn. entrichten. Eben so viel war auf den Fall gesetzt, daß einer sich eines Zeugnisses rühmte, und damit nicht fortfuhr. Der Kläger, welcher Gastrecht suchte, mußte 7 1/2 Pfenn. erlegen.

legen. Eben so groß war die Taxe eines Arrest-Gesuches.

(212) Lory Samml. des bair. Bergrechtes, Einleit. S. XLVIII.

(213) Nach der gewöhnlichen Meynung soll auf dem Grunde einer Urkunde von 1302 (Bergmann beurkundete Gesch. der Stadt München im Urk. Buch S. 37) auf dem Nordgau bereits die landständische Verfassung gebildet worden seyn. Es wird aber darin bloß von dem "Vitzthum Amt dieshalb Yser "Thonaw" Erwähnung gemacht. Auf keinem Fall hatte sich schon damals eine Körperschaft dreyer Stände vereinigt.

(214) Die Stadt Nabburg hatte dem Herzog Ruprecht II. nicht nur ein Vorlehen gemacht, welches nach und nach von der gewöhnlichen Stadtsteuer abgerechnet wurde, sondern sie ward überdas um eine jährliche Gült von 12 1/2 Pfund Regensburger Pfenningen den Heinrich, Ulrich und Konrad den Mendorfern verpfändet, wofür der Rückersatz aus herrschaftlichen Zinsen und Gülten zugesichert ward. (Urk. v. 1372) K. Ruprecht verpfändete diese Stadt dem Hanns von Flandern, Bürger zu Straubing, um den Zins zu 92 rheinischer Gulden, welche von einem Kapital zu 922 rhein. Gulden aus der Stadtsteuer abzuführen waren. (Urk. v. 1403) Der Zinsfuß war demnach 10 vom Hundert.

(215) Zeitschrift für Baiern u. die angr. Länd. II. Jahrg. B. IV. S. 135 und Oberpf. Wochenbl. 1801 S. 331 in der Note. Aus spätern Zeiträumen sind folgende bisher unbekannte Daten über die damaligen Landschaften der pfälzischen Fürsten in Baiern anzuführen. In dem Gebiete des Königes Christoph von Dänemark aus der Linie des Herzogs Johann zu Neunburg war eine ständische Vereinigung unter der Benennung: Prälaten, Ritterschaft und Landschaft,

ge-

gebildet worden. Mit dieser Körperschaft unterhandelte Kurfürst Ludwig IV. im J. 1448, als er die Nachfolge in K. Christophs Lande in Baiern, wiewohl vergebens zu erlangen suchte. (Nach Urk. des k. Hausarchives.)

In dem churpfälzischen Gebiet in Baiern ward dem Lande im J. 1479 eine Steuer des zwanzigsten Pfenninges aufgelegt, wozu die Stadt Nabburg 600 fl. beytragen mußte. Es ist wahrscheinlich, daß damals ein Landtag, vielleicht auch nur ein Städtetag vor sich gegangen sey.

p. 47.

(216) Urk. v. 1405 in der Zeitschr. für Baiern ꝛc. II. Jahrg. B. IV. S. 161 ff.

(217) Nach dem Salbuch des Pflegamts Nabburg. Dieses Salbuch macht auch von Forstmeistern und Förstern Erwähnung. Ob die Forstmeister, nach Widders Beschreibung der kurfürstl. Pfalz am Rhein, Th. I. S. 58, bey den Pfalzgrafen erst im 16ten Jahrhte eingeführt worden, oder ob sie nach v. Lang in den ang. Jahrb. S. 283 vielleicht in den bairischen Gebietstheilen der Pfalzgrafen schon früher bestanden haben, bleibt dahin gestellt.

(218) In Nabburg hatten sich mehrere adeliche Familien niedergelassen. Schon im J. 1337 kömmt Herr Purchart der Smigadener als Bürger zu Nabburg vor. (Urk. v. 1337) Noch im J. 1362 wird diese adeliche Familie unter den Bürgern zu Nabburg wahrgenommen. Die Edlen von Ratendorf waren um das Jahr 1367 so weit herab gekommen, daß Albrecht von Ratendorf nur noch einen Hof, eine Vogtey über ein Lehen und eine Mannschaft zu Ratendorf besaß. (Nach leuchtenb. Lehenbüchern.) Die freyen Gutsbesitzer zu Taucherstorf (Anm. 49) waren ohne Zweifel von guter Herkunft. Bekannt ist es übrigens, daß die pfälzische Familie der Ritter von der Grün zu dem Bauernstand herabgekommen ist.

Im

Im Gefolge der Hohenstaufer und der Markgrafen von Hohenburg haben wahrscheinlich mehrere vom Adel ihre Heimath verlassen. Mehrere Familien des Nordgaues zerstreuten sich in Baiern und in andern benachbarten Ländern.

(219) Die nachmaligen Landsassengüter Trausnitz, Eslarn, Peilstein, Wolfering, Schneeberg, Tiefenbach, Treffelstein, Winklarn u. m. a. waren einst herzogliche Kammergüter. (v. Lang S. 293—299) Auch die Landgrafen zu Leuchtenberg haben mehrere Rittergüter zu Lehen hingegeben, z. B. Stein, Frohnhofen, Teunz, Schönau u. a.

(220) Zu bemerken sind hier: Otto de Affaltere 1136 (bey Ried cit. Cod. I. 200), Heinrich de Aphalter 1233 (bey Ried cit. Cod. I. 374), Chonrad der Affalterer 1264 (bey Ried cit. Cod. I. 476).

(221) Hieher gehören: Hartliep de Durnichsrouth et fratruelis ejus Hartliep 1147 (bey Ried cit. Cod. I. 218) und Friedrich von Dürnsreut in der zweyten Hälfte des 12ten Jhrhtes. (Bey Meiller p. 294)

(222) Man findet Rempoto de Gozendorf et fratres ejus duo 1147 (bey Ried cit. Cod. I. 218).

(223) Anzuführen sind hier: Razo de Hegling, ein Vasall des Landgrafen von Leuchtenberg 1136 (Meiller p. 258), Herimann de Hegelingen 1136 (Ried c. Cod. I. 200), Herrmann und Udilschalc von Högling in der zweyten Hälfte des 12ten Jhrhtes (Meiller p. 294, Schenkl im Anh. zur neuen Chron. v. Amberg S. 13, und Ried cit. Cod. I. 263). Die Familie von Heglingen kömmt öfter in den bairischen Monumenten vor. Man sehe z. B. Bertold und Conrad de Hegelingen 1140 M. B. IX. 411. Friedrich de Hegelingen M. B. IX. 423. Erchenbert 1165, Friedrich 1166 u. 1190, Heinricus 1195, Siboto 1195, M. B. VIII. 487, 409, 390, 444, 441, 468.

(224) Es erscheint Ulrich von Kaltenthal 1282 bey Aettenkofer S. 196.

(225) Man bemerket: Chunrad de Chnellingen 1130 (bey Ried cit. Cod. I. 191), Maregotus und Thuto dessen Bruder, in der zweyten Hälfte des 12ten Jhrhtes (Meiller p. 294), Rudigerus von Gnellingen 1184 (Meiller p. 305).

(226) Man sehe Erenfried de Swerzenvelt in der zweyten Hälfte des 12ten Jhrhtes (Meiller p. 305, 331). Heinricus de Swarzevelt 1184 (Meiller p. 305).

(227) Hieher scheint zu gehören: Otto de Salkendorf 1178 (Meiller p. 299).

(228) Wahrscheinlich sind einschlägig: Otto de Unzastorf 1136 (Ried cit. Cod. I. 200) und 1138 (Ried cit. Cod. I. 263).

(229) Hieher möchten geeignet seyn: Uvignandus de Uvolfesbach 1119 (Ussermann Germ. Sac. Cod. Prob. p. 68), Wicnant de Wolfesbach 1129 (bey Ried cit. Cod. I. 188).

(230) Zu bemerken sind: Udilschalch de Weidenthal, Alber et Odalrich fratres 1147 (Ried cit. Cod. I. 218).

(231) Ministerialen des Markgrafen Diepold waren: Ludwicus de Napurch 1118 u. 1135, Regimboto 1118, Ludwicus, Sigeboto et filii ejus Theodoricus et Sigeboto 1118, Marcwardus 1118, Baldwinus 1118, Adalbero junior 1118. (Mon. boic. XIV. 488, 414, 410, 412, 413, 421, 425.)

(232) Hier sind anzuführen: Erchinger de Mosebach 1130, Gerich 1130, Erchembert 1144, Friedrich 1146 (Mon. boic. IV. 22, 36, 18, 313, 134), Erchimport 1179 (Ried cit. Cod. I. 252), Chunrad 1253 (Ried cit. Cod.. I. 472), Leonard u. Wernhard 1350 (Mon. boic. IV. 503).

(233) Einschlägig möchten seyn: Pertold de Niwenburg 1129 (Ried cit. Cod. I. 188), Heinricus de Nuuenburg

burg 1198 (Ussermann Germ. Sac. C. P. p. 135), Ott von Neuenburch 1271 (Aetthenkofer S. 191). Auch in den bairischen Monumenten wird die Familie von Nuwenburch und Neweburg öfter erwähnt. Eine Untersuchung, wie weit diese Familie hieher gehöre, oder nicht, liegt außer dem Ziele.

(234) Man findet Chunrad de Diethohskirchen 1210 (Ried cit. Cod. I. p. 301).

(235) Wahrscheinlich können hier als nordgauische Familien angeführt werden: Albertus de Pettendorf 1140, Isenried 1145 (Mon. boic. IX. 400, 413).

(236) In einer Urkunde von 1284 kommen vor: duo Cholones de Schwartzenekke (Ried cit. Cod. I. 594).

(237) Wir bemerken: Tageno de Nittenowe 1173, Conradus 1239 (Mon. boic. XIII. 184, 21), 1245 (Ried cit. Cod. I. 406).

(238) Die Familie von Rotingen wird öfter in den bairischen Monumenten wahrgenommen. Dahin gehören: Piligrim de Rotingen 1094, During 1096, Otto 1125, Salman 1130, Herrmann 1135, Heinricus 1140, Pertold 1140, Herwich 1147, 1150, Heinrich 1150, Dietrich 1166, Bertold 1190, Meinhard 1333 (M. B. IV. 13, 14, 33, 24, 18, 97, 37. VI. 169. IX. 418. V. 331. IV. 67. IX. 556, IV. 209).

(239) Die Ministerialen von Stephaningen werden in den gedachten Monumenten oft erwähnt, insbesondere Eberhardus de Steveningen im 12ten Jahrhunderte, Diepoldus 1120, Heinricus 1120, Eberwin 1130, Heinricus 1158, 1160, Otto 1160, Arbo et Eticho 1170, Conrad 1180, Eberhard 1180, Ethicus 1180, Otto 1182, Ortolf 1244 (M. B. XIV. 426. III. 26, 7, 561, 59, 483, 119, 273. IV. 286. III. 501, 295. VII. 493, 492, 491. III. 294, 562).

(239½) Die Edlen von Wetterfeld waren Ministerialen der Markgrafen von Cham. Dahin gehörten Gottfried von Wetterfeld, ein Bruder des Abts Reginboto zu Reichenbach 1118, 1130, 1135 (Mon. boic. XIV. 408, 415, 420. IV. 26. XIV. 410, 411), Henricus (M. b. XIV. 416), Reginboto (M. b. XIV. 411)

(240) Außer den Grafen von Altendorf bestand auch eine Familie des niedern Adels unter diesem Namen. Zu bemerken ist hier: Heinricus Comes de Altendorf 1180 (Meiller p. 320), 1183 (Ried. cit. Cod. I. 262).

Vom niedern Adel waren: Erchimbertus de Altendorf 1135, Erckenbertus et frater Henricus 1158, Heinricus 1155, 1181, 1182 (Mon. boic. XIV. 410, 27. XIII. 180. VII. 485. IX. 470), Chunrad der Altendorfer 1409 (Advers. boic. ap. Oefele II. 304. 306).

(241) Von der Familie von Rattendorf sind anzuführen: Herrmannus de Rattendorf 1147 (Ried cit. Cod. 218), Hertnidus um das Jahr 1171 (Ussermann Germ. sac. p. 399), 1172 (Mon. boic. XIII. 185), Hartwich 1183 (Ried. cit. Cod. I. 262), Marquardus 1183 (Ried cit. loc.), Albrecht von Rgtendorf, leuchtenbergischer Vasall um das Jahr 1367.

(242) Aus der Familie der Schmiedgadner war Chunrad von Smidgaden, Domkustos zu Bamberg um das J. 1139 (Schenkl Neue Chron. v. Amb. S. 64). Einschlägig sind übrigens: Warnicht, et ejus filii Cunrad et Wirnth 1147 (Ried cit. Cod. I. 218), Hartindus 1184 (Meiller p. 305), Herr Purchart, Bürger zu Nabburg 1337 (Urk.), Heinrich der Smidgadener 1338 (Mon. boic. X. 265). Endlich Frau Peters die Schmidgadnerinn, Besitzerinn einer Vogtey zu Leutenhof, welche sie von den Paulstorfern zu Lehen hatte. (Urk. v. 1373 in den angez. Kop. Büch.) Später wird diese Familie noch einmal unter den Bürgern zu Nabburg vorkommen.

(243) Hund Stammbuch Th. II. S. 381.

(244) Hund ang. Stammb. S. 381 verglichen mit S. 175 zu 1357, und S. 383 zu 1377.

(245) Hund ang. Stammb. S. 385 u. 386 zu 1358 u. ff. und Urk. v. 1367 zu Friedrich Zenger, Hund a. a. O. S. 383 zu 1393, und Chron. Reichenb. ap. Oefele I. 410 zu 1393. Endlich leuchtenb. Leh. Büch. zu 1367.

(246) Hund ang. Stammb. S. 175 u. 381 zu 1357, S. 177 zu 1382 u. 1384, S. 178 zu 1385, S. 177 zu 1385. Urk. v. 1362, leuchtenb. Lehenb. zu 1367, Advers. boic. ap. Oefele II. 300 zu 1409.

(247) Urk. v. 1362 und Hund Stammb. Th. II. S. 177 zu 1371.

(248) Nach Urk. v. 1383 bis 1414.

(249) Ueber die ehemaligen Burgsassen zu Nabburg aus den Familien der Plankenfelser, Pertolzhofer und Muracher sehe man Oberpf. Wochenbl. 1800 S. 426.

(250) Hund Stammb. II. 381, 382 zu 1357, Seit. 382, 383 zu 1361 bis 1372, S. 382 zu 1393 u. ff. S. 382 zu 1364 ff. Urk. v. 1367.

(251) Origin. Urk. v. 1362, und Urk. in den ang. Kop. Büch. v. 1378.

(252) Urk. v. 1382 und 1419. Man vergleiche Ried cit. Cod. II. 986.

(253) Hund Stammb. II. 175. Auch wird im leuchtenberg. Lehenbuche v. 1367 der Muracher zu Neusan erwähnt.

(254) Urk. zu 1358, Hund Stammb. II. 383 zu 1367, S. 177 u. 383 zu 1370 und 1332, S. 383 zu 1399.

(255) Hund Stammb. II. 8 zur 1366 und das leuchtenb. Lehenbuch nach 1367.

(256) Hund Stammb. II. 381 zu 1357, S. 386 zu 1377, S. 389 zu 1391, S. 392 zu 1396, S. 381 zu 1403, und Urk. in den ang. Kop. Büchern v. 1376.

(257) Hund Stammb. II. 182 zu 1354, S. 183 zu 1408, und Advers. boic. ap. Oefele II. 303 und 300 zu 1401 und 1409.

(258) Hund Stammb. II. 381 und 386 zu 1353 u. 1359.

(259) Nach Urk. in den angef. Kop. Büchern.

(260) Nach Urk. v. 1391 und 1411. Vergleiche Advers. boic. ap. Oefele II. 300.

(261) Hund Stammb. II. 380.

(262) Früher war Niedermurach im Besitze der Zenger. (Hund Stammb. II. 380, u. Ried cit. Cod. II. 767) Man sehe zu 1399 den angef. Hund S. 177.

(263) Lunig Cod. Germ. dipl. Th. I. S. 1075 zu 1350 und Hund Stammb. II. 8 zu 1366. Aus der frühern Geschichte ist zu bemerken, daß Protwitz von Mutterstorf und von Hostau dem Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg im J. 1333 den halben Theil, welchen er an Reichenstein, an Stadlern, an Schönsee, an den dreyen Haslach, an Dietrichstorf, an Troschengrün und an Neunlehen zu Stadlern gehörig gehabt hatte, mit mehrern unbenannten Ord Ländern als rechtes freyes Eigen verkaufte. Wurmick und Doberhoß der Junge von Hostau verkauften dazu ihren dritten Theil an obigen Besitzungen. Endlich verkauften auch noch Doberhoß der Alte von Hostau und Pablick, sein Sohn, obigem Landgrafen im J. 1334 ihren vierten Theil an obigen Gütern. In der Folge verkauften Johann und Georg die Landgrafen zu Leuchtenberg Reichenstein und Schönsee mit ihren Zugehörungen, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, Halsgerichten und Wildbannen an Tobias von Waldau für freyes Eigen im Jahre 1416 auf Wiederlosung. Es ward zwar die Gewährschaft, nach der Herrschaft und des Landes Recht, worin diese Güter lagen, zu

leisten

leisten versprochen. Die Krone Böheim hatte aber ihre Lehenherrlichkeit zu erhalten gewußt. (Urk. v. 1333, 1334 und 1416 in dem Arch. zu Amberg.) Bekanntlich gieng der böhmische Lehenverband seit dem Preßburger Frieden an die Krone Baiern über.

(264) Nach den leuchtenberg. Lehenbüchern.

(265) Urk. v. 1356 in den angef. Kop. Büchern.

(266) Advers. boic. ap. Oefele II. 306, 304, 305. Erst im Jahre 1424 kaufte Herzog Johann die Feste, Behausung und Hofmark zu Eslarn von Ulrich Wartberger zu Kuttenberg an sich. (Angef. Kop. Bücher.)

(267) Hund Stammb. II. S. 211 zu 1352, 1366 und 1368, S. 177 zu 1382, S. 211 zu 1386, 1387, 1400, und Urk. in den angef. Kop. Büchern zu 1394, 1392, 1396, 1397 und 1399.

(268) Hund Stammb. I. 361 zu 1352, 1395 u. ff. und pfälzisch. Lehenb. zu 1394.

(269) Nach Urkund. in den angef. Kop. Büchern.

(270) Mon. Boic. I. 416 zu 1397, und nach Urkund. zu 1416.

(271) Auf dem Grunde der Urkund. von den angezog. Jahren. Inzwischen beruht es bloß auf Wahrscheinlichkeit, daß die Familie der Katzelstorfer noch im Besitze von Katzstorf gewesen sey.

(272) Gemäß gleichzeitiger Urkunde in den angez. Kop. Büchern.

(273) Hund Stammb. II. 380.

(274) Urk. zu 1356 in den angez. Kop. Büch. und Hund Stammb. II. 381, 383, 384, 389 bis 1391, S. 386 zu 1393, und Advers. boic. ap. Oefele II. 299 u. 305 zu 1411 und 1402.

(275) Hund Stammb. II. 383, 384 und 389 zu 1348,

1359, 1391 u. 1404, und Advers. boic. ap. Oefele 298 zu 1370.

(276) Urkund. in den ang. Kop. Büchern zu 1360, und Hund Stammb. II. 383, 384, 177 u. 388.

(277) v. Lang b. Jahrb. S. 298, 299, und Theilungs-Zettel über den Deckendorfer Landestheil v. 1331 in Rep. v. Krenners Anleitung zur nähern Kenntniß der bairisch. Landtage S. 143.

(278) Es ist möglich, daß nach der Veräußerung des Gerichts Waldmünchen an die Landgrafen von Leuchtenberg (Anm. 21) die Landgerichts-Verbindung mit Cham so lange fortgesetzt worden, bis die Pfalzgrafen in den Besitz des Landgerichts Cham gekommen sind. Wenigstens findet man nachmals in denoberpfälzischen Landsassen-Matrikeln die Güter Schneeberg, Tiefenbach, Treffelstein, Winklarn und Frauenstein unter dem Landgericht Neunburg aufgeführt.

Uebrigens sind zu bemerken bey Frauenstein: 1383, 1385, 1393, 1398 Dietrich von Satzenhofen (Spec. diplom. bojar. und Advers. boic. ap. Oefele II. 200, 305, 312), und 1403 Stephan Satzenhofer (Hund Stammb. II. 281); bey Winklarn 1357 Gottfried Zenger (Hund Stammb. II. 383); bey Schneeberg 1380, 1396, 1412 Parzifal Zenger, 1412 Tristram der Bruder des Vorigen (Hund Stammb. II. 387); bey Treffelstein 1399 Johann Landgraf zu Leuchtenberg, 1400 Kunigunde Landgräfinn Wittwe (Hund Stammb. II. 9).

(279) Hund Stammb. II. 192.

(280) Urkund. in den angef. Kop. Büchern zu 1354, und Ried cit. Cod. II. 900 zu 1365.

(281) Hund Stammb. II. 128 zu 1366 u. 1377, und Advers. boic. ap. Oefele II. 298, 316 zu 1356 und 1364.

(282) Hund Stammb. II. 128 zu 1357 und 1378, und Exc. dipl. Ensd. ap. Oefele I. 592 zu 1380.

(283) Hund Stammb. II. 382.

(284) Hund Stammb. II. 282.

(285) Hund Stammb. II. 396 zu 1400 u. 1409, und Advers. boic. ap. Oefele II. 304 u. 303 zu 1408, und 1411.

(286) Hund Stammb. II. 178. Herzog Johann verlieh in der Folge aus seinem Gericht Wetterfeld das Halsgericht zu Stammsreut den Albrecht und Konrad Muhrern. (Urk. v. 1434 in den ang. Kop. Büch.)

(287) Hund Stammb. II. 128.

(288) Urk. v. 1415 in den angef. Kop. Büchern.

(289) Excerpt. dipl. Ensd. ap. Oefele I. 592. Im Jahre 1430 verkaufte Herzog Johann das Schloß Stockenfels an Georg Heuras. (Urk. in den angez. Kop. Büchern.)

(290) Hund Stammb. II. 392, 393, 396.

(291) Urk. v. 1340 in den angez. Kop. Büchern.

(292) Nach den angeführten institutis civilibus. Wer sich ein aufgetragenes Amt zu übernehmen weigerte, mußte 4 Pfund Heller Strafe zu den Stadtgebäuden geben. Nach der Raths-Ordnung ward derjenige aus den Geschwornen des Raths mit 3 Pfenningen gebüßt, welcher nicht zur Stunde nach dem Glockenzeichen im Rath erschien.

Aus den Rathsbüchern von 1474 ist zu ersehen, daß der Magistrat zu Nabburg mit vier Bürgermeistern, acht innern und 16 äußern Rathsherren besetzt ward. Die Aemter wurden besetzt mit 3 Gemeindsrednern, 4 Steuerherren, 1 Stadtkämmerer, 2 Baumeistern, 4 Brodschauern, 4 Fleischschauern, 4 Tuchschauern, 4 Schuhschauern, 4 Schauern der

Kürschner-Waaren, 4 Lederschauern, 2 Leinwandschauern, 4 Markungsschauern, 4 Schauern des Honigs, der Häringe, der Stockfische und Gewürze, 2 Wundenschauern, 8 Viertelmeistern. Man vergleiche Schwaigers Chronik der Stadt Amberg, herausgegeben v. F. J. Lipowsky S. 35.

(293) Das eigene Siegel ward entweder zum Beweis seiner eigenen, oder zum Zeugniß einer fremden Verbindlichkeit gebraucht. Die Gebrüder Vel, (Anm. 77 und 84) welche kein eigenes Siegel hatten, erbaten das Siegel der Stadt Nabburg. Heinrich der Bader (Anm. 78) erbat sich das Siegel des Hannsen des Aut und des Erhard des Romers, beyder Bürger zu Nabburg. Besold der Söltel zu Aich (Anm. 64) stellte die Urkunde unter dem Siegel Friedrich des Zengers zu Frohnhof aus. Wolfhart Schopper, Bürger zu Nabburg, ließ seine Urkunde von Leb dem Zenger besiegeln. (Anm. 62). Der Vogtherr Ruger der Snabel fertigte mit dem Siegel seines Schwagers Michael des Sauerzapfs. (Anm. 71.)

(294) Kurfürst Ludwig III. bewilligte im Jahre 1426, daß die Stadt Nabburg das Ungeld von Wein, Bier, Meth und anderm Getränk zwanzig Jahre hindurch, gleich der Stadt Amberg, nehmen durfte. (Urk. v. 1426.) Das Ungeld bestand in folgenden Sätzen. Wein, von einem Fuder Frankenwein drey Ort (45 Kr.), zwölf Eymer für ein Fuder gerechnet; von einem Fuder Elsasser ein Gulden; von einem Fuder Oesterreicher Wein 28 Groschen; von einem Fuder Baierwein ein halber Gulden. Meth, von einer Sud 20 Groschen. Bier, von vier Mäß (Malz) 47 1/2 Pfennig Helbling. Als das Ungeld in der obern Pfalz im Jahre 1527 als Landschaftsgefäll eingeführt worden, verlohren die

Städ-

Städte diese Einnahmsquelle (Oberpfälz. Wochenblatt 1801 S. 332). Erst im Jahre 1545 erhielten die Städte den sechsten Pfenning Ungelds von dem bey ihnen verkauften Getränk. Im Jahre 1363 ward die Einnahme auf den 9ten Pfenning verglichen (Oberpfälz. Wochenbl. v. 1801 S. 334 und 353).

(295) Die Strafen an Geld, oder die dafür bestimmten Lieferungen an Kalk wurden zu den öffentlichen Gebäuden verwendet. Auch das Ungeld war zu Unterhaltung der Stadtmauern bewilligt worden.

(296) Die Urkunde, welche jeder Kurfürst bey der Huldigung über die Unveräußerlichkeit der Kurlande, in Beziehung auf den Hausvertrag von 1378 ausstellte, ward der Bündnißbrief genannt.

(297) Von Pfreimd ist zu bemerken, daß dieser Ort noch im Jahre 1467 bloß Marktgerechtigkeit hatte (Hund Stammb. II. 12). Erst Landgraf Johann ertheilte im Jahre 1497 als Reichsfürst die Stadtgerechtigkeit zu Pfreimd. Damals schien diese Stadt von der pfälzischen Mittelbarkeit bereits eximirt worden zu seyn (Urkunde v. 1497). Wernberg gieng erst im Jahre 1530 als pfälzisches Landsassengut an die Landgrafen zu Leuchtenberg über. Das Halsgericht war pfälzisches Lehen. Uebrigens war das Schloß Wernberg in böhmischer Lehenverbindung. (Nach Urkunden des Archiv. zu Amberg.) Luhe hatte auf Bitten des Ritters Johann von Grünau, von Kaiser Karl IV. eine Bestättigung der schon von K. Ludwig im Jahre 1331 genehmigten Forstgerechtigkeit im Luhe-Forst erhalten (Urk. v. 1356). Derselbe Kaiser ertheilte jenem Markt eine neue Bestättigung aller bisherigen Freyheiten, wie sie die Stadt Weiden hatte, im Jahre 1359. Die folgenden Freyheiten gewährten die Erzbischöfe

zu

zu Prag Johann 1383, Wolfram 1396, und Johann 1414. (Nach den Urkunden-Kopien, welche åmtlich mitgetheilt worden.) Dieser Markt kann daher mit Parkstein und Weiden nicht gleiche Schicksale gehabt haben. Diese Orte kamen nåmlich im Jahre 1401 und 1402 an Leuchtenberg, im Jahre 1406 an Baiern-Ingolstadt (Anm. 194 und 195), und im Jahre 1421 zur Hålfte an Brandenburg und zur Hålfte an die pfålzische Linie zu Neunburg und Neumarkt. Die brandenburgische Hålfte gieng spåter an Baiern-Ingolstadt, und im Jahre 1445 an Baiern-Landshuth über. Dagegen ward Luhe von den Herzogen von Oberbaiern besessen, welche in einem Vertrag (zwischen Kurfürst Philipp von der Pfalz und Herzog Albrecht (IV.) im Jahre 1483 geschlossen) ausdrücklich die Unterordnung des Marktes Luh unter das Landgericht Nabburg anerkannt haben. (Nach den angezeigt. Kop. Büchern.) Die Mårkte Luhe und Wernberg sind erst im J. 1665 zu Gunsten des Herzogs Maximilian Philipp von Baiern, damaligen Landgrafen von Leuchtenberg, aus der oberpfålzischen Landesunterthånigkeit entlassen worden (Oberpfålz. Wochenbl. 1802 S. 99). Schönsee war ein Dorf, worüber König Karl IV. den Landgrafen Ulrich und Johann Wochenmarkts-Freyheit bewilligte (Anm. 146). Da die Rechte des Marktes zu Nürnberg damit verbunden worden, und Schönsee die Unterweisung in streitigen Rechtsfällen von Nürnberg erholte: so wird daher das Prådikat einer Stadt entnommen worden seyn. (Urk. v. 1354 aus dem Arch. zu Amberg.)

(298) Man sehe die Anm. (71).

(299) Die Bürger Romer, Autt, Sauerzapfen und andere führten eigene Siegel.

(300) Die Familie der Schmiedgadener unter den Bürgern zu Nabburg ist eine nicht unmerkwürdige Erschei-

scheinung (Anm. 242). Unter den Edelleuten, welche in einer Urkunde von 1315 (bey Ried cit. Cod. II. p. 767) vorkommen, dürften verschiedene Bürger zu Nabburg gewesen seyn.

(301) Nach gleichzeitigen Urkunden.

(302) Man sehe die Anm. (49, 62 und 71).

(303) Die freyen Bauern zu Taucherstorf, welche sich in den Schutz des Herzogs Ruprecht III. ergaben (Anm. 49), stellten die Urkunde unter den Siegeln des Jordan Radenstorfer, Richters zu Nabburg, und des Hanns des Aichen, dortigen Bürgers, aus. Man vergl. die Anm. (293), so weit sie Urkunden der Landleute betrifft. Das Verhältniß der Bauern, welche auf Lehengütern angesessen waren, ist eben so manchfaltig gewesen, als das Lehenhofrecht, nach welchem sich ihre Lehenpflichten richteten. Daher ist hier der Platz nicht, sich ausführlich darüber zu verbreiten.

(304) Man sehe die Anm. (64, 66) und das Abmanngeld Anm. (197).

(304½) Man sehe die Ablösungsfälle in der Anm. (62).

(305) Ueber die wendische Kolonie bey Stephaning sehe man eine Urkunde von 991 bey Ried in cit. Cod. I. 112. Manche Ortsbenennungen, z. B. Windischgürnitz, liefern Vermuthungen. Der Verfasser erinnert sich, die Behauptung gelesen zu haben, der Name einer Vorstadt: Venedig bey Nabburg, rühre von den Wenden her.

(306) Nach gleichzeitigen Urkunden.

(307) Ueber den Hopfenbau ist die Anm. (81) zu vergleichen. Aus dem Daseyn der Leinwand-Fabrikation ist auf den Flachsbau zu schließen, obwohl ihn die gleichzeitigen Urkunden nicht erwähnen. Von dem ehemaligen Weinbau hat sich die Benennung der Weinberge bey Nabburg erhalten. Vergleiche

Schwai-

Schwaigers Chronica der Stadt Amberg, herausgegeben von Lipowsky, S. 4 und 5.

(308) Die vielen Forstdienstbarkeiten in der obern Pfalz sind bekannt. Die vorzügliche Waldnutzung aus Verkohlung bestättigen mehrere Hammer-Freyheiten und das Salbuch des Amtes Nabburg. Das Pechscharren war wahrscheinlich frey gegeben.

(309) Die pfälzischen Fürsten haben in den Jahren 1511, 1524, 1527, 1529, 1546, 1552, 1554 und 1576 scharfe Verbote gegen das ohne besondere Erlaubniß geschehene Pürschen, Schießen, Hetzen und Fangen des kleinen Wildprets erlassen. Wer den niedern Wildbann hatte, der war in der Regel darauf beschränkt, einen Fuchsen und Hasen zu hetzen, Hasen oder Hühner mit Netzen zu fangen, mit einem Vogel nach Hühnern und Wachteln zu beitzen, und zwar grossen Theils nur auf seinen Tisch. Die Verpachtung des Wildbannes und die Errichtung von Vogelheerden wurden als landesherrliche Reservate behauptet. Das sechzehnte Jahrhundert schien der Hägung des Wildstandes besonders günstig zu seyn. (Nach Urkund. des Arch. in Amberg.) Zu dem hohen Wildpret rechnete man Hirsche, Rehe, Wildschweine und Birkhühner (Urk. v. 1547 in Gärtners Abhandl. über die Landsassen-Freyheit in der obern Pfalz, S. 94).

(310) Von der Bärenjagd geschieht noch in den angezogenen Urkunden von 1547 bey Gärtner am ang. Orte Erwähnung. Aus den Rathsakten des 15ten Jahrhundertes geht übrigens hervor, daß die Gegend der Stadt Nabburg von Wölfen umschwärmet worden.

(311) Flurl Beschreibung der Gebürge von Baiern und der obern Pfalz, S. 342 und 345.

(312) Lory Sammlung des bairisch. Bergrechtes, S. 65 — 74. Es können hier aus dem Bezirke von

Frau-

Frauenstein, Treffelstein und Schneeberg noch folgende Hammerbesitzer bemerkt werden: Schneeberg, Pesolt Söltel; Treffelstein, Herrmann Oedenberger; Tiefenbach, Albrecht Jordan.

(313) Flurl angef. Beschreibung der Gebürge rc. S. 348. Da die Hämmer zu Schwarzach, zu Kröbliß, zu Dietterdorf, zu Gräbenstätten und mehrere andere in der Einigung nicht vorkommen, so mögen sie, so weit sie nicht später entstanden sind, ihr eigenes Erz bearbeitet haben. (Oberpfälz. Wochenbl. v. 1802 S. 171.)

(314) Nach den angef. institutis civilibus. Hierbey ist zu bemerken, daß nach jenen Statuten das Tuch 25 Gänge mit 20 Fäden enthalten mußte, um an die Rahme geschlagen und geschoren zu werden. Für die Länge waren 63 Ellen vorgeschrieben. Doch konnte das Tuch auch eine halbe Elle minder enthalten. Es war verboten, die Tücher mit Nußschalen zu färben. Endlich durften die Lohnweber kein Tuchwerk (für den Tuchhandel) bearbeiten.

(315) Nach obigen Institutis durfte das Leder von dem weißen Sonntag bis Michaelis nicht naß verkauft werden. Geheftete Felle zu verkaufen, war verboten.

(316) Die ersten Handwerks-Artikel der Leinweber fallen bey der Stadt Nabburg in das Jahr 1455.

(317) Die erwähnten institut. civilib. bestimmten auf drey Mäß Gerstenmalz 34 Eymer Bier.

(318) Erst um das Jahr 1478 fieng man in Nabburg an, auf die kalte oder untere Gährung zu brauen, und einen Theils des Biers für den Sommer oder für längere Zeit aufzubewahren.

(319) Das Brauwerk des weißen Biers war in der obern Pfalz vor 1583 und 1584 nicht eingeführt. (Oberpfälz. Wochenbl. 1801 S. 166 ff.)

(320)

(320) Größtentheils nach der alten Zollrolle des Amtes Nabburg.

(321) Roth Gesch. des nürnberg. Handels, Th. IV. S. 15 und 33.

(322) Man unterschied das Salz, welches in Kuffen, und dasjenige, welches in offenen Wägen — mit Tüchern (Plagen) überdeckt — verführt ward. Ueber die Einziehung des Salzhandels zu den Kämmereyen, und über das nachmalige Salzmonopol der Stadt Amberg, sehe man Oberpf. Wochenbl. 1801 S. 26 u. ff.

(323) Man vergleiche die Anm. (294) und Schwaigers angeführte Chronica S. 48.

(324) Münzverein von 1402 in der Neu. Samml. der R. A. Th. I. S. 103 ff. und Buse das Ganze der Handlung II. Th. II. Band S. 18.

(325) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik rc. B. VI. S. 227 u. 230. Nach der vorliegenden Berechnung wären im 24 Gulden-Fuße

bey den Regensburger Pfenningen

1 Schill. = 1 fl. 54 kr. $1\frac{1}{2}$ dl.
1 Pfund = 15 fl. 15 kr. —

bey den Amberger Pfenningen

1 Schill. = — fl. 32 kr. $3\frac{235}{295}$ dl.
1 Pfund = 4 fl. 23 kr. $2\frac{110}{295}$ dl.

(326) Wildmeister Churpfälz. Chronik S. 568.

(327) Man vergleiche das Churpfalzbair. Regierungsbl. von 1811 S. 1227 ff. In Nabburg und Neunburg bediente man sich des Achtels, zu Rotting des Chars, zu Nittenau des Halbmaßes, zu Bruck des Metzens. Die Zwiebeln wurden in Nabburg nach dem Achtel, die Aepfel, Birnen und Nüsse nach Tonnen gemessen.

(328)

(328) Chron. Reichenb. ap. Oefele I. 404.

(329) Kaiser Karl IV. machte in seiner Inkorporations-Bulle von 1353 eine traurige Schilderung von den Räubereyen, wodurch die Landstrassen der pfälzischen Gebiete in Baiern unsicher gemacht worden. (Lunig Cod. Germ. dipl. Th. I. S. 1137 u. 1143) Ein ähnliches Gemälde liefert Joh. Ferd. Roth in der Gesch. des nürnberg. Handels Th. I. S. 59 ff. Die von Zeit zu Zeit geschlossenen Landfrieden hatten den Zweck, jenem Unwesen ein Ziel zu setzen.

(330) Die erste Kürschner-Ordnung zu Nabburg ist zwar erst vom Jahre 1475, darin wird sich aber auf einen ältern Zettel bezogen, worin der Rath diesem Handwerk eine Zunft zu bilden erlaubte, woraus auf den frühern Absatz des Pelzwerkes zu schließen ist.

(331) Noch am Anfange des 16ten Jahrhundertes waren nach der Steuer-Ordnung der Stadt Nabburg der Harnisch, die silbernen Becher (mit Ausnahme der Gastwirthe), das Zinngeschirr und ein Reitpferd von der Steuer befreyt.

(332) Die Kirche zu Nabburg hatte eine eigene Ziegeley, auf welcher sie ihren Ziegelmeister hatte. (Urk. v. 1339.) Auch die Kämmerey daselbst hatte ihre Ziegeley. Wie die Bedachungen der Privatgebäude ausgesehen haben, ist aus dem Verbote in den institutis civilibus zu schließen, nach welchem die Wächter zur Nachtszeit Niemanden die Schindeln aus dem Dache ziehen sollen. Dagegen ist im J. 1528 denjenigen, welche eine hohe Zimmerung auf ihren Häusern aufführen, und diese mit Ziegeln decken würden, der dritte Ziegel von der Kämmerey als Prämie zugesichert worden, unter der Bedingung, daß das ganze Haus von Steinen erbaut werde.

(333) Erst gegen das Ende des 15ten Jahrhundertes machte es der Rath zu Nabburg seinen Erbmännern zur Pflicht, das Viereck ihrer Häuser von Mauer aufzuführen.

(334) Nach den angeführten institut. civilib.

(335) Nach dem Salbuche des Amtes Nabburg.

(336) Man sehe oben die Reformationsgeschichte von Reichenbach.

(337) Ueber die herrschende Trunkenheit sehe man Schmied Gesch. der Teutschen B. IV. S. 433 ff.

(338) Nach den Polizeyakten der Stadt Nabburg (aus dem 15ten Jahrhte) sind über die freyen Sitten der Priesterschaft öffentliche Spottlieder abgesungen worden. Eben so scharf wurden in öffentlichen Weinhäusern die Sitten der Rathsherren getadelt.

(339) Nach den angezogenen Polizeyakten.

(340) Von ausgezeichneten Familien der Bürger zu Nabburg kommen Wallfahrten über das Gebürg und selbst bis Kompostell vor.

(341) Nach Rathsakten der Stadt Nabburg.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

POSCHE
uchbinderei
31 PUC
ugsburger St

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fink, Joseph <<von>>,

Versuch einer Geschichte des Vicedomamtes Nabburg ein Beytrag zur mittleren Geschichte von Baiern

München 1819

Bavar. 822 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373211-4